

# SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

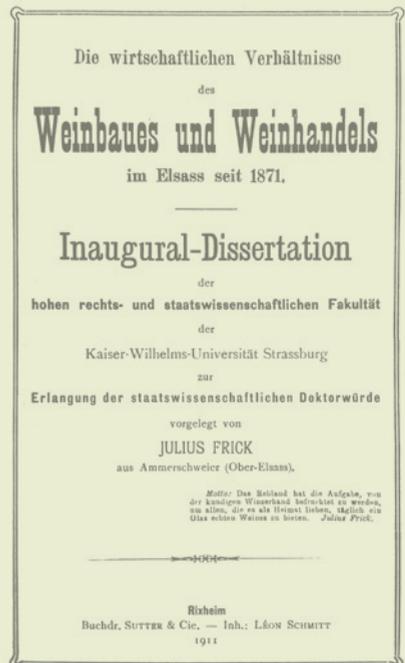
Herausgegeben von der  
Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V.

Nr. 199 | Wiesbaden 2020



## Weinbau und Weinrecht im Reichsland Elsass-Lothringen

Betrachtungen zu einer Straßburger  
preisgekrönten Dissertation  
von 1911



Christian Busse

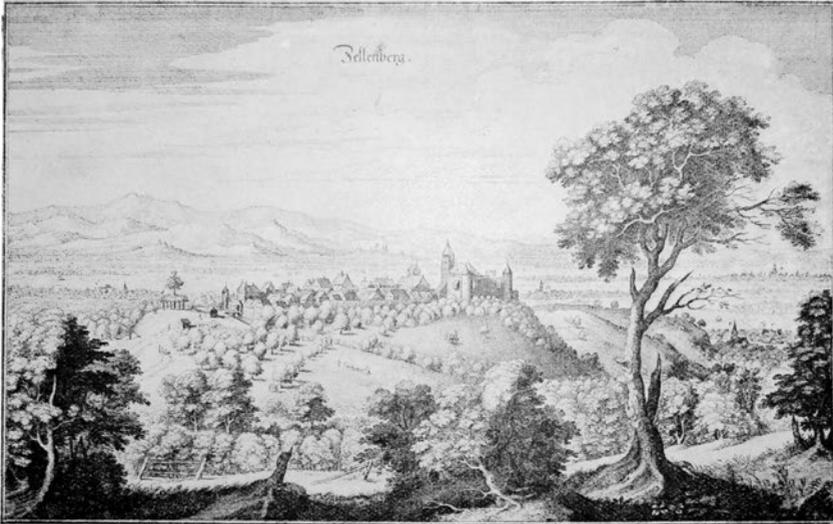


Oktober

Weinmonat

1	2	3	4	5	6	7
Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag

We-mer sich uff de Mondschyn verlost, ze kummt mer by der Nacht haam.



Zellenberg.

311. Merian.

Un was sinn nit d'Wyn so guet?  
Sinn diß Kopfschyrer?  
Eschereesler, Dirkebluet,  
Bebler, Richewyrer?  
Strohwyn, Kläwner, Finkewyn  
Duen wie Gold im Becher,  
Kydderle-n-un Rangwyn sinn  
D'ärgste Wadebrecher!

Aus dem „Pflingtmontag“ von Daniel Georg Arnold, Ströfburg 1780 - 1829.

Drinkstu wasser in dein Kragen — Ueber Dißch es kalt din Magen.  
Drink mäßig alten subtilen Wein — Rath ich und las mich wasser sein.

Brunnen-Innschrift in Rappersberg.

Zu Thann im Rangen,  
Zu Gebweiler in der Wannan,  
Zu Türkheim im Brand,  
Wächst der best Wein im ganzen Land.  
Über gegen den Reichenweier Sporen  
Han sie alle das Spiel verloren.

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

# Weinbau und Weinrecht im Reichsland Elsass-Lothringen

Betrachtungen zu einer Straßburger  
preisgekrönten Dissertation von 1911

Christian Busse

Nr. 199  
Wiesbaden 2020



Der Autor, Dr. jur. Christian Busse, ist Regierungsdirektor im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Lehrbeauftragter an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn sowie Dozent für den Fachanwalt Agrarrecht an der Hagen Law School.

Ein besonderer Schwerpunkt seiner zahlreichen Veröffentlichungen liegt auf der Verbindung zwischen aktuellem Agrarrecht und dessen rechtshistorischen Wurzeln.

Zum Weinrecht trägt er seit 2017 auf dem Weinrechtsseminar der Deutschen AnwaltAkademie vor.

*Vorbemerkung:*

Die Schrift gibt in erheblich erweiterter Form den Eröffnungsvortrag wieder, den der Autor am 2. September 2019 auf dem 52. Weinrechtsseminar der Deutschen AnwaltAkademie in Straßburg gehalten hat. Vorliegend geäußerte Ansichten sind persönlicher Natur. Der Autor dankt dem Organisator des Seminars, Herrn Oberamtsrat Wolfgang Haupt, für die Diskussion der Entwurfsfassung des Vortrags und für zahlreiche weiterführende Hinweise zum kaiserzeitlichen Weinrecht sowie Herrn Rechtsanwalt Rolf Hezel für die Durchsicht seiner Bibliothek zum elsass-lothringischen Recht und die Übermittlung entsprechender Ablichtungen.

**[www.geschichte-des-weines.de](http://www.geschichte-des-weines.de)**

ISSN 0302 0967

Privatdruck für die Mitglieder der Gesellschaft für Geschichte des Weines e. V.  
Nicht im Buchhandel.

Die Zitation und Reproduktion ist zulässig im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes.

# Inhaltsverzeichnis

I.	Julius Frick und die Umstände seiner Dissertation . . . . .	5
II.	Zur Geschichte Elsass-Lothringens . . . . .	23
III.	Zur Geschichte der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg	36
	1. Die Neugründung 1872 . . . . .	36
	2. Laband und der Streit um die Rechtsnatur von Elsass-Lothringen . . . . .	38
	3. Zabern-Affäre und Weinrecht in der Deutschen Juristen-Zeitung 1913/14 . . . . .	45
	4. Das Kriegsende und seine Folgen . . . . .	47
	5. Mayers Rückblick von 1920 . . . . .	54
IV.	Das Weinrecht im Reichsland Elsass-Lothringen . . . . .	63
V.	Der Weinbau im Reichsland Elsass-Lothringen . . . . .	75
	1. Fricks Darstellung und Analyse . . . . .	75
	<i>a) Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse des elsässischen     Weinbaues . . . . .</i>	76
	<i>b) Der elsässische Weinhandel . . . . .</i>	76
	<i>c) Die elsass-lothringische Weinsteuer . . . . .</i>	77
	<i>d) Die Naturweindiskussion . . . . .</i>	83
	<i>e) Fricks Appell an die Winzerschaft . . . . .</i>	85
	2. Vergleich späterer Darstellungen mit Fricks Analyse . . . . .	89
	3. Die Deutschen Weinbaukongresse in Colmar . . . . .	101
VI.	Schlussbemerkungen . . . . .	106
	Nachtrag . . . . .	109
	Literaturverzeichnis . . . . .	111
	Abbildungsverzeichnis mit Quellenangabe . . . . .	118



Abb. 1: Der Neue Brockhaus, 1938

# I. Julius Frick und die Umstände seiner Dissertation

Der vorliegende Beitrag möchte ausgehend von einer Straßburger Dissertation von 1911<sup>1</sup> eine kleine Einführung in die weinrechtlichen und weinwirtschaftlichen Verhältnisse des so genannten Reichslands Elsass-Lothringen bieten, das von 1871 bis 1918 existierte und in dessen früherer Hauptstadt Straßburg 2019 das 52. Weinrechtsseminar stattfand. Die Dissertation mit dem Titel „Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass seit 1871“ stammt von Julius Frick aus Ammerschweier, einem Ort im Ober-Elsass. Dieser Ort – heute Ammerschwirh genannt – liegt nahe Colmar, wurde am Ende des Zweiten Weltkriegs bei Gefechten zwischen deutschen und amerikanischen Truppen zu einem Großteil zerstört und besitzt derzeit knapp 1.800 Einwohner.<sup>2</sup> Zum besseren Verständnis der örtlichen Verhältnisse soll eine Karte von Elsass-Lothringen dienen, die der Atlasband des so genannten Kleinen Brockhaus von 1938 enthält. Sie ist ein prägnantes Dokument ihrer Zeit, da sie die Grenze des vormals kaiserzeitlichen Elsass-Lothringens zu Frankreich mit einer gestrichelten roten Linie anzeigt und aus dem Abschnitt „Deutsches Reich – Einzelländer und abgetretene Gebiete“ stammt.<sup>3</sup>

Ammerschweier war und ist im Weinbau des Elsass gewichtig und wird beispielsweise in einem DuMont-Kunstreiseführer von 1989

- 
- 1 Frick, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass seit 1871, Diss. Straßburg 1911. – Vorliegend wird „Elsass“ der heute geläufigeren Schreibweise folgend durchgehend mit einem doppelten „s“ geschrieben. Die damals offizielle Schreibweise nutzte in der Bezeichnung des Reichslandes ein „ß“. Indes finden sich in der zeitgenössischen Literatur beide Schreibweisen vertreten.
  - 2 Wikipedia, Eintrag „Ammerschwirh“ (zuletzt abgerufen am 12.10.2019).
  - 3 F.A. Brockhaus (Hrsg.), Der Neue Brockhaus – Ein Allbuch in vier Bänden und einem Atlas, Atlasband, 1938, S. 194.



Abb. 2: Illustrierte „Der Sonntag“, 1942

als „eine der bedeutendsten Winzergemeinden des Elsass“ bezeichnet.<sup>4</sup> Die 1931 begründete elsässische Wochenendillustrierte „Der Sonntag“ hatte in ihrer Ausgabe vom 25. Oktober 1942 eine Fotografie von Ammerschweier mit der Angabe „Elsässische Weinstädtchen – Blick auf das rebenumkränzte Ammerschweier“ auf die Umschlagseite gesetzt.<sup>5</sup>

Wird zunächst das Titelblatt der Dissertation betrachtet, so handelt sich um einen Dissertationendruck, der 1911 in einer Buchdruckerei in Rixheim, das direkt bei Mühlhausen liegt, hergestellt wurde. Daneben gab es auch eine in dem Straßburger Ver-

4 Ebert, Das Elsass – Wegzeichen europäischer Geschichte und Kultur zwischen Oberrhein und Vogesen, 10. Aufl. 1989, S. 231.

5 Der Sonntag – Illustriertes Wochenblatt für die Familie, 12. Jahrgang, Nr. 43 v. 25.10.1942, S. 685.

lag Herder 1911 erschienene seitengleiche Buchhandelsausgabe.<sup>6</sup> Angenommen wurde die Dissertation von der „hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg“. Frick erhielt auf der Grundlage seiner Arbeit eine „staatswissenschaftliche Doktorwürde“. Folgendes „Motto“ hat Frick der Arbeit vorangestellt: „Das Rebland hat die Aufgabe, von der kundigen Winzerhand befruchtet zu werden, um allen, die es als Heimat lieben, täglich ein Glas echten Weines zu bieten.“ Das Wort „echt“ könnte, wenn nicht lediglich als Betonung gedacht, auf die damalige Auseinandersetzung um den so genannten Kunstwein anspielen, worauf noch zurückgekommen werden soll.

**Motto: Das Rebland hat die Aufgabe, von der kundigen Winzerhand befruchtet zu werden, um allen, die es als Heimat lieben, täglich ein Glas echten Weines zu bieten. Julius Frick.**

Abb. 3: Motto auf dem Titelblatt von Fricks Dissertation, 1911

Auf der nächsten Seite folgt eine Widmung, aus der sich ergibt, dass die Mutter von Frick Winzerin war: „Einer edlen Winzerin, der Mutter aufs Grab gelegt“. Es liegt der Gedanke nahe, dass Frick ebenfalls im Weinbau tätig gewesen ist. Einen Lebenslauf enthält die Dissertation leider nicht. Falls aber beispielsweise Fricks Straßburger Promotionsakte die Wirren der Zeit überlebt hat, könnten genauere Einzelheiten zu seiner Vita festgestellt werden. Allerdings wird sich im weiteren Verlauf dieser Darstellung noch eine andere Spur zu Fricks Lebensweg ergeben.

Einer edlen Winzerin  
der Mutter  
aufs Grab gelegt.

Abb. 4: Widmung in Fricks Dissertation, 1911

<sup>6</sup> Frick, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass seit 1871, 1911.



Abb. 5: Front des Hauptgebäudes der Universität Straßburg, 2019

Nach Überblättern des Vorworts zeigen sich zusätzliche Hinweise auf die Entstehung der Dissertation. So ist die Würdigung eines Preisgerichts wiedergegeben, aus der entnommen werden kann, dass die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät eine Preisaufgabe ausgeschrieben hatte, die dem Titel der Dissertation entsprach. Daraufhin gingen zwei Bearbeitungen ein. Der einen konnte – wie es kurz und bündig lautet – „der Preis nicht zuerkannt werden“, was vermutlich nicht nur an ihrem nicht auf den Wein bezogenen Motto „litteris et patriae“ lag. Dieses Motto war nicht besonders originell, handelte es sich doch um das Gründungsmotto der damaligen Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, das auch heute noch zentral auf dem Frontgiebel des in der Kaiserzeit errichteten Universitätshauptgebäudes zu finden ist.

Die Arbeit von Frick sei hingegen „voll aus dem Leben geschöpft und mit einer Fülle von Einzelbeobachtungen ausgestattet, wie sie nur eine langjährige Vertrautheit mit dem elsässischen Winzertum zu geben vermag“. Dies legt abermals eine Tätigkeit Fricks im Weinbereich nahe. Weiter heißt es: „Als wissenschaftliche Untersuchung ist sie einerseits stets bemüht, den eigentlich umgestaltenden Kräften in der Volkswirtschaft nachzugehen; andererseits ist sie bei der

gründlichen Kritik des Bestehenden und bei der Empfehlung von Verbesserungen von massvollen und vorsichtig abwägenden Ideen geleitet. Es ist ihr der volle Preis zuerkannt worden.“ Warum Frick an dieser Stelle als „stud. jur.“ bezeichnet wurde, obwohl es sich um eine staatswissenschaftliche Dissertation handelte, lässt ein Fragezeichen entstehen. Ein Versehen war es jedenfalls nicht. Denn im „Amtlichen Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Sommer-Halbjahr 1909“ findet sich Frick mit folgendem Eintrag: „Frick, Julius Ammerschweier (O.E.) Jura 21. Okt. 03 6 Arnoldplatz“.<sup>7</sup> Die Erklärung liegt offenbar darin, dass Studenten der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät einheitlich als stud. jur. bezeichnet wurden. Denn in dem Verzeichnis kommt kein einziger stud. oec. vor.

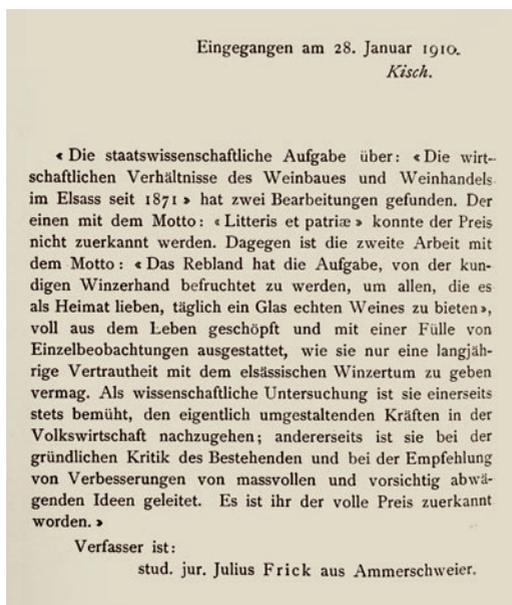


Abb. 6: Würdigung des Preisgerichts in Fricks Dissertation, 1911

7 Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Sommer-Halbjahr 1909, 1909, S. 35.

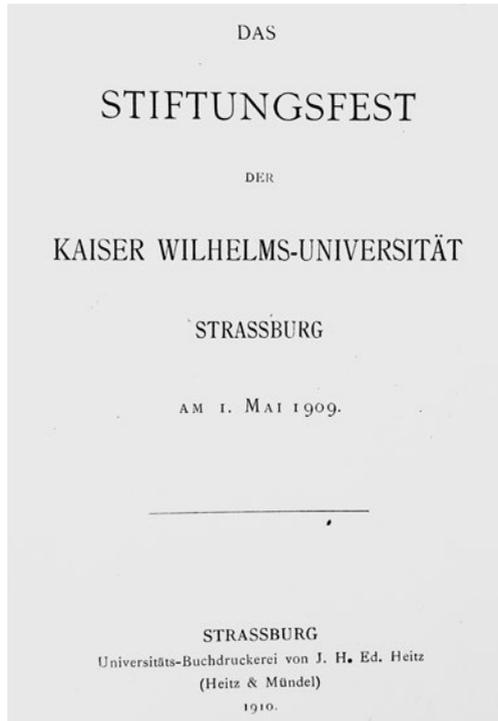


Abb. 7: Stiftungsfest-Heft, 1909

Die Preisaufgabe und ihr Ergebnis tauchen in den allgemeinen Straßburger Universitätspublikationen auf. So beging die Universität Straßburg jeweils am 1. Mai in Erinnerung an ihre am 1. Mai 1872 erfolgte Gründung ein „Stiftungsfest“, in dessen Rahmen der Bericht über das vergangene Universitätsjahr erstattet wurde. Dieser Bericht enthielt unter anderem die Preisträger. Zudem wurden in einem gesonderten „Bericht über die Preisaufgaben“ die Preisaufgaben für das nächste Universitätsjahr bekanntgegeben. Beides erschien in jedem Jahr gedruckt zusammen mit einem Festvortrag und einem „Verzeichnis“ der im vergangenen Universitätsjahr „promovierten Herren“ unter dem Titel „Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität“.

Das Stiftungsfest-Heft von 1909, in dem über das Universitätsjahr 1908/09 berichtet wurde, wies drei Preisaufgaben der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät für das Universitätsjahr 1909/10 aus. Neben dem Thema der Frick'schen Arbeit handelte es sich dabei um „Die Schenkung von Todes wegen nach dem ‚Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches‘“ und „Die rechtliche Natur des Zwangsvergleichs“. Alle drei Arbeiten „sind in deutscher Sprache abzufassen und bis zum 1. Februar 1910 dem Dekan einzureichen“. Bedingung war ferner, dass eine Einschreibung für das auf die Verkündung der Preisaufgabe folgenden Jahr vorlag. Gemeint war damit vermutlich eine Einschreibung für das kommende Wintersemester 1909/10, um zum Zeitpunkt des Ablaufes der Frist immatrikuliert zu sein. Ein konkretes Preisgeld wurde nicht genannt.<sup>8</sup>

3. „Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsaß seit 1871.“

Die Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen und bis zum 1. Februar 1910 dem Dekan einzureichen.

Abb. 8: Stiftungsfest-Heft, 1909

Im Stiftungsfest-Heft für das Universitätsjahr 1909/10 erläuterte der von dem Historiker Neumann erstattete Jahresbericht, dass der erbrechtlichen Arbeit, die sich das Motto „Ich habs gewagt!“ gegeben hatte, wegen der zwar nicht „erschöpfenden Darstellung des Themas“, aber den „im Wesentlichen richtigen Resultaten“ der „halbe Preis zuerkannt“ worden sei. Der Verfasser war „stud. jur. Gustav Steinell aus Mühlhausen (Els.)“. Des Weiteren fand sich wörtlich der schon skizzierte Preisbericht zu den beiden weinbaubezogenen Arbeiten, der in Fricks Dissertation abgedruckt war. Das konkursrechtliche Thema hatte „stud. jur. Julius Wackenthaler aus Türckheim“ unter einem lateinischen Motto, das die Relativität der Rechtskraft ausdrückt, bearbeitet. Diese Arbeit wertete nicht nur das deutsche Recht aus, sondern nahm auch einen Vergleich mit

8 Bericht über die Preisaufgaben für das Jahr 1909/1910, S. 125 f., in: Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (Hrsg.), Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 1. Mai 1909, S. 123 ff.

dem französischen Recht vor. Da ein „schätzenswerter Beitrag zur wissenschaftlichen Klärung des behandelten Instituts“ geleistet worden sei, habe die Fakultät „die ganze verfügbare Summe als Preis zuerkannt“. An dieser Stelle wurde ebenfalls die Höhe der Preisgelder nicht angeführt. Bemerkenswert ist, dass alle drei Preisträger aus Elsass-Lothringen kamen. Neumann gratulierte am Ende seines Jahresberichts „den Preisträgern zu ihrem Erfolge“.<sup>9</sup> Das Stiftungsfest-Heft für das Universitätsjahr 1910/11 erwähnte Frick unter den von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät „promovierten Herren“: „17. Frick Julius aus Ammerschweier, 10. XII. 10. Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Weinbau und Weinhandel seit 1871.“<sup>10</sup>

**17. Frick Julius aus Ammerschweier, 10. XII. 10. Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Weinbau und Weinhandel seit 1871.**

Abb. 9: Stiftungsfest-Heft, 1911

In seiner 2006 erschienenen Darstellung der Geschichte der Universität Straßburg von 1872 bis 1902 geht Roscher anhand einer Durchsicht der Stiftungsfest-Hefte etwas näher auf die damaligen Preisaufgaben ein.<sup>11</sup> Offenbar fanden die Preisaufgaben mit regionalem Bezug des Öfteren keine Bearbeiter: „Die Bilanz darauf war allerdings beinahe erschreckend gering, und der Anteil überhaupt nicht bearbeiteter Fragestellungen mit Elsass-Lothringen-Thematik lag weitaus höher als derjenige unbeachtet gebliebener Preis-

9 Neumann, Jahresbericht, S. 17 f. und 20, in: Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (Hrsg.), Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 30. April 1910, S. 3 ff.

10 Verzeichnis der im Studienjahr 1910/11 promovierten Herren, S. 77, in: Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (Hrsg.), Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 1. Mai 1911, S. 76 ff. Obwohl die Überschrift nur von „Herren“ sprach, waren auch Damen dabei, so im Abschnitt zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, S. 76, „Frl. Bassermann Elisabeth aus Mannheim, 20. VII. 10“ mit der staatswissenschaftlichen Arbeit „Die Champagner Messen“. Wie sich aus der gedruckten Fassung von 1911 – Bassermann, Die Champagnermessen: Ein Beitrag zur Geschichte des Kredits, Diss. Straßburg 1911 – ergibt, ging es nicht um auf Champagner bezogene Messen, sondern um allgemeine Handelsmessen, die im Mittelalter in der Champagne stattfanden.

11 Roscher, Die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg 1872–1902, 2006, S. 289 ff.

Abb.10 und 11:  
Staatshandbuch, 1909



aufgaben anderer Forschungsbereiche.“ Insofern hebt Roscher die „Preisauflage der Staatswissenschaftler für das Jahr 1909/10“ mit zwei Bearbeitern besonders hervor und bemerkt dazu, dass der Preis „konsequenterweise einem einheimischen Studenten aus dem oberelsässischen Winzerstädtchen Ammerschweier“ zuerkannt wurde.

Vermerkt ist unter der Würdigung des Preisgerichts noch: „Eingegangen am 28. Januar 1910. Kisch“. Kisch amtierte damals als Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, wie unter anderem dem Professorentableau der Fakultät im „Staatshandbuch für Elsass-Lothringen“ für das Jahr 1909 entnommen werden kann.<sup>12</sup> Mithin ist der Bericht der Preiskommission in der Fakultät kurz vor Ende der Einreichfrist eingetroffen. Wilhelm Kisch war ein 1874 im Ober-Elsass geborener Zivilrechtler, der in Straßburg stu-

12 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1909 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1909), o.J. (1909), S. 12.

dierte, promovierte und sich habilitierte.<sup>13</sup> Als damals nicht unübliche Hausberufung erhielt er 1902 in Straßburg eine Professur für Bürgerliches Recht und Prozessrecht. Zu seinen Straßburger Studenten gehörte unter anderem der Lothringer Robert Schumann. In Straßburg schrieb Kisch neben anderem ein Werk über das elsass-lothringische Privatrecht.<sup>14</sup>

1916 wechselte Kisch an die Universität München, wo er 1935 in den vorzeitigen Ruhestand trat. Einer seiner dortigen Schüler war Hans Frank, der als Vertrauter Hitlers die NS-Juristenschaft aufbaute, von 1933 bis 1942 Reichsjuristenführer und damit oberster NS-Jurist war und 1946 wegen seiner Verbrechen als Generalgouverneur im besetzten Polen hingerichtet wurde. Kisch konnte durch die Verbindung zu Frank 1933 Stellvertretender Präsident von Franks Akademie für Deutsches Recht werden und trug 1939 den Beitrag „Zivilprozessrecht“ zur Festschrift anlässlich Hitlers 50. Geburtstag bei. Aus dem Entnazifizierungsverfahren ging er als entlastet hervor.

Da Frick Statistiken bis 1908 ausgewertet und Literatur bis 1909 herangezogen hat, wird er seine Arbeit vermutlich Anfang 1910 fertiggestellt und anschließend umgehend dem Preisgericht übermittelt haben. Ob er sie parallel oder erst nach Zuerkennung des Preises bei der Fakultät als Dissertation eingereicht hat, lässt sich nicht erkennen. An einigen wenigen Stellen bezieht sich Frick allerdings auf Ereignisse aus dem Jahr 1910. So erwähnt er beispielsweise eine weinwirtschaftliche Studienreise, die „am 13. August [1910] ihren Anfang genommen“ hat. An zwei weiteren Punkten sind Klammersätze erfolgt, die Geschehnisse bis zum Juni 1910 anführen.<sup>15</sup> Die Einfügung derartiger Stellen muss nach der Einreichung als Preisaufgabe erfolgt sein. Dies könnte dafür sprechen, dass von Frick die preisgekrönte Arbeit zunächst aktualisiert worden ist, bevor er sie als Dissertation verwendete. Da die Promotion am 10. Dezem-

---

13 Vgl. hierzu und zum Weiteren Adlberger, Wilhelm Kisch – Leben und Wirken (1874–1952). Von der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg bis zur nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht, 2007.

14 Kisch, *Elsass-lothringisches Landesprivatrecht*, 1905.

15 Frick (Fn. 1), S. 127, 140 und 142.

ber 1910 stattgefunden hat, wäre folglich das Promotionsverfahren sehr zügig durchgeführt worden. Alternativ ist denkbar, dass Frick die Arbeit für den Dissertations- und Buchdruck aktualisiert hat.

Insgesamt erfüllte die Arbeit folglich einen doppelten Zweck. Im Vorwort ist ihre Verwendung als Dissertation näher dargestellt. Dort dankte Frick zunächst seinem Doktorvater Baron Sartorius von Waltershausen. Der Nationalökonom von Waltershausen war 1888 an die Universität Straßburg gekommen, amtierte dort 1913/14 als letzter Friedensrektor und gelangte nach 1918 nicht wieder in ein Lehramt. Er publizierte mehrere Werke zur allgemeinen Wirt-

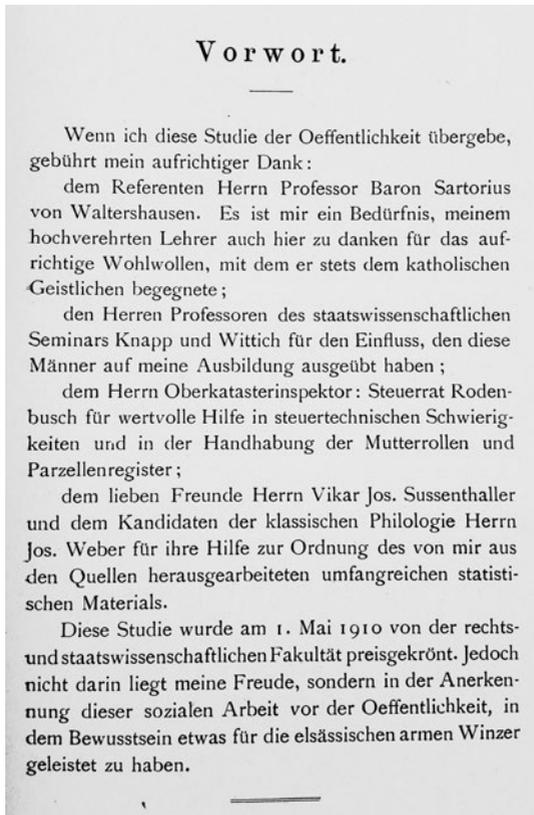


Abb. 12: Vorwort von Fricks Dissertation, 1911

schaftsgeschichte. Frick nennt ihn seinen „hochverehrten Lehrer“ und bedankt sich „für das aufrichtige Wohlwollen, mit dem er stets dem katholischen Geistlichen begegnete“. Letzteres erstaunt und gibt zugleich einen entscheidenden Hinweis zu Fricks Werdegang. So taucht in dem Namensverzeichnis zu den Tagebüchern Kardinal von Faulhabers folgender Eintrag auf: „Julius Frick Katholischer Geistlicher der Diözese Straßburg \*1878, † [unbekannt], Dr. oec. publ., 1906 Priesterweihe in Straßburg, Vikar in Straßburg-Musau, Vikar bei Sankt Fides in Schlettstadt“. Als Quellen für diese Angaben sind drei kirchliche Jahrbücher von 1907, 1912 und 1933 angegeben.<sup>16</sup>

Mithin war Frick rund dreißig Jahre alt und bereits Priester, als er Doktor der Ökonomie wurde. Darin könnte auch der mit XVI römischen und 255 arabischen und folglich insgesamt 271 Seiten für eine damalige Dissertation ungewöhnlich große Umfang der Arbeit mitbegründet sein. Möglicherweise hat Frick die Arbeit aus bloßer Neigung zu der Materie angefertigt. Denn dem Priesterberuf blieb Frick trotz seiner ökonomischen Qualifikation treu. Denkbar ist aber auch, dass ein Zusammenhang zwischen seinen kirchlichen Tätigkeiten und dem Weinbau bestand.<sup>17</sup> Dass die Zuordnung des zitierten Faulhaber-Eintrags zu dem Frick der Doktorarbeit nicht auf einer irreführenden Namensgleichheit und dem Zufall eines parallelen Dr. oec. publ. beruht, wird dadurch belegt, dass auf den Bogenbezeichnungen der Arbeit „Abbé D<sup>r</sup> Frick“ vermerkt ist.

### Abbé D<sup>r</sup> Frick.

Abb. 13: Bogenbezeichnung in Fricks Dissertation, 1911

16 Eintrag „Julius Frick“, in: Kritische Online-Edition der Tagebücher Michael Kardinal von Faulhabers (1911–1952), abrufbar über: [www.faulhaber-edition.de](http://www.faulhaber-edition.de) (zuletzt abgerufen am 13.10.2019).

17 Dass sich Geistliche eingehend mit dem Weinbau befassten, war keine Seltenheit. Genannt sei etwa der evangelische Pfarrer und spätere Prälat Sprenger (1724–1791), der die Rebzucht und die Schaumweinherstellung vorantrieb und von 1766 bis 1778 in drei Bänden eine „Vollständige Abhandlung über den Weinbau“ veröffentlichte.

Mit Hilfe der bereits herangezogenen Studentenverzeichnisse der Universität Straßburg lässt sich noch ein klein wenig mehr Licht ins Dunkel bringen. Wie auf Grund des Eintrags im Verzeichnis für das Sommer-Halbjahr 1909 zu erwarten ist, taucht Frick das erste Mal im Verzeichnis für das Winter-Halbjahr 1903/04 auf. Hier ist er allerdings nicht mit „Jura“, sondern mit „k. Theol.“ und wohnhaft im „Priester-Seminar“ verzeichnet.<sup>18</sup> Folglich hat Frick als Erststudium katholische Theologie belegt. Im Verzeichnis für das Winter-Halbjahr 1906/07 wechselt der Wohnort zum „5 Schmiedeweg (Musau)“.<sup>19</sup> Dazu passt die Priesterweihe in Straßburg 1906 und das für 1912 angegebene Vikarsamt in Musau, das im Rahmen der Ausgestaltung des Stadtteils Neudorf der Stadt Straßburg eingegliedert worden war. Die nächsten beiden Semester blieb Frick mit diesen Daten als Student der katholischen Theologie verzeichnet.<sup>20</sup> Im Sommer-Halbjahr 1908 wechselte Frick mit derselben Adressangabe zum Studienfach „Jura“.<sup>21</sup>

Für das Winter-Halbjahr 1908/09 wurde die Adressänderung zu „6 Arnoldplatz“ vermerkt.<sup>22</sup> Der Arnoldplatz – heute „Place Arnold“ – liegt in unmittelbarer Nähe des Universitätshauptgebäudes und

- 
- 18 Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Winter-Halbjahr 1903/04, 1903, S. 31. Wie Rother, Die theologischen Fakultäten der Universität Straßburg – Ihre rechtlichen Grundlagen und ihr staatskirchenrechtlicher Status von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2001, S. 254, beschreibt, war nach den Vorschriften des Bistums Straßburg vom 4.11.1903 für die katholischen Theologiestudenten das Wohnen im „Großen Seminar“ Pflicht, soweit sie – wie Frick – aus dem Bereich der Diözese Straßburg kamen.
  - 19 Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Winter-Halbjahr 1906/07, 1906, S. 33.
  - 20 Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Sommer-Halbjahr 1907, 1907, S. 34; dies., Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Winter-Halbjahr 1907/08, 1907, S. 35.
  - 21 Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Sommer-Halbjahr 1908, 1908, S. 34.
  - 22 Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Winter-Halbjahr 1908/09, 1908, S. 35.

nicht weit einerseits von der Universitätsbibliothek und andererseits vom Stadtteil Neudorf. Im Sommer-Halbjahr 1910 tauchte Frick nicht mehr im Verzeichnis auf<sup>23</sup>, was nach den Bedingungen des Preisausschreibens jedoch auch nicht erforderlich war. Denkbar ist, dass Frick bereits während seines Priesterstudiums Vorlesungen zur Ökonomie hörte und dies nach seiner Priesterweihe 1906 fortsetzte. Den Abschluss dieses Zweitstudiums bildete dann die Promotion 1910. Offenbar trat Frick erst zum Ende oder nach Abschluss seines Promotionsverfahrens die Vikarsstelle in Musau an. Jedenfalls verzeichnete das Staatshandbuch von 1909 mit Stand vom Mai 1909 für Musau noch nicht Frick, sondern „Vikar Weber“.<sup>24</sup> Gemäß dem Staatshandbuch von 1914 war Frick dann bereits als Vikar in der Pfarrei St. Fides in Schlettstadt – die im 12. Jahrhundert entstandene Kirche St. Fides stellt ein bedeutendes Baudenkmal der Romanik dar – tätig.<sup>25</sup>

Im Vorwort seiner Dissertation sprach Frick fünf weiteren Herren seinen Dank aus. Neben den Professoren Knapp und Wittich, „dem Herrn Oberkatasterinspektor Steuerrat Rodenbusch“ und „dem Kandidaten der klassischen Philologie Herrn Jos. Weber“ schloss Frick darin auch den „lieben Freund Herrn Vikar Jos. Sussenthaller“ für die Hilfe „zur Ordnung des von mir aus den Quellen herausgearbeiteten umfangreichen statistischen Materials“ ein. Sussenthaller findet sich ebenfalls in den Studentenverzeichnissen der Universität Straßburg. So heißt es etwa im Verzeichnis für das Sommer-Halbjahr 1907: „Sussenthaller, Josef Ammerschweier (O.E.) k. Theol. 2. Nov. 1905 Priesterseminar“.<sup>26</sup> Danach kamen beide aus Ammerschweier, studierten um zwei Jahre zeitversetzt an der Universität Straßburg katholische Theologie und wohnten im dortigen Priesterseminar.

Dies ist allerdings zugleich auch die letzte Nennung von Sussenthaller, so dass er an der Universität Straßburg nur vier Semester stu-

---

23 Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Sommer-Halbjahr 1910, 1910, S. 38.

24 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen (Fn. 12), S. 82.

25 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1914 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1914), o.J. (1914), S. 102.

26 Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (Fn. 20), S. 65.

dierte. Da augenscheinlich anschließend die Priesterweihe erfolgte, spricht viel dafür, dass Sussenthaler zuvor entweder an einer anderen Universität studiert hat oder ihm eine Vorausbildung angerechnet wurde. Sussenthaler war offenbar Mitglied der Straßburger Katholischen Studentenverbindung „Der Rappoltstein“, die 1905 von der Straßburger Katholischen Studentenverbindung Badenia als Tochterverbindung begründet wurde. So heißt es in einer Rappolsteiner Chronik von 2005: „Denkt ihr noch an die schönen Weinabende, ... gespendet von Vikar Sussenthaler?“<sup>27</sup> Im Staatshandbuch von 1909 ist Sussenthaler dann als Vikar in der Hilfspfarrei Sierenz in der Gemeinde Landser in der Nähe von Mühlhausen verzeichnet.<sup>28</sup>

Nach der Danksagung schloss Fricks Vorwort wie folgt: „Diese Studie wurde am 1. Mai 1910“ – hier scheint sich Frick um einen Tag versehen zu haben, da wie dargestellt 1910 das Stiftungsfest ausnahmsweise bereits am 30. April stattfand – „von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät preisgekrönt. Jedoch nicht darin liegt meine Freude, sondern in der Anerkennung dieser sozialen Arbeit vor der Öffentlichkeit, in dem Bewusstsein, etwas für die elsässischen armen Winzer geleistet zu haben.“ 1911 thematisierte Frick damit eine Verarmung der elsässischen Winzer, was vorliegend noch näher betrachtet werden soll. Der Name Frick und das tadellose Deutsch seiner Arbeit weisen ihn als deutschsprachigen Elsässer aus. Der Umfang der Arbeit und der Dank an von Waltershausen lassen vermuten, dass nicht die Ausschreibung der Preisaufgabe – offenbar erst im Rahmen des vorjährigen Stiftungsfestes und damit im Mai 1909 bekanntgegeben – der Anlass für die Arbeit war. So ist schwer vorstellbar, dass Frick innerhalb von neun Monaten ein derart umfangreiches statistisches Material recherchiert und verarbeitet hat. Eventuell – aber dies ist reine Spekulation – wurde das Thema der Preisaufgabe unter anderem mit Blick auf ein bereits laufendes Promotionsvorhaben von Frick gestellt.

---

27 Ortwein (Hrsg.), Rappoltstein 1905–2005, Teil I: Die Straßburger Jahre 1905–1918, 2005, S. 53. Die Schreibweise mit einem „l“ dürfte auf einem Versehen oder ungenauer Überlieferung beruhen.

28 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen (Fn. 12), S. 90.

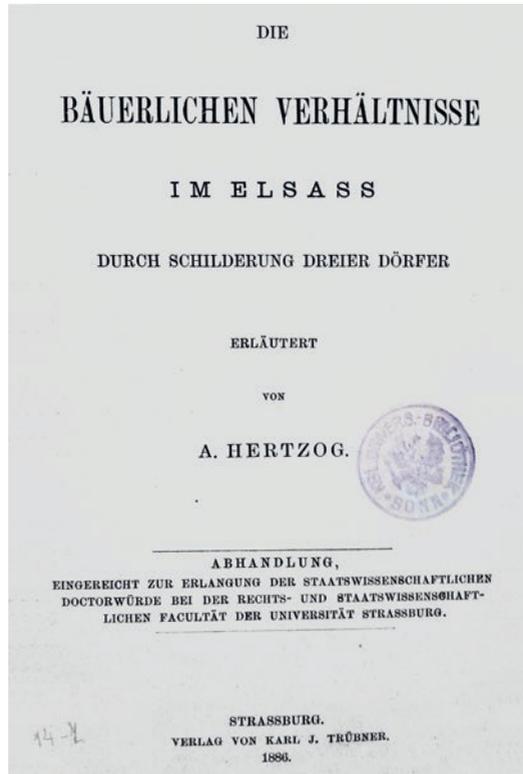


Abb. 14: Dissertation von Hertzog, 1886

Fricks Arbeit war übrigens nicht die erste preisgekürnte Dissertation zum Weinbau in Elsass-Lothringen. 1886 erschien als Band 1 der von Knapp herausgegebenen „Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg“ im Straßburger Verlag von Karl J. Trübner Hertzogs Arbeit „Die bauerlichen Verhältnisse im Elsass durch Schilderung dreier Dörfer“. Das Titelblatt weist sie als Dissertation der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Straßburg aus. Im Vorwort erläuterte Hertzog, dass sie auf eine entsprechende Preisaufgabe der Fakultät von 1884 zurückging und im Rahmen des Stiftungsfestes 1885 einen Preis erhielt. Wie Frick dankte Hertzog dem Nationalökonom Knapp,

der von 1874 bis 1918 in Straßburg lehrte. Zugleich bezeichnete er sich als „Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars“.<sup>29</sup>

Knapp bemerkte vorab zu der Arbeit, dass Hertzog aus dem Ober-Elsass stamme, „und zwar aus den Kreisen der Landwirthe und Weinbauern, die er von Jugend auf genau kennengelernt hat“. Da „seine erste Schulbildung in die Zeit vor 1871 fiel“, sei sie in französischer Sprache erfolgt, „während die Kenntniss der deutschen Sprache wesentlich außerhalb der Schule erworben wurde“. Dies dürfte sich „hier und da in der Form der Darstellung auch jetzt bemerkbar machen“, was die Schrift jedoch „zu einem umso treffenderen Bilde der Elsässischen Verhältnisse“ mache.<sup>30</sup>

Das zweite Dorf betrachtete Hertzog unter der Überschrift „Das Dorf Geberschweier im Ober-Elsass: Das Weinland. Der elsässische Rebbau“. In äußerst knapper Form finden sich hier Punkte angesprochen, die Frick in seiner Arbeit mehr als zwei Jahrzehnte später eingehend darstellte und analysierte, wie vorliegend noch zu beschreiben sein wird. Als Beispiel sei Hertzogs Würdigung der „Weinsticher“ angeführt: „Dadurch, dass der Weinsticher freie Handelsgeschäfte schließt, entstehen zahlreiche Missbräuche, die dem Reblande sehr großen Schaden zufügen. Man kann getrost sagen, dass solche Weinsticher, und deren findet sich mindestens einer in jedem Dorfe, so großen Nachtheil verursachen, als die wucherischen Gelddarleiher. Als Handelsmäkler sollte man auch die Handelsgesetze auf sie zur Anwendung bringen.“

Zu den genutzten Rebsorten äußerte Hertzog, dass die „meisten Trauben grobe Gewächse“ seien, „edlere Gewächse, als Klevner, Riessling, Muskateller“ würden jedoch „in letzter Zeit wieder mehr angepflanzt“. Hinsichtlich der Kellerwirtschaft meinte Hertzog, dass zwar „durch einige einsichtsvolle Winzer hierin wirklich Fortschritte gemacht worden“ seien, „doch lässt im Großen und Ganzen dieser Zweig der Wirthschaft noch sehr viel zu wünschen übrig“.<sup>31</sup>

---

29 Hertzog, Die bäuerlichen Verhältnisse im Elsass durch Schilderung dreier Dörfer, 1886, S. VI. Roscher (Fn. 11) übersieht diese Arbeit sowohl bei seiner Schilderung der Preisaufgaben als auch, S. 423 ff., in seinem „Verzeichnis aller 50 geisteswissenschaftlichen Straßburger Dissertationen mit Regionalthematik zwischen 1872 und 1902“.

30 Knapp, Bemerkung des Herausgebers, S. VII, in: Hertzog (Fn. 29), S. VII.

31 Hertzog (Fn. 29), S. 53 und 57f.

Von anderen Themen, die Frick später näher beschäftigen sollten, wie der wirtschaftlichen Not im Weinbau, der Reblausproblematik und der Kunstweinfrage war hingegen noch nicht die Rede.

Die Dissertation von Frick soll nun zu einem kleinen geschichtlichen Rundgang genutzt werden. Wie gestaltete sich das Reichsland Elsass-Lothringen, in das Frick 1878 hineingeboren wurde? Was war die Kaiser-Wilhelms-Universität, an der Frick 1910/11 promovierte? Welche Gestalt besaß das elsass-lothringische Weinrecht, als Fricks Arbeit 1911 im Druck erschien? Wie spiegeln sich die Auswirkungen der Annexion Elsass-Lothringens auf den dortigen Weinbau in Fricks Arbeit wider? All diese Punkte können vorliegend zwar nur angerissen werden. Dies mag jedoch ausreichen, um die Dissertation Fricks historisch einzubetten und dadurch näher zu verstehen.

## II. Zur Geschichte Elsass-Lothringens

Das Gebiet von Elsass-Lothringen gehörte seit dem im Jahr 870 geschlossenen Vertrag von Meerssen zum Ostfränkischen Reich, aus dem das Heilige Römische Reich Deutscher Nation hervorgegangen ist. Es lag folglich im deutschsprachigen Herrschaftsbereich und bestand aus mehreren reichsstädtischen, reichsständischen und geistlichen Territorien. Nur der obere nordwestliche Bereich mit Metz und Nancy war französischsprachig. Frankreich gelang es, sich das Gebiet im Laufe von rund zweihundert Jahren nach und nach einzuverleiben.<sup>32</sup> 1552 fiel zunächst durch den Vertrag von Chambord das Bistum Metz an die französische Krone. Der Westfälische Frieden von 1648 sprach es endgültig Frankreich zu. Zugleich kamen die ehemals habsburgischen Gebiete im Elsass an Frankreich. Anschließend annektierte Frankreich weitere Bereiche des Elsass und besetzte schließlich auch Straßburg. Das eigenständige Herzogtum Lothringen mit seiner Hauptstadt Nancy gelangte 1766 als Spätfolge des 1738 abgeschlossenen Vertrages von Wien im Tausch gegen das Großherzogtum Toskana zu Frankreich.

Trotz dieser Einverleibung blieb das Gebiet von Elsass-Lothringen weiterhin überwiegend deutsch geprägt. Auch verzichtete Frankreich im traditionell protestantischen Elsass auf eine strikte Katholisierung – 1681 mussten allerdings die Protestanten das Straßbur-

---

32 Vgl. für eine detaillierte Übersicht zur französischen Okkupationspolitik Du Prel, Die deutsche Verwaltung in Elsass-Lothringen 1870–1879: Denkschrift mit Benutzung amtlicher Quellen, Lieferung 1, 1879, S. 5 ff.; s. ferner etwa aus der neueren Literatur Vogler, Geschichte des Elsass, 2012. Auf einzelne Punkte kann vorliegend nicht näher eingegangen werden. Streitig ist beispielsweise bis heute, ob die Abtretung der elsässischen Gebiete im Westfälischen Frieden rechtsgültig war. Ab 1871 entstanden hierzu in Elsass-Lothringen mehrere Schriften (von Müllenheim und von Rechberg, Die Annexion des Elsass durch Frankreich, 1896; Jacob, Die Erwerbung des Elsass durch Frankreich im Westfälischen Frieden, 1897; Katterfeld, Die Vertretung Straßburgs auf dem westfälischen Frieden, Diss. Straßburg 1912).

ger Münster an die katholische Kirche abgeben – und trennte das Elsass lange Zeit vom übrigen Frankreich durch eine Zollgrenze ab. Die Französische Revolution beseitigte dann ebenfalls in Elsass-Lothringen die überkommenen ständischen Strukturen, wodurch die Bindungen zu den benachbarten deutschen Territorien erheblich gelockert wurden. Zugleich fand sich die Region wie überall in Frankreich in Departements neu eingeteilt, so dass sich die bisherigen inneren Grenzen teilweise auflösten.

Der Wiener Kongress bestätigte 1815 den Verbleib der Gebiete bei Frankreich.<sup>33</sup> Durch den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 kam das Gebiet von Elsass-Lothringen an das neu gegründete Deutsche Kaiserreich<sup>34</sup>, allerdings mit einigen Ausnahmen. So verblieben ein größerer Teil Lothringens mit Nancy wie auch im südlichen Elsass der Bereich von Belfort bei Frankreich, während ein kleinerer französischsprechender Bereich in den Vogesen sowie Metz aus militärstrategischen Gründen in die Annexion mit einbezogen wurden. Im Ergebnis waren rund fünfzehn Prozent der Bevölkerung des annektierten Gebietes der französischen Muttersprache zugehörig.

Zuvor sah das Gebiet teils heftige Kriegshandlungen. Im nördlichen Elsass verlor Frankreich die ersten Gefechte. Straßburg wurde sechs Wochen lang von deutschen Truppen belagert. Dabei erlebte

---

33 Bei Riedel, Preußens erste Kolonie – Die Geschichte des Elsass von 1870 bis 1918, 2001, S. 59 ff., findet sich eine eingängige Beschreibung des Elsass im 19. Jahrhundert. Unter anderem heißt es dort, S. 62: „Die Elsässer, obwohl begeisterte Revolutionäre der ersten Stunde und tapferste Revolutionskämpfer, wurden von den neuen adeligen und Großbürgerschichten in Paris und anderswo schlicht als Hinterwäldler, was sie hinter den Vogesen ja auch waren, verspottet. Zu der schrecklichen Sprache“ – „Dialektfärbung und Schwerfälligkeit“ – „kam dann noch ihre Heimatliebe, ihr schauderhaftes Essen und ihre ungenießbare Plörre, die sie selbst als Wein bezeichneten.“

34 Vgl. aus der erstaunlich geringen aktuellen Sekundärliteratur zum Reichsland Elsass-Lothringen: Fisch, Das Elsass im deutschen Kaiserreich (1870/71–1918), in: Erbe (Hrsg.), Das Elsass – Historische Landschaften im Wandel der Zeit, 2003, S. 123 ff.; Rehm, Reichsland Elsass-Lothringen – Regierung und Verwaltung 1871 bis 1918, 1991 (Rehm ist der Sohn von Hermann Rehm, der von 1903 bis 1917 an der Universität Straßburg Staatsrecht lehrte und 1912 die Schrift „Das Reichsland Elsass-Lothringen“ verfasste); Riedel (Fn. 33), S. 94 ff.; grundlegend nach wie vor Wehler, Elsass-Lothringen von 1870 bis 1918 – Das „Reichsland“ als politisch-staatsrechtliches Problem des zweiten deutschen Kaiserreiches, in: ders. (Hrsg.), Krisenherde des Kaiserreichs 1871–1918, 2. Aufl. 1979, S. 9 ff.

das Münster Beschädigungen. Auch ging die wertvolle Stadt- und Universitätsbibliothek in Flammen auf. Noch während der Belagerung von Metz kam es in der zweiten Augushälfte 1870 zur Einsetzung eines ersten deutschen „Civilkommissars“ für die gerade besetzten Gebiete.

Intensiv diskutiert wurde nach dem erfolgreichen Krieg der genaue staatsrechtliche Status von Elsass-Lothringen, nachdem sich die Befürworter einer Annexion durchgesetzt hatten. Nahe lag eigentlich die Schaffung eines neuen deutschen Bundesstaates, was jedoch bedeutet hätte, dass den Einwohnern von Elsass-Lothringen sofort ein eigenes Parlament, ein eigenes Staatsoberhaupt sowie Vertreter im Bundesrat und im Reichstag zugekommen wären. Angesichts der teilweise erheblichen örtlichen Widerstände französisch geprägter Bevölkerungsteile gegen die Annexion befürchteten die Gegner einer solchen Vorgehensweise gravierende politische Implikationen. Ebenfalls nicht durchdringen konnten Überlegungen, Elsass-Lothringen Preußen zuzuschlagen oder Lothringen Bayern sowie Elsass Baden anzugliedern. Daher wurde beschlossen, Elsass-Lothringen als „Reichsland“ direkt dem Deutschen Reich zu unterstellen, für das der deutsche Kaiser die Regierungsgewalt in Elsass-Lothringen ausübte. Im September 1871 löste der Kaiser die Militärregierung durch einen zivilen Generalgouverneur und anschließend Oberpräsidenten ab. Verantwortlicher Minister für Elsass-Lothringen innerhalb der Reichsregierung war der Reichskanzler, der im Reichskanzleramt eine besondere Abteilung für Elsass-Lothringen schuf.

Die Einwohner Elsass-Lothringens erhielten die Staatsangehörigkeit des neuen Reichslandes, sofern sie nicht bis zum Oktober 1872 für die französische Staatsbürgerschaft optierten. Diese so genannten Optanten hatten anschließend das Reichsland zu verlassen, durften allerdings ihr gesamtes Eigentum mitnehmen bzw. zuvor veräußern. Gut 160.000 Personen und damit rund 10,4 Prozent der Bevölkerung zählten zu diesen Optanten, die meisten von ihnen im Ober-Elsass. Es wanderten jedoch nur etwa 50.000 Personen aus, da die deutsche Seite auf eine Ausweisung verzichtete.

In der Folgezeit kam es dennoch zu einer staatsrechtlichen Annäherung an den Status eines Bundesstaates. Ab 1874 galt die

Reichsverfassung von 1871 in Elsass-Lothringen, wodurch dessen Einwohner an den Reichstagswahlen desselben Jahres teilnehmen durften. Wie zu erwarten war, wurden bis zu den Reichstagswahlen von 1887 mehrheitlich einerseits die so genannten Protestler, die sich jeder Beteiligung an der deutschen Verwaltung und Politik verweigerten, und andererseits die so genannten Autonomisten, die sich für eine weitgehende Autonomie von Elsass-Lothringen einsetzten, gewählt.<sup>35</sup> Besonders stark waren zudem katholische Kandidaten, die eine Art inneren Widerstand gegen die Annexion bildeten und 1874 erstaunliche 44 Prozent der Stimmen errangen. Sie gewannen neun der fünfzehn Mandate, während die Protestler die anderen sechs Abgeordneten stellten. Unter den fünfzehn Abgeordneten Elsass-Lothringens waren bis zur letzten Reichstagswahl 1912 immer mindestens drei katholische Priester.

Ab den 1890er Jahren wandelte sich jedoch das Gesamtbild. So konnten seit 1898 die Autonomisten und Protestler keine Sitze mehr gewinnen. Es verbreiteten sich vielmehr die allgemein im Deutschen Reich bestehenden Parteien. Auch nach Einführung der Reichsverfassung übte der Kaiser für das Deutsche Reich die Staatsgewalt in Elsass-Lothringen aus. Allerdings wurde das Deutsche Reich in Elsass-Lothringen nicht mehr durch den Reichskanzler, sondern durch einen kaiserlichen Statthalter vertreten.<sup>36</sup> Das Staatshandbuch von 1909 beginnt mit der Auflistung von über dreihundert Ordensbezeichnungen, die im Staatshandbuch Verwendung fanden. Selbst

---

35 Vgl. eingehend Hiery, Reichstagswahlen im Reichsland – Ein Beitrag zur Landesgeschichte von Elsass-Lothringen und zur Wahlgeschichte des Deutschen Reiches 1871–1918, 1986, S. 136 ff. Zeitgenössisch finden sich die Wahlergebnisse dargestellt und offiziös bewertet in: Statistisches Landesamt für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Die Reichstagswahlen von 1912 und die Reichstagswahlen seit 1874 in Elsass-Lothringen, 1912. Für Ammerschweier werden dort, S. 15\*, 1.565 Einwohner ausgewiesen, was ungefähr der derzeitigen Einwohnerzahl entspricht. Von ihnen waren 378 Einwohner wahlberechtigt und 320 davon 1912 zur Wahl gegangen, so dass die Wahlbeteiligung bei hohen 85,7 Prozent lag. 307 Stimmen entfielen auf den Kandidaten des Zentrums, 8 auf den der Liberaldemokraten und 3 auf den der SPD, zwei weitere auf nicht näher spezifizierte kleinere Parteien.

36 Vgl. zu dieser komplexen Institution und ihrem Zusammenspiel mit dem Reichskanzler Klute, Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und des kaiserlichen Statthalters von Elsass-Lothringen, Diss. Straßburg 1913.

der Portier beim Kaiserlichen Statthalter war mit drei Orden ausgezeichnet, während es der Kaiserliche Statthalter Graf von Wedel auf die staatliche Summe von 47 Orden brachte.

## Verwaltung von Elsaß-Lothringen.

### I. Kaiserlicher Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Se. Cz. Graf v. Wedel, Königl. Preussischer General der Kavallerie und Generaladjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs, à la suite d. 2. Garde-Ulanen-Regiments (PrSm.Ktt.m.Br.) (PrM(G)M.Kr.u.C.) (PrKr1m.Schw.a.N.) (PrKr3m.Schw.) (PrJoh1) (PrEK2) (PrDK) (PrJohN.) (HohEK1) (BaySub) (BayM2) (KSäN) (KSäM.g.St.) (WrtKr1) (WrtZ2a) (WdHdI) (HfL1) (HfL2am.Schw.) (HfM2K) (MtlWkr1m.GKr.) (MtlGr1) (MtlSchwM2K2) (GSäZ1) (Ldb2a) (HSäH1) (Anh2a) (SchwEK1) (LpEK1.g.) (Blg22a) (DuD1) (ZM&L1) (WdO1m.Schw.) (RrD1) (DfSt1m.Br.) (DfEK1) (DfZ31) (RmSt1m.Schw.a.N.) (RmSt2m.Schw.a.N.) (RmSt3m.Schw.) (RmZ) (RuffM.c.) (RuffW4m.Schw.) (SchwS1m.Kr.) (StamW1).

### II. Ministerium für Elsaß-Lothringen. Straßburg.

Das Ministerium, an dessen Spitze der Staatssekretär steht, zerfällt in vier Abteilungen:

- I. Die Abteilung des Innern;
- II. Die Abteilung für Justiz und Kultus;
- III. Die Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen;
- IV. Die Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Die Leitung der Abteilung IV ist dem Staatssekretär unmittelbar übertragen. An der Spitze der übrigen Abteilungen stehen Unterstaatssekretäre. Die Stellvertretung des Staatssekretärs in der Leitung der Abteilung IV nimmt ein Ministerialdirektor wahr.

Der Geschäftsbereich der Abteilung des Innern umfaßt die oberste Leitung und Aufsicht über die gesamte innere Verwaltung, einschließlich des Medizinalwesens, der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, des Bergwesens und der Förderung der Künste.

In den Geschäftsbereich der Abteilung für Justiz und Kultus fallen sämtliche Angelegenheiten der Justizverwaltung, einschließlich der Gefängnisverwaltung, sowie die Kultusangelegenheiten.

Zur Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen gehören die Finanzangelegenheiten, die Angelegenheiten, welche auf Pflege und Förderung des Handels Bezug haben, die Verwaltung der Forsten und anderer Staatsgüter, soweit letztere nicht einzelnen Ressorts besonders überwiesen sind, sowie das Kataster- und Vermessungswesen.

Der Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten sind die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, das Reklorationswesen sowie das gesamte Wasser-, Wege- und Hochbauwesen, ferner die Angelegenheiten des Baues und Betriebes von Eisenbahnen zugeteilt.

Der Staatssekretär ist zugleich Vorsitzender des Oberschulrats; ferner ist ihm die oberste Leitung der auf die Universitäts- und Landesbibliothek bezüglichen Angelegenheiten übertragen.

Abb. 15: Staatshandbuch, 1909

Der Kaiserliche Statthalter stand einem in Straßburg ansässigen „Ministerium für Elsass-Lothringen“ vor. Die Abteilung IV dieses Ministeriums war für „Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten“ zuständig und dem Staatssekretär des Ministeriums direkt unterstellt. Das Staatshandbuch beschreibt die Tätigkeit dieser Abteilung IV wie folgt: „[Ihr] sind die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, das Meliorationswesen sowie das gesamte Wasser-, Wege- und Hochbauwesen, ferner die Angelegenheiten des Baues und Betriebs von Eisenbahnen zugeteilt.“ Mithin betreute die Abteilung IV auch die Weinwirtschaft. Konkret tauchte die Weinwirtschaft in dem Abschnitt „Landwirtschaft und Veterinärwesen“ mit dem „Aufsichtsdienst in Reblausangelegenheiten“ auf. Diesem offenbar in Straßburg angesiedelten Dienst stand ein „Landesaufsichtskommissar“ vor.

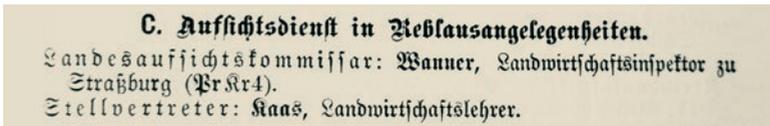


Abb. 16: Staatshandbuch, 1909

Seit 1895 existierte zudem ein „Landwirtschaftsrat für Elsass-Lothringen“ mit Sitz in Straßburg, der „die Gesamtinteressen der Landwirtschaft in Elsass-Lothringen“ und folglich ebenfalls die Interessen der für Elsass-Lothringen so wichtigen Weinwirtschaft wahrnehmen sollte. Leider wird bei der Bezeichnung seiner im Staatshandbuch angeführten 33 Mitglieder die jeweilige landwirtschaftliche Tätigkeit nicht ausdifferenziert. 28 unter ihnen sind als „Gutsbesitzer“ bezeichnet. Darunter werden sich vermutlich einige Winzer befunden haben. Genannt ist als „Ökonomierat, Gutsbesitzer zu Bebelnheim“ und dekoriert mit drei Orden der bedeutende Rebenzüchter Oberlin, der 1897 das Colmarer Weinbauinstitut gründete.<sup>37</sup> Oberlin verfasste für das ab 1898 vom „Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsass-Lothringen“ herausgegebene

<sup>37</sup> Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen (Fn. 12), S. X ff., 2 f. und 174 f. und 177.

## XXVIII. Landwirtschaft und Veterinärwesen.

### A. Landwirtschaftsrat für Elsass-Lothringen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 6. November 1895, abgeändert durch Verordnung vom 12. März 1900, ist ein Landwirtschaftsrat eingesetzt worden, welcher die Bestimmung hat, die Gesamtinteressen der Landwirtschaft in Elsass-Lothringen wahrzunehmen. Derselbe ist ferner berufen, das Ministerium in landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und befugt, innerhalb seines Wirkungskreises selbständig Anträge an das Ministerium zu stellen. — Der Landwirtschaftsrat hat seinen Sitz zu Straßburg. Jeder landwirtschaftliche Kreisverein wählt ein Mitglied auf die Dauer von vier Jahren. Anderen im Interesse der Landwirtschaft tätigen Vereinen und genossenschaftlichen Verbänden kann der Statthalter das Wahlrecht verleihen. Die übrigen Mitglieder ernannt der Statthalter auf die Dauer von vier Jahren. — Die Wahl der von den Kreisvereinen zu wählenden Mitglieder erfolgt in einer zu diesem Zweck anzuberäumenden Versammlung des Vereinsvorstandes. Wählbar ist jedes Mitglied des betreffenden Kreisvereins, welches in den Vereinsvorstand gewählt werden kann. — Aus den Mitgliedern ernannt der Statthalter einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben. Der Präsident und im Behinderungsfalle der Stellvertreter nehmen die laufenden Geschäfte wahr und führen in den Plenaritzungen den Vorsitz.

North, Justizrat, Notar und Bürgermeister zu Dettweiler.<sup>2)</sup>  
Obelianne, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Magny.  
Oberlin, Oekonomierat, Gutsbesitzer zu Bebelnheim (Fr 114) (Fr 114)  
(Lux 65).  
Ostermeyer, Gutsbesitzer zu Schloß Frenburg bei Rufach.<sup>2)</sup>  
Pate, Oekonomierat, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Brüllingen.<sup>2)</sup>

Abb. 17 und 18: Staatshandbuch, 1909

offiziöse Werk „Das Reichsland Elsass-Lothringen – Landes- und Ortsbeschreibung“ die beiden kurzen Abschnitte „Der Weinbau im Elsass“ und „Der Weinbau in Lothringen“.<sup>38</sup>

1902 wurde der so genannte Diktaturparagraph aufgehoben, der seit 1871 den Oberpräsidenten und ab 1897 den Kaiserlichen Statthalter ermächtigte, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und nötigenfalls dafür auf das Militär zurückzugreifen. Hierdurch wollte der deutsche Kaiser ein Zeichen seines Vertrauens in das Reichsland setzen, wie 1906 in Meyers Großen Konversations-Lexikon für die Allgemeinheit erläu-

38 Oberlin, Der Weinbau im Elsass, in: Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Das Reichsland Elsass-Lothringen – Landes- und Ortsbeschreibung, Bd. 1: Allgemeine Landesbeschreibung, 1898–1901, S. 186 ff.; ders. Der Weinbau in Lothringen, ebenda, S. 191 ff.

tert wurde.<sup>39</sup> Zuvor hatte der Reichstag mehrfach ergebnislos die Aufhebung der Bestimmung verlangt.

1911 erhielt Elsass-Lothringen schließlich eine eigene Verfassung, die einen Landtag und drei Vertreter im Bundestag vorsah. Zuvor hatte es ab 1874 als Landesvertretung lediglich einen so genannten Landesausschuss gegeben, dessen Abgeordnete indirekt von den drei Bezirkstagen gewählt wurden. Seit 1879 durfte dieser Landesausschuss zwar Gesetze initiieren, die jedoch nach wie vor vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden mussten. Daneben gab es ebenfalls ab 1879 einen Staatsrat, der die beabsichtigten Gesetze begutachten sollte. Die ersten und einzigen Landtagswahlen, die 1911 nach dem damals fortschrittlichen allgemeinen Wahlrecht stattfanden, ergaben für das elsässische Zentrum 31 Prozent, für die SPD knapp 24 Prozent und für die Autonomisten 16 Prozent. Als der Landtag 1912 beschloss, eine eigene Landesflagge einzuführen, ging dies Berlin jedoch zu weit, so dass es die Zustimmung verweigerte.

Das „Elsass-Lothringische Verfassungsgesetz“ von 1911 wurde noch im selben Jahr von dem Straßburger Gerichtsassessor Heim kommentiert.<sup>40</sup> Elegant im grünen Leineneinband erschien dieser Kommentar in dem schon hinsichtlich Hertzogs Dissertation erwähnten Straßburger Verlag von Karl J. Trübner, der einen Großteil der juristischen Literatur zu Elsass-Lothringen verlegte. Der Verlag war 1872 im Zusammenhang mit der Universität Straßburg von Trübner gegründet worden.<sup>41</sup> Dies ging darauf zurück, dass auf Grund der Zerstörung der alten Universitätsbibliothek eine völlig neue Bibliothek aufgebaut werden musste und zu diesem Zweck ein weltweiter Bücherspendenaufwurf erging. Dadurch besaß die Bibliothek schon bei Eröffnung der Universität 120.000 Bände. Im englischsprachigen Raum hatte der Inhaber der bekannten Londoner

---

39 Bibliographisches Institut (Hrsg.), Meyers Großes Konversations-Lexikon, 6. Aufl., Bd. 5, 1906, S. 7f.

40 Heim, Das elsass-lothringische Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 – Nebst dem Wahlgesetz und der ergänzenden Verordnungen, 1911.

41 Vgl. zum Folgenden Ziesak, Der Verlag Walter de Gruyter 1749–1999, 1999, S. 163 ff. Auf die juristische Literatur wird dort allerdings nur am Rande eingegangen, da der Schwerpunkt des Verlages im Bereich der Altertumsforschung lag.



Abb. 19: Kommentar von Heim, 1911

Verlagsbuchhandlung Truebner & Co. den Spendenaufruf begleitet und die Sammlung der gespendeten Bücher koordiniert. Als Dank wurde ihm von Seiten der Universität die Eröffnung einer Filiale in Straßburg angeboten. Nikolaus Trübner lehnte zwar ab, zum Zuge kam jedoch sein Neffe, der nach einer Ausbildung in den Verlagen Mohr und Brockhaus bei ihm als Gehilfe in London arbeitete.

Das Firmensignet war ein antikisierter Bogenschütze und das Motto „Wie Du kannst so wolle“ als abgewandeltes Faust-Zitat, das wiederum auf einen Ausspruch des Jesuitenmissionars Franz Xaver zurückgeht. Dieses kampfbetonte Bild konnte als gegen den „Erbfeind“ Frankreich gerichtet verstanden werden. Allgemein bekannt wurde Trübner durch den Kauf des Codex Manesse von der Bibliothèque Nationale 1888, der anschließend mit Reichsmitteln für die



Abb. 20: Signet des Verlages von Karl J. Trübner, 1909

Universität Heidelberg von Trübner erworben wurde. 1907 verstarb Trübner. Seine Firma übernahm der Verleger Walter de Gruyter, der schon ein Jahr zuvor Teilhaber geworden war. 1918 wurde der Hauptsitz in Straßburg geräumt. 1919 ging der Verlag in der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. auf. Noch heute gibt es in Straßburg die „rue Trubner“ in Erinnerung an den Verleger.

Kisch schrieb zu dem Kommentar ein auf August 1911 datiertes Vorwort, in dem er unter anderem meinte, dass es „dem Leser ein wohlthuendes und erfrischendes Gefühl sein wird, sich von der leidenschaftlichen Luft der Politik auf das stillere und kühlere Feld der Rechtswissenschaft zu flüchten, und sich nach dem aufgeregten Kampf der Geister, der das Zustandekommen des Gesetzes begleitete, nunmehr in Ruhe und Beschaulichkeit auf den gewordenen Rechtszustand zu besinnen“. Den verfassungsrechtlichen Zustand empfand Kisch immer noch als unbefriedigend, da die Verfassung lediglich durch ein Reichsgesetz entstanden sei: „Das Reich hat sie gegeben, das Reich kann sie wieder nehmen.“ Das Ziel müsse ein eigenständiger Gliedstaat des Deutschen Reiches sein, wie Kisch in eben jenem Jahr, in dem auch Fricks Dissertation erschien, vertrat.<sup>42</sup>

---

42 Kisch, Vorwort, S. III und V, in: Heim, Das Elsass-Lothringische Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 nebst dem Wahlgesetz und den ergänzenden Verordnungen, 1911, S. III ff.

Fontane hatte im Frühjahr 1871 als Kriegsberichterstatter im Elsass angemerkt, „dass vor einer inneren Gewinnung der annektierten Départements ‚der ganze geistige Boden erst umgeackert werden‘“ müsse: „Ein solches Unterfangen geschieht aber nicht durch Paragraphen.“ Dieses Zitat stellte Wehler seiner 1970 erstmals erschienen Darstellung „Der Fall Zabern von 1913/14 als Verfassungskrise des Wilhelminischen Kaiserreiches“ voran.<sup>43</sup> Aus den zahlreichen Konfliktsituationen in Elsass-Lothringen ragt die so genannte Zabern-Affäre von Ende 1913 besonders hervor, da sie das Deutsche Reich insgesamt schwer erschütterte und zeigte, dass der Weg der Annäherung in Elsass-Lothringen kurz vor dem Ersten Weltkrieg trotz positiver Entwicklungen bei weitem noch nicht beendet war.

Durch die starke Militärpräsenz in Elsass-Lothringen – die höchste im ganzen Deutschen Reich – trafen täglich Soldaten auf Zivilisten. Bei einer Rekruteneinweisung im südelsässischen Zabern im Oktober 1913 hatte ein zwanzigjähriger Leutnant die Rekruten aufgefordert, im Konfliktfall gegen die Einwohner mit Gewalt vorzugehen und dabei gesagt: „Wenn ihr dabei einen solchen Wackes“ – ein deutsches Schimpfwort für Elsässer – „über den Haufen stecht, schadet das auch nichts, ich gebe euch dann noch 10 Mark Belohnung!“ Ein gleichfalls anwesender Sergeant ergänzte: „Und von mir noch 3 Mark dazu!“<sup>44</sup> Obwohl anschließend elsässische Zeitungen

---

43 Wehler, *Der Fall Zabern von 1913/14 als Verfassungskrise des Wilhelminischen Kaiserreiches*, in: ders. (Fn. 34), S. 70 ff. (71); vgl. ferner aus der umfangreichen Sekundärliteratur zur Zabern-Affäre Schenk, *Der Fall Zabern, 1927*, und Nitsche (Hrsg.), *Durchfall in Zabern – Eine Militärdemontage*, 1982.

44 Zitiert nach dem Eigenbericht des Sergeanten: Höflich, *Affaire Zabern – Mitgeteilt von einem der beiden „Missetäter“*, 1931, S. 72. Dieser Bericht ist äußerst selbstkritisch und gesteht ein, dass die Äußerungen nicht hätten fallen dürfen. Zugleich wird die Zabern-Affäre anschaulich in die damalige Situation eingebettet. Tucholsky schrieb nicht nur 1913 im „Vorwärts“ ein Spottgedicht auf die Zabern-Affäre unter dem Titel „Der Held von Zabern“ (abgedruckt in: Boldt/Grathoff/Hepp [Hrsg.], *Kurt Tucholsky – Gesamtausgabe*, Bd. 1: *Texte 1907–1913, 1997*, S. 359 f.), sondern rezensierte 1931 auch das Buch von Höflich in sarkastischer Weise (abgedruckt in: Becker [Hrsg.], *Kurt Tucholsky – Gesamtausgabe*, Bd. 14: *Texte 1931, 1998*, S. 451 f.), was wie folgt begann: „Zabern – das ist lange her! Im Jahre 1913 erlaubten sich einige Offiziere Übergriffe gegen die elsässische Bevölkerung, und es ging hoch her: die Presse schäumte, der Reichstag dröhnte, und die Offiziere machten Karriere. Dann zogen alle in den Krieg und hatten Zabern vergessen. Nicht so die Elsässer.“

über den Vorfall berichteten, es dadurch zu Protesten der örtlichen Bevölkerung kam und der Kaiserliche Statthalter die Versetzung des Leutnants forderte, weigerte sich das Militär, dem nachzukommen, da dies nicht mit der Ehre der deutschen Armee vereinbar sei. Auch der deutsche Kaiser vertrat diese Ansicht. Der Leutnant erhielt lediglich einige Tage Stubenarrest.

In der Folgezeit provozierte der Leutnant weiter, so dass es nun zu größeren Protesten in Zabern kam. Während das Militär ein Einschreiten der örtlichen Polizei forderte und mit der Ausrufung des Belagerungszustands drohte, weigerte sich der zuständige Kreisdirektor – ein Elsässer – und wies darauf hin, dass nur der deutsche Kaiser den Belagerungszustand ausrufen dürfe. Als eine größere Menschenmenge im November 1913 von deutschem Militär mit Waffengewalt auseinandergetrieben und zugleich eine größere Anzahl von Personen wahllos von Soldaten festgenommen worden war – darunter befanden auch just in diesem Moment aus dem Zaberner Landgericht getretene Richter, die sich mit einem dortigen Staatsanwalt unterhielten<sup>45</sup> – sowie das Militär in rechtswidriger Weise die Redaktion der örtlichen Zeitung durchsucht und den Belagerungszustand ausgerufen hatte, kam es zu einer reichsweiten öffentlichen Debatte. Der Kaiser sah sich gezwungen, sich mit der Affäre zu befassen. Allerdings beriet er sich zunächst nur mit dem Militär, während zugleich sein eigener ziviler Statthalter die militärischen Maßnahmen für rechtswidrig ansah. Der Reichskanzler

---

45 Der anwesende Höflich (Fn. 44), S. 135 f., beschrieb diese kuriose Episode näher: „Die beiden Herren [Landgerichtsräte] kamen in Begleitung des Landgerichtsrats B., noch eines anderen Kollegen und eines Rechtsanwaltes aus einer Gerichtssitzung. Die Herren blieben in einer Gruppe auf der Straße stehen und tauschten ihre Meinungen über die Vorgänge aus. Man fand das Verhalten der Soldaten unerhört, und der Staatsanwalt erklärte die Maßnahmen der Militärbehörde für völlig ungesetzlich. Plötzlich tauchte vor der Gruppe eine Abteilung auf, und der Offizier forderte zum Weitergehen auf. Da Landgerichtsdirektor Dr. K. darauf erwiderte, sie könnten stehen, wo sie wollten, wurde er verhaftet. Auch der neben ihm stehenden Staatsanwalt Dr. Kl. wurde gleich darauf verhaftet und abgeführt, weil er zu dem Offizier gesagt hatte: ‚Das ist ungesetzlich, was Sie da tun.‘ Die übriggebliebenen Herren der Gruppe wandten sich nunmehr an den Offizier mit den Worten: ‚Wenn unsere Kollegen verhaftet sind, sind wir natürlich auch verhaftet.‘ Als die Gruppe später vor dem Oberst erschien, und sich die Herren legitimiert hatten, wurden sie wieder freigelassen.“

Bethmann Hollweg wurde zudem weitgehend außen vor gelassen. Als Ergebnis billigte der Kaiser erneut das Verhalten der von ihm befehligten Militärs.

Als der Leutnant im Dezember 1913 einen körperbehinderten Schustergesellen, der als einziger aus einer den Leutnant beleidigenden Passantengruppe nicht rechtzeitig hatte entkommen können, mit seinem Säbel niederstieß, wendete sich jedoch das Blatt. Denn der Leutnant wurde in zweiter Instanz von einem Militärgericht freigesprochen. Er habe – so die Militärrichter – in Notwehr gehandelt, obwohl er von fünf bewaffneten Soldaten begleitet worden war. Im ganzen Deutschen Reich kam es daraufhin zu von der SPD organisierten Demonstrationen gegen die Willkür des Militärs.

Der Reichstag nutzte im Dezember 1913 nach einer hitzigen Debatte seine erst 1912 eingeführte Möglichkeit, der Reichsregierung das Misstrauen auszusprechen. Da jedoch nach der damaligen Regelung die Reichsregierung nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum nicht zurücktreten musste, blieb die von Bethmann Hollweg geführte Regierung im Amt. Der Kaiserliche Statthalter und der Staatssekretär für Elsass-Lothringen stellten jedoch ihre Posten zur Verfügung. Im März 1914 sah sich der Kaiser genötigt, die bisherigen Dienstvorschriften zum Einsatz des Militärs gegen innere Unruhen dahingehend zu ändern, dass grundsätzlich jeglicher Militäreinsatz im Inneren des Reichsgebiets zunächst von den zuständigen Zivilbehörden angefordert sein musste<sup>46</sup>, so wie auch heute noch die Bundeswehr nur in Ausnahmefällen im Inneren eingesetzt werden darf. Der neue Kaiserliche Staathalter empfahl in seiner Ratlosigkeit im Oktober 1914 dem Kaiser die Aufteilung Elsass-Lothringens auf die angrenzenden Bundesstaaten. Die Zabern-Affäre zeitigte zahlreiche weitere Wirkungen. Unter anderem prägte sie Heinrich Manns Roman „Der Untertan“.

---

46 Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen v. 19.3.1914; s. hierzu Lindenau, Neuordnung der Militär-Polizeigewalt, Deutsche Juristen-Zeitung 1914, 622, und Wehler (Fn. 43), S. 87.

### III. Zur Geschichte der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg

Ob der 1878 in die skizzierte und im Ober-Elsass besonders brisante politische Situation hineingeborene Frick an dem inneren Widerstand der katholischen Kirche teilnahm, ist dem Verfasser nicht bekannt. Seine Dissertation gibt dazu keine eindeutigen Anhaltspunkte und wäre anderenfalls vermutlich auch nicht angenommen sowie erst recht nicht preisgekrönt worden. Denn die Straßburger Kaiser-Wilhelms-Universität war eine deutsche Schöpfung, die als Hort deutscher Kultur und deren Verbreitung wirken sollte<sup>47</sup>, wie schon ihr Gründungsmotto „litteris et patriae“ betonte.

#### 1. Die Neugründung 1872

So führte die deutsche Zivilverwaltung die 1621 gegründete Straßburger Universität bewusst nicht fort, sondern gründete die Universität 1872 neu. Der Hintergrund dafür war, dass die einstige deutschgeprägte Universität, die beispielsweise Goethe als Student 1770/71 gesehen hatte, während der französischen Revolution als Widerstandshort zunächst des Ancien régime und anschließend des Deutschtums eingestuft wurde, was zu ihrer vorübergehenden Schließung geführt hatte. In der napoleonischen Zeit wurde die Universität Straßburg dann Bestandteil des von Paris aus zentral gesteuerten französischen Hochschulsystems, wodurch das bisherige deutsche Element weitgehend verloren ging. Nun jedoch sollte Elsass-Lothringen einschließlich der Universität Straßburg ein deutsches Musterland werden. Die neue Universität wurde 1877

---

47 Vgl. zum Folgenden zeitgenössisch Hausmann, Die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, ihre Entwicklung und ihre Bauten, 1897, sowie aus der Sekundärliteratur Anrich, Geschichte der deutschen Universität Straßburg, in: ders./Stein, Zur Geschichte der Deutschen Universität Straßburg, 1942, S. 7 ff. (teils NS-geprägt), und Roscher (Fn. 11).

anlässlich eines Besuchs Kaiser Wilhelms I. nach ihm benannt. Die Siegel der alten vier Straßburger Fakultäten fanden sich allerdings fortgeführt und die neue Universität zur Rechtsnachfolgerin der alten erklärt.

Dessen ungeachtet verließen die französischen Professoren mehrheitlich Straßburg und begannen, sofern sie nicht in Paris aufgenommen wurden, in Nancy eine Art Exiluniversität aufzubauen. Die neue Universität Straßburg wurde finanziell großzügig ausgestattet. 1879 begann der Bau mehrerer repräsentativer Gebäude<sup>48</sup>, wie überall in Elsass-Lothringen bedeutende Zeugnisse wilhelminischer Baukultur entstanden<sup>49</sup>. Möglicherweise bewusst wurden mehrheitlich protestantische Professoren erstberufen. 1872 nahmen insgesamt 59 Professoren einen Ruf der deutschen Zivilverwaltung nach Straßburg an, darunter vierzehn Elsässer. Dreiviertel der ersten Studenten stammten aus anderen Teilen des Deutschen Reiches sowie aus Österreich und der Schweiz.

Unter den teilweise namhaften Professoren waren beispielsweise aus der vorliegend besonders interessierenden Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät<sup>50</sup> der Ökonom Gustav von Schmoller, der Zivil- und Kirchenrechtler Rudolf Sohm, der Rechtshistoriker Heinrich Brunner, der Strafrechtler Karl Binding und der Staatsrechtler Paul Laband. Der Deutsch-Österreicher Brunner blieb allerdings nur ein Jahr, bevor er an die Universität Berlin weiterzog. Sein Schreiben vom 26. Dezember 1871, in dem er die Annahme des Rufes erklärte, ist ein bemerkenswertes Zeugnis der Motivation vieler Gelehrter, nach Straßburg zu kommen: „Es sind vor allem Rücksichten nationalen Pflichtgefühls, welche mich zu dieser unumwundenen Erklärung veranlassen. Mit lebhafter Befriedigung erfüllt

---

48 Vgl. zeitgenössisch Hausmann, Festschrift zur Einweihung der Neubauten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, 1884.

49 Vgl. näher etwa zeitgenössisch Architekten- und Ingenieur-Verein für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Straßburg und seine Bauten, 1894, und aus der Sekundärliteratur Nohlen, Baupolitik im Reichsland Elsass-Lothringen 1871–1918 – Die repräsentativen Staatsbauten um den ehemaligen Kaiserplatz in Straßburg, 1982.

50 Eine Landwirtschaftliche Fakultät existierte nicht. Eine ursprünglich angedachte „technische Abteilung“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, die unter anderem die Landwirtschaft betreffen sollte, wurde nicht realisiert, wie Dehio 1934 rückblickend berichtete (vgl. Roscher [Fn. 11], S. 339).

mich die Aussicht, unmittelbar und mit reinem Herzen einer Sache dienen zu können, welcher von je mein Denken und Streben gewidmet war. Bisher an Hochschulen thätig, wo die Vertheidigung deutscher Gesittung für die nächste Zukunft keine oder doch nur geringe Ergebnisse erwarten liess, betrachte ich es als eine erfreuliche Wendung, meine Thätigkeit auf einen Schauplatz verlegt zu sehen, wo es gilt, hoffnungsfreudig vorwärts zu gehen.<sup>51</sup>

Laband erwies sich für Elsass-Lothringen als besonders bedeutend und wurde 1880 Mitglied des Staatsrates für Elsass-Lothringen, wo er die Universität Straßburg repräsentierte. In gleicher Funktion saß er in der Ersten Kammer des Landtages, die 1911 den Staatsrat ablöste. Es handelte sich um eine als Honoratiorenparlament zu charakterisierende Einrichtung, während die Zweite Kammer die eigentliche Abgeordnetenversammlung war. In Straßburg verfasste Laband sein staatsrechtliches Hauptwerk „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“, das zunächst dreibändig von 1876 bis 1882 erschien und ab der Viertaufgabe vierbändig bis 1914 insgesamt fünf Auflagen erlebte. Laband gilt als Rechtspositivist und Verfechter der von Georg Jellinek begründeten Drei-Elemente-Lehre zur Definition des Staates. Er war der bekannteste Staatsrechtler im Kaiserreich. Neben seinem vierbändigen Werk gab es die so genannte kleine Ausgabe, die 1883 in dem von Marquardsen herausgegebenen „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien“ ihren Anfang nahm. Später erschien sie separat unter dem Titel „Deutsches Reichsstaatsrecht“.

## **2. Laband und der Streit um die Rechtsnatur von Elsass-Lothringen**

In beiden Werken ging Laband ausführlich auf die staatsrechtliche Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen ein.<sup>52</sup> Wird die 1909 erschienene und damit aus der Zeit von Fricks Dissertation stam-

---

51 Zitiert nach: Roscher (Fn. 11), S. 15.

52 S. näher zum Kontext Schlüter, Reichswissenschaft, Staatsrechtslehre, Staatstheorie und Wissenschaftspolitik im Deutschen Kaiserreich am Beispiel der Reichsuniversität Straßburg, 2004, S. 241 ff., und Preibusch, Verfassungsentwicklungen im Reichsland Elsass-Lothringen 1871–1918 – Integration durch Verfassungsrecht?, 2006.

mende Fünftauflage des „Deutschen Reichsstaatsrechts“ von 1909 herangezogen, so behandelte dort Abschnitt 6 „Das Reichsland und die Schutzgebiete“. Mit den Schutzgebieten waren die deutschen Kolonien gemeint, was bereits die schwierige staatsrechtliche Zuordnung des Reichslandes aufscheinen lässt. Zu Beginn des Abschnitts 6 erläuterte Laband, dass die Reichsverfassung von 1871 in Elsass-Lothringen eigentlich gar nicht hätte eingeführt werden können, da dies einen deutschen Einzelstaat voraussetze. Mithin sei die Reichsverfassung – „aus zwingenden Gründen der Politik“ – nicht ihrem Wesen nach, sondern nur formal eingeführt worden. Laband hob hervor, dass das Reichsland „weder dem Reich noch dem Ausland gegenüber ein selbständig berechtigtes Subjekt von Hoheitsrechten, von staatlichen Befugnissen und Pflichten, folglich kein Staat“ sei. Laband stufte Elsass-Lothringen als „Verwaltungsdistrikt des Reichs“ ein. Er verneinte eine eigene Staatsangehörigkeit von Elsass-Lothringen und sah die Landesbeamten als Reichsbeamte an.<sup>53</sup>

Der Staatstheoretiker Laband kämpfte so mit der staatsrechtlichen Wirklichkeit. Spöttisch wurde das Reichsland auch als „Monade des Einheitsstaates“ im Sinne eines „bloßen Objekts der Reichsgewalt“ tituliert, wie beispielsweise eine Erlanger Dissertation von 1934 festhielt, die den Kaiserlichen Statthalter für Elsass-Lothringen mit den Reichsstatthaltern im Dritten Reich verglich. Dort wurde von einer „mit nahezu fürstlichen Glanz umkleideten Stellung des Statthalters für Elsass-Lothringen“ gesprochen, „die bestimmt schien, sich dereinst zu der eines Monarchen fortzuentwickeln“.<sup>54</sup>

Auch die Entstehungsgeschichte von Labands „kleinem Staatsrecht“ legt Zeugnis von dem Meinungsstreit ab. So war in dessen ersten Auflage von 1883 die Darstellung des Straßburger Landgerichtsrates Leoni „Das Staatsrecht der Reichslande Elsass-Lo-

---

53 Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, 5. Aufl. 1909, S. 175 ff.

54 Eßlinger, Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters in Elsass-Lothringen und des Reichsstatthalters – Eine Gegenüberstellung (abgeschlossen nach dem Stand vom 1. Januar 1934), Diss. Erlangen 1934, S. 83.

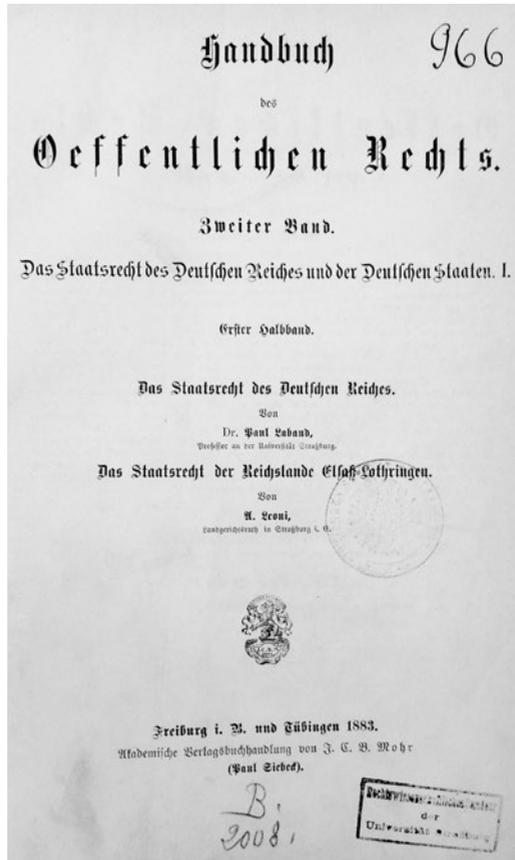


Abb. 21: Titelblatt des Werkes von Laband/Leoni, 1883

thringen“ integriert.<sup>55</sup> Hierdurch wurde deutlich, dass sich Elsass-Lothringen als Annex der Reichsebene betrachtet fand. Diese Ausgabe wird sicherlich in mehreren Exemplaren im Juristischen Seminar der Universität Straßburg vorhanden gewesen sein. Ein solches Exemplar mit dem Stempel des Seminars, das zudem mehrere

55 Leoni, Das Staatsrecht der Reichsländer Elsass-Lothringen, in: Laband/Leoni, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches – Das Staatsrecht der Reichsländer Elsass-Lothringen, 1. Aufl. 1883, S. 215 ff.



Abb. 22: Stempel in Laband/Leoni, 1883

zeitgenössische Anstreichungen und Randbemerkungen aufweist, sei vorliegend abgebildet.

In der Zweitaufgabe des „kleinen Staatsrechts“ von 1894 übernahm Laband selbst die Darstellung des Staatsrechts von Elsass-Lothringen, weil ihm offenbar unter anderem die Darstellung von Leoni teilweise nicht passte. So stufte Leoni Elsass-Lothringen als Staat ein, wogegen Laband in einer Fußnote ausführlich Stellung bezog.<sup>56</sup> Leonis vormaliger Abschnitt zu Elsass-Lothringen war 1892 eigenständig als erster Teil des Werkes „Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen“ herausgekommen.<sup>57</sup> Diesem „Verfassungsrecht“ stellte Leoni 1895 als zweiten Teil zusammen mit Wandel ein entsprechendes „Verwaltungsrecht“ an die Seite, das später noch näher angeführt werden soll.<sup>58</sup> 1914 folgte als Band XXVI der Reihe „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ von Fischbach die Darstellung „Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen“ als letzte große monographische Beschreibung dieses Rechtsbereichs.<sup>59</sup>

Laband war in höchstem Maße kaisertreu, wovon beispielsweise seine „Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und der Wiedererrichtung des deutschen Kaiserthums am 27. Januar 1896 in der Aula der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg“ beredetes Zeugnis ablegt. Anfangs dankte er dem „Kaiser, Unserem aller-

56 Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1894, S. 126.

57 Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen, Bd. 1: Verfassungsrecht, 1892.

58 Leoni/Wandel, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen, Bd. 2: Verwaltungsrecht, 1895.

59 Fischbach, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen, 1914.



Abb. 23: Labands Kaiserrede, 1896

gnädigsten Herrn“ dafür, dass „unter dessen machtvollem Schutze wir die Segnungen des Friedens genießen und der wissenschaftlichen Arbeit uns widmen können“. Hierin drückte sich das Selbstverständnis aus, in dem viele der Angehörigen der Universität Straßburg arbeiteten. Zum Schluss stufte Laband den Kaiser als den Felsen ein, „an welchem die tobende Brandung der aufgeregten Parteilandschaften sich bricht“, und forderte die ihm lauschende Festversammlung auf: „Unsere Universität als eine kaiserliche Stiftung, die mit Stolz den Namen des ruhmgekrönten Gründers des deutschen Reiches trägt, ist vor allen anderen berufen, diese Gesinnungen zu pflegen; sie ist sichtbares Zeichen, dass das deutsche Kaiserthum nicht bloß in kriegerischem Ruhm und in äußerer Machtentfaltung, sondern vor allem in der Förderung der Werke des Friedens seine Aufgabe erblickt.“<sup>60</sup>

---

60 Laband, Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und der Wiedererrichtung des deutschen Kaiserthums am 27. Januar 1896 in der Aula der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg, 1896, S. 3 und 29 f.

Eine 1925 von Reichsgerichtsrat Vogt berichtete Anekdote bringt Laband sogar mit „guten Weinen“ in Verbindung: „Bei einem Festessen in dem großen Saale der Straßburger ‚Aubette‘ (Konservatorium für Musik) hatte es auch an guten Weinen nicht gefehlt, und beim Hinaustreten auf den menschenleeren und wenig beleuchteten Kleberplatz kam Laband erklärlicherweise das Bedürfnis an – sich das Denkmal des Pyramidenkämpfers Kleber aus größerer Nähe zu betrachten. Eben hatte er an der Umfriedung des Denkmals unzweideutig Stellung genommen und, wie er sich ausdrückte, ‚den Kürzeren gezogen‘, als er die Hand des Gesetzes schwer auf seiner Schulter lasten fühlte, und eine barsche Stimme herrschte ihn an: ‚Herrrr, wie können Sie es wagen, das Kleberdenkmal zu verunreinigen?! Wer sind Sie?!‘ Wortlos überreichte Laband dem Schutzmann seine“ – ihn als professorales Mitglied des Staatsrates ausweisende – „Karte. Kaum hatte der sie beim trüben Schein der nächsten Laterne entziffert, als er, die Hacken zusammenschlagend, in peinlicher Verlegenheit herausstotterte: ‚Verzeihen Exzellenz. Von einer Verunreinigung des Kleberdenkmals kann da selbstverständlich keine Rede sein!“<sup>61</sup>

Der als Landrichter in Metz tätige Ernst Bruck, der 1900 in Straßburg als Referendar mit der Arbeit „Die Einigung im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches“ promoviert wurde<sup>62</sup> und 1919 eine Professur an der neu gegründeten Universität Hamburg erhalten sollte, schrieb 1908 im ersten Band seines im Verlag von Karl J. Trübner erschienenen dreibändigen Werkes „Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen“ zu Beginn des Kapitels „Die rechtliche Natur des Reichslandes“: „Die Frage nach der juristischen Natur Elsass-Lothringens gehört zu den umstrittensten des modernen Staatsrechts.“<sup>63</sup> Diskutiert wurde etwa auch, ob es sich bis zur Schaffung des elsass-lothringischen Landtags bei den vom

---

61 Vogt, Paul Laband, DJZ 1925, Sonderausgabe: Jus und Jux, Sp. 31 (31).

62 Bruck, Die Einigung im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1900.

63 Bruck, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen, Band 1, 1908, S. 20. Derzeit fördert die Fritz-Thyssen-Stiftung die Erstellung und Publikation eines Dokumentenbandes mit dem Titel „Das Verfassungsrecht des Reichslandes Elsass-Lothringen von 1871–1918“ (Internetseite der Fritz-Thyssen-Stiftung, zuletzt abgerufen am 12.10.2019).



Abb. 24: Band 2 des Bruck'schen Werkes, 1908

deutschen Kaiser gezeichneten Gesetzen um Reichsgesetze, die nur partikulär galten, oder um echtes Landesrecht handelte.

Insgesamt entwickelte sich eine reichhaltige Spezialliteratur zu dem in Elsaß-Lothringen geltenden Recht, die auch eigene juristische Periodika umfasste. Hervorzuheben ist vor allem die von 1876 bis 1918 erschienene „Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen“, auf die wie auch auf Brucks Werk später noch im Zusammenhang mit dem Weinrecht Bezug genommen werden soll. Zum Teil kamen Werke auch zweisprachig heraus. Ein Beispiel ist eine in Straßburg 1898 gedruckte Textausgabe des BGB, die von



Abb. 25: Elsaß-lothringische Textausgabe des BGB, 1900

einem Straßburger Amtsgerichtsrat herausgegeben wurde und 1900 eine Zweitaufgabe und 1909 eine Drittauflage erlebte.<sup>64</sup>

### 3. Zabern-Affäre und Weinrecht in der Deutschen Juristen-Zeitung 1913/14

Laband meldete sich gleichfalls in der Zabern-Affäre zu Wort. Unter anderem geschah dies in der Deutschen Juristen-Zeitung (DJZ) als dem damals wichtigsten juristischen Allgemeinorgan, in dem 1913/14 gleich eine ganze Reihe von Artikeln auf die Zabern-Affäre eingingen. Es fing im Dezember 1913 mit einem Beitrag von Anschütz an, der später den bekanntesten Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung verfasste, mit dem er eine ähnliche Stellung im positiven Staatsrecht erlangen sollte, wie sie Laband während des Kaiserreichs innegehabt hatte. Anschütz griff das deutsche Militär erheblich an und schrieb zu Beginn zum „Zaberner Militärskandal“, an dem die DJZ nicht vorbeigehen könne: „Oder soll das Hauptorgan des deutschen Juristenstandes es schweigend für eine gleichgültige Sache erklären, dass, wie wir es erlebten, von dem Kommandeur des in Zabern stehenden Infanterieregiments eine Säbelherrschaft aufgetan, Recht und Gesetz mit Füßen getreten wird?“<sup>65</sup> Hachenburg fügte im Januar 1914 in seiner in jedem DJZ-Heft zu findenden „Juristischen Rundschau“ hinzu: „Bei dem Rückblick erscheint das Wichtigste die sofortige Reaktion des deutschen Volkes gegen jede Rechtsverletzung. Der Rechtsstaat ist nicht nur ein Begriff. Er ist Fleisch und Blut geworden.“<sup>66</sup>

Laband entgegnete im Februar 1914 mit dem Beitrag „Die Kommandogewalt und die Kabinettsorder von 1820“. Zunächst stellte er fest, dass die Zabern-Affäre „zu einer Verfassungsfrage von hohem politischen Interesse geworden“ sei. Es habe sich „eine Kluft aufgetan; der Staat scheint zerrissen in einen bürgerlichen und einen militärischen, die sich feindlich gegenüberstehen, Freiheit und Rechts-

64 Gruber (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz – Deutsche Ausgabe mit französischer Übersetzung, 1. Aufl. 1898, 2. Aufl. 1900 und 3. Aufl. 1909.

65 Anschütz, Zabern, DJZ 1913, 1457 (1457). 1912 hatte Anschütz den ersten Teil der preußischen Verfassung kommentiert.

66 Hachenburg, Juristische Rundschau, DJZ 1914, 73 (73).

sicherheit des Bürgers scheinen durch ein ‚Säbelregiment‘ bedroht“. Laband untersuchte im Folgenden die Rechtslage in Elsass-Lothringen und kam zu dem Ergebnis, dass das Militär auch ohne Anforderung durch die Zivilgewalt innere Unruhen unterdrücken dürfe. Allerdings ließ er ausdrücklich offen, „ob die Militärbehörde in Zabern mit der erforderlichen Umsicht und Mäßigung gehandelt und sich durchweg in den Grenzen der gesetzlichen Befugnisse gehalten hat ...“ Eine Fußnote hielt fest, dass der Beitrag „im Wesentlichen einer Rede entnommen“ war, die Laband am 19. Januar 1914 in der Ersten Kammer von Elsass-Lothringen gehalten hatte.<sup>67</sup>

Zugleich sei angemerkt, dass die beiden DJZ-Jahrgänge 1913 und 1914 auch zwei weinrechtliche Gerichtsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung enthielten. So urteilte das OLG Darmstadt am 24. Juli 1912 am Beispiel der Lage „Herrenberg“, dass sich die wahrheitsgetreue geographische Bezeichnung im Sinne des § 6 Abs. 1 des Weinggesetzes von 1909 nicht nur nach der Kataster-Bezeichnung richte. Vielmehr seien „auch die in Interessentenkreisen allgemein bekannten und gebräuchlichen Bezeichnungen statthaft, um Verwirrung und Täuschung zu verhüten“. Hierzu gehörten „historisch nachweisbare und im Volksmund übliche Lagenamen“. Solche würden sogar „am besten dem Zweck des Gesetzes“ dienen.<sup>68</sup> Mitgeteilt wurde ferner die Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1913, in der das Reichsgericht urteilte, dass der dem allgemeinen Täuschungsschutz dienende § 10 des Nahrungsmittelgesetzes von 1879 neben dem speziellen Weinbezeichnungsschutz der §§ 5 und 6 des Weinggesetzes von 1909 anwendbar war. Folglich nahm es in dem Strafverfahren Tateinheit in einem Fall an, in dem ein Weinhändler ein Gemisch aus „Samos, Sherry und französischem Rotwein“ als „Tarragona“ verkauft hatte.<sup>69</sup>

---

67 Laband, Die Kommandogewalt und die Kabinettsorder von 1820, DJZ 1914, 185 (185 und 190); vgl. zum Streit um die Gültigkeit der Kabinettsorder von 1820 Wehler (Fn. 43), S. 80 ff.

68 OLG Darmstadt, Urt. v. 24.7.1912, Az. StS. S. 36/12, DJZ 1913, 1328 (1328); entsprechend die Erläuterungen von Holthöfer/Nüse, Das Lebensmittelgesetz, Bd. II, Teil 3, 3. Aufl. 1957, S. 1270, zu § 6 des Weinggesetzes in der Fassung von 1951 sowie der Referentenentwurf einer Novelle zum Weinggesetz, Deutsche Wein-Zeitung 1960, 65 (68).

69 Reichsgericht, Urt. v. 9.12.1913, Az. II. 688/13, DJZ 1914, 702 (702).

Zudem stritten sich der Elberfelder Landrichter Pfeleiderer<sup>70</sup> und der Trierer Staatsanwalt Wieland<sup>71</sup> über die Frage, wie der Begriff „nahegelegen“ im Weingesetz von 1909 auszulegen war. Pfeleiderer wandte sich gegen eine über den Wortsinn hinausgehende Auslegung durch „Weinhändler und Weinbau-Verbände“, die „den beteiligten Ministerien in Berlin und Darmstadt eingesandt worden seien soll, ohne missbilligende Darstellung zu erfahren“, obwohl sie seiner Ansicht nach dem „Grundsatz der Wahrheit“ widersprach. Wieland sah hingegen in dem Begriff „nahegelegen“ einen solchen „von größter Dehnbarkeit und Rechtsunsicherheit in einer wirtschaftlich bedeutungsvollen Frage“ und trat für eine großzügige Auslegung ein. Es ist bemerkenswert, wie damals derartige weinrechtliche Entscheidungen und Diskussionen ihren Weg in das größte juristische Allgemeinperiodikum fanden. Hierin flackert das Interesse einer breiten Öffentlichkeit an der Frage der „Weinverfälschung“ auf, die auch Frick in seiner Dissertation näher beschäftigte.

#### **4. Das Kriegsende und seine Folgen**

Zur Universität Straßburg soll nicht unerwähnt bleiben, dass dort als Strafrechtler Fritz van Calcker lehrte, bei dem der 1908 von München nach Straßburg gewechselte Carl Schmitt 1910 promovierte. Schmitt wurde in demselben Verzeichnis der „promovierten Herren“ für das Universitätsjahr 1910/11 wie Frick angeführt: „Schmitt Karl aus Plettenberg, 24. VI. 10. Über Schuld und Schuldarten.“ 1915 habilitierte sich Schmitt ebenfalls in Straßburg mit der staatsrechtlichen Arbeit „Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen“ und hielt dort 1916 seinen Probevortrag. Im Sommersemester 1916 begann Schmitt in Straßburg mit seinen ersten Vorlesungen.<sup>72</sup> Während der Zabern-Affäre hatte van Calcker, der seit 1912 Reichstagsabgeordneter war, im Reichstag bekundet, er fühle sich „nahe am Heulen“, da das mühsame Werk der Annäherung in Elsass-Lothringen

---

70 Pfeleiderer, Der Begriff „nahegelegen“ in § 6 Abs. 1 des Weingesetzes, DJZ 1913, 859.

71 Wieland, Der Begriff „nahegelegen“ in § 6 Abs. 1 des Weingesetzes, DJZ 1913, 1067.

72 Vgl. Mehring, Carl Schmitt – Aufstieg und Fall. Eine Biographie, 2009, S. 27 ff. und 88 ff.

durch „die Militärdiktatur“ in der Grundlagen zerstört, „alles wieder kaputt“ sei.<sup>73</sup>

Ein anderer bekannter Öffentlich-Rechtler, der in Straßburg in jener Zeit promoviert wurde, war Walter Jellinek. 1908 erschien seine Dissertation „Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen“, die „Seiner Exzellenz Professor Dr. Paul Laband Mitglied des Staatsrats“ in „höchster Verehrung“ gewidmet war.<sup>74</sup> Jellinek lehrte ab 1913 an der Universität Leipzig und dann ab 1919 an der Universität Kiel, wo er 1924 den von München kommenden Hans Frank promovierte. 1928 erschien Jellineks bekanntes und bis in die Nachkriegszeit hinein wirkendes Verwaltungsrechtslehrbuch. Während Schmitt im Dritten Reich zunächst eng mit den NS-Regime zusammenarbeitete, wurde Jellinek auf Grund seiner jüdischen Herkunft 1935 in Heidelberg aus dem Staatsdienst entlassen.

Kurz vor dem Ende des Ersten Weltkrieges brachte der Straßburger Gymnasiallehrer und Publizist Kapp die Schrift „Ist Elsass-Lothringen als autonomer Bundesstaat denkbar?“ heraus, die das gesamte Dilemma der Konstruktion des Reichslandes noch einmal auf den Punkt brachte. Er stellte dem Elsässer, der in der zwischen dem Rhein und den sonnigen, mit Reben bestandenen Vogesen-abhängen gelagerten Ebene“ lebe und „von Haus aus lebendigen, beweglichen, betriebsamen Geistes“ sei, den „viel ruhigeren“ und „vorsichtigeren“ Lothringer gegenüber. Beide Volksgruppen habe das Deutsche Reich „nach der Loslösung vom französischen Staate zu einem einheitlichen staatlichen Gebilde zusammengezwängt“. Dieses Gebilde sollte von seinem „völkischen Charakter“ her ein „spezifischer deutscher Staat“ sein: „[D]as ist umso notwendiger, als er hier im Westen des Reiches gleichsam die Vormauer gegenüber der romanisch-französischen Welt darstellen, die Aufgabe des geistigen Grenzschutzes gegen Frankreich übernehmen soll!“

Die Zahl der in Elsass-Lothringen lebenden Reichsdeutschen und deren Nachkommen gab Kapp mit knapp 400.000 Personen an, so dass sie zwischen 20 und 25 Prozent der elsass-lothringischen

---

73 Zitiert nach: Wehler (Fn. 43), S. 74.

74 Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen, 1908.



Abb. 26: Kapps Bundesstaats-Schrift, 1918

Bevölkerung ausmachten. Kapp gründete den Umstand, dass „in Elsass-Lothringen bis zum Ausbruch des Krieges die Zwischenfälle nicht aufhörten und die Elsass-Lothringer in den Ruf eigensinniger Franzosenköpfe brachten“, darauf, dass es die politischen Parteien in Elsass-Lothringen „an der Zurückweisung all dessen, was dem Werden des Staatsvolkes so abträglich war, fehlen ließen“. Rationale Gründe sprächen zwar gegen einen eigenständigen Bundesstaat. Jedoch würde diese Frage vermutlich aus rein politischen Gründen zu entscheiden sein. Wenn am Ende des Weltkrieges „die große Weltfriedenskonferenz“ stehe, müsse man darauf vorbereitet sein,

Elsass-Lothringen als „äußerstes Zugeständnis“ gegenüber Frankreich und dessen Verbündeten eine „demokratische Autonomie“ zu gewähren, um zu verhindern, dass auch nur „ein Fußbreit deutschen Bodens abgetreten“ wird.<sup>75</sup> Es sollte indes ganz anders kommen.

Die Flucht des deutschen Kaisers in die Niederlande am 10. November 1918 führte dazu, dass das Reichsland faktisch sein Staatsoberhaupt verlor. Zwar versuchte der letzte Kaiserliche Statthalter ab Mitte Oktober 1918 noch, für Elsass-Lothringen einen Autonomiestatus zu erreichen, dem der Reichstag Ende Oktober 1918 zustimmte, ohne dass dies jedoch die Form eines Reichsgesetzes erreichte. Der am 11. November 1918 abgeschlossene Waffenstillstand von Compiègne sah die Räumung Elsass-Lothringens durch das deutsche Militär innerhalb von fünfzehn Tagen vor. Ebenfalls am 11. November 1918 trafen sich die elsass-lothringischen Abgeordneten des Reichs- und des Landtages in Straßburg und „konstituierten sich am 12. November als Vertreter des souverän gewordenen Volkes selbst zum ‚Elsass-Lothringischen Nationalrat‘, der in Gestalt eines Verwaltungsausschusses sogar eine Art kurzlebiger Regierung bildete“.<sup>76</sup> Währenddessen entstanden überall in Elsass-Lothringen Arbeiter- und Soldatenräte. Der Straßburger Arbeiter- und Soldatenrat rief am 10. November 1918 sogar die Republik aus.

Wenige Tage später beendeten französische Truppen das international nicht anerkannte Gebilde. Ende 1918 mussten alle deutschen Hochschulangehörigen die Universität Straßburg verlassen. Im Oktober 1919 wurde das Reichsland formal aufgelöst und damit wieder integraler Bestandteil Frankreichs. Unmittelbar darauf setzte Frankreich alles daran, sämtliche nicht aus Elsass-Lothringen stammenden Deutschen zu vertreiben. Daraufhin mussten

---

75 Kapp, Ist Elsass-Lothringen als autonomer Bundesstaat denkbar?, 2.–7. Tausend, 1918, S. 3 ff., 15 und 24; ganz anders noch im reichsdeutschen Sinne das Mitglied des Landtages Ruland, Elsass-Lothringen und die internationale Lüge, 2. Aufl. 1918, S. 79, der meinte, dass „trotz mannigfaltiger innerer Meinungskämpfe das gesamte deutsche Volk in einem Punkte bis zum letzten Blutstropfen einig ist und bleibt: Niemand wird es die uralte deutsche Westmark Elsass und Lothringen in Feindeshand geben!“

76 Fisch, Der Übergang des Elsass vom Deutschen Reich an Frankreich 1918/19, S. 147, in: Erbe (Fn. 34), S. 147 ff.

rund 250.000 Einwohner die Flucht antreten. Im Unterschied zum deutschen Vorgehen von 1872 durfte nur eine beschränkte Menge Gepäck und Bargeld mitgenommen werden. Aller anderer Besitz und damit auch das Grundeigentum fielen an den französischen Staat. Eine Option wie 1872 wurde nicht gewährt. Allerdings sahen die USA in dem französischen Verhalten ein teils inakzeptables Vorgehen und erreichten, dass ein Teil der vertriebenen Deutschen wieder nach Elsass-Lothringen zurückkehren durfte.

In der Folgezeit bildete sich – diesmal unter umgekehrten Vorzeichen – erneut eine starke autonomistische Bewegung, die in den Wahlen zur französischen Nationalversammlung große Erfolge zeitigte. Allerdings ging der französische Staat mit harter Hand gegen alle diejenigen vor, die sich für eine Autonomie aussprachen, was zu mehreren Konfliktwellen und einem Auf und Ab der französischen Politik führte.<sup>77</sup> Anders als vor 1871 versuchte nun Frankreich, das deutschsprachige Element vollständig zu beseitigen, was nach der deutschen Besetzung im Zweiten Weltkrieg noch intensiver fortgesetzt wurde. Dies betraf vor allem Elsässisch und Lothringisch als Muttersprache. Die deutsche Verwaltungsgliederung aus dem Kaiserreich in Unter-Elsass, Ober-Elsass und Lothringen behielt Frankreich hingegen in Form neuer Departementsgrenzen bei.

So wie das französische Recht nach 1871 in Elsass-Lothringen teilweise weitergalt, so setzte auch Frankreich das deutsche Recht der Kaiserzeit nicht vollständig außer Kraft.<sup>78</sup> Bis heute besitzt beispielsweise das deutsche Grundbuchrecht in Elsass-Lothringen als „droit local“ Gültigkeit. Prägnant ist etwa die 1935 in Hagenau

---

77 Vgl. Päßler, Das Elsass in der Zwischenkriegszeit (1919–1940), S. 154 ff., in: Erbe (Fn. 34), S. 153 ff.; s. zeitgenössisch etwa in Straßburg gedruckt aus Sicht der Autonomisten Anonym, Die Geschichte von Elsass-Lothringen, 1935.

78 S. hierzu Holland, Das lokale Recht Elsass-Lothringens – eine regimerechtliche Analyse, dargestellt unter besonderer Berücksichtigung des französischen Rhein- und Moselschiffrechts, 2002, mit weit. Nachw. Die Parallelität betonte zeitgenössisch etwa Liebmann, Zivilrechtliche Übergangserscheinungen in Elsass-Lothringen, S. 91, in: Verlag von Otto Liebmann (Hrsg.), Festgabe für Dr. jur. h.c. Otto Liebmann, 1920, S. 91 ff. In der NS-Zeit wurde der Umstand propagandistisch ausgenutzt, wie etwa Bieber, Die Geschichte des Elsass, 2. Aufl. 1941, S. 86, zeigt: „Die Gesetze wurden [während der deutschen Zeit] den Erfordernissen der Gegenwart angepasst und vereinfacht. Auch die Franzosen mussten dies anerkennen und konnten nicht anders, als sie nach dem Kriege zum Teil bestehen zu lassen.“

erschienene deutschsprachige Textsammlung „Handbuch des in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle geltenden französischen Handelsrechts mit zahlreichen Formularen für den praktischen Gebrauch“ von Wagner und Caleb, die auch für den Weinhandel Bedeutung besaß.

In ihrem Vorwort wurde erläutert, dass zwar ab 1. Januar 1925 das deutsche bürgerliche Recht, Handelsrecht und Strafrecht grundsätzlich „abgeschafft worden“ sei, jedoch „manche gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts beibehalten“ wurden: „Das Resultat dieser eigenartigen Lage war die Schaffung eines ‚regionalen‘ oder ‚lokalen‘ Rechts in den wiedergewonnenen Départements. Ein wichtiger Teil dieses Rechts ist das Recht des Kaufmannes. Der Kaufmann muss das geltende Gesetz kennen, wenn er sich nicht schweren Schäden aussetzen will.“ Es folgte noch eine Rechtfertigung, warum „wir das Buch deutsch geschrieben haben“: „Gewiss ist



Abb. 27: Handbuch von Wagner/Caleb, 1935

nicht die erfreuliche Erscheinung zu verkennen, dass die Kenntnis der nationalen Sprache mehr und mehr in allen Schichten unserer Bevölkerung Verbreitung gefunden hat und noch findet. Die technische Sprache des Gesetzgebers im Urtext zu verstehen, bleibt trotzdem für das große Publikum, für welches unser Buch bestimmt ist, eine schwierige Sache.“<sup>79</sup> In welchem Umfang und wie lange das kaiserzeitliche deutsche Weinrecht nach 1919 auf dem Gebiet des vormaligen Elsass-Lothringens weitergalt und auch angewandt wurde, bedürfte einer gesonderten Betrachtung.

Frankreich wandelte die Kaiser-Wilhelms-Universität wieder in eine französische Universität um. Die gut ausgestatteten Universitätsgebäude und die reiche Bibliothek wurden dabei fortgenutzt. Frankreich erbt somit eine der modernsten und bestausgestatteten Universitäten des Deutschen Reiches. Ähnlich wie zuvor in Nancy wurde nun an der Universität Frankfurt am Main 1920 eine Art Auffanggesellschaft für die vertriebenen deutschen Straßburger Universitätsangehörigen gegründet, die zugleich den Interessen aller vertriebenen Elsass-Lothringer und ihrer Kultur dienen sollte. Sie nannte sich „Wissenschaftliches Institut der Elsass-Lothringer im Reich“ – ab 1926 statt „im Reich“ „an der Universität Frankfurt am Main“ – und gab rund 140 mit Elsass-Lothringen verbundene wissenschaftliche Werke heraus, mehrheitlich in Fortführung an der Universität Straßburg vor 1918 begonnenen Vorhaben. Das Institut schuf zugleich eine beträchtliche Sammlung von Unterlagen zu Elsass-Lothringen, die 1944/45 untergegangen ist. Im Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37 hieß es: „Das Institut arbeitet unter Ausschluss jeglicher politischer Betätigung, es dient nur der Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen und dem Ausbau einer Zentralbibliothek für Alsatica und Lotharingica, nachdem die Landes- und Universitätsbibliothek Straßburg der deutschen wissenschaftlichen Welt nicht mehr zugänglich ist.“<sup>80</sup>

---

79 Wagner/Caleb (Hrsg.), Handbuch des in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle geltenden französischen Handelsrechts mit zahlreichen Formularen für den praktischen Gebrauch, 1935, S. 3 ff.

80 Studentenwerk Frankfurt a.M. e.V. (Hrsg.), Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37, o.J. (1936), S. 109.

## 5. Mayers Rückblick von 1920

Hervorgehoben sei aus den ab 1920 von dem Institut publizierten Werken nur Band 3 der „Elsass-Lothringischen Hausbücherei“, in dem Otto Mayer die Geschichte der Kaiser-Wilhelms-Universität in knapper Form darstellte. Bei dem Verfasser handelt es sich um den auch heute noch bekannten Verwaltungsrechtler, der das zweibändige Standardwerk „Deutsches Verwaltungsrecht“ geschrieben hat, das von 1895 bis 1924 in drei Auflagen erschien.<sup>81</sup> Ab 1872 war Mayer als Rechtsanwalt im elsässischen Mühlhausen tätig gewesen. 1881 folgte die Habilitation an der Universität Straßburg, 1882 dort eine außerordentliche Professur und 1887 eine ordentliche Professur. 1886 legte Mayer eine „Theorie des französischen Verwaltungsrechts“ vor und entwickelte daraus sein Grundlagenwerk zum deutschen Verwaltungsrecht, das unter anderem die Subordinationstheorie zur Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht enthielt und von 1903 bis 1905 eine französische Übersetzung erlebte<sup>82</sup>. Im Vorwort zur dritten Auflage findet sich mit Blick auf den staatsrechtlichen Wechsel in Deutschland der vielzitierte Satz: „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht.“, der allerdings für Elsass-Lothringen vom Grundsatz her keine Gültigkeit besaß, da dort nach einer Übergangszeit das deutsche Verwaltungsrecht weitgehend wieder durch französisches Verwaltungsrecht abgelöst wurde.

Zudem ist dort das Vorwort zur ersten Auflage erneut wiedergegeben, in dem es heißt: „Wenn ich ein deutsches Verwaltungsrecht schreiben sollte, so musste ich dabei den Anforderungen zu entsprechen suchen, welche ich in meiner Theorie des Französischen Verwaltungsrechts an eine derartige Arbeit gestellt habe. Das aber bot hier ganz andere Schwierigkeiten. Dort hatte ich den Einheitsstaat vor mir mit schlechthin nationalem Recht. Hier die Mannigfaltigkeit der Landesrechte, ihrerseits wieder in verschiedenem Maße dem Einfluss fremden, d. h. des französischen Rechts unterliegend.“<sup>83</sup>

---

81 Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bde., 1. Aufl. 1895/96, 2. Aufl. 1914–1917, 3. Aufl. 1924.

82 Mayer, Le droit administratif allemand, 3 Bde., 1903–1905.

83 Mayer (Fn. 81), 3. Aufl. 1924, Bd. 1, S. Vf.

## Vorwort zur dritten Auflage.

So mußte ich denn doch noch einmal an diese Arbeit gehen! Groß Neues ist ja seit 1914 und 1917 nicht nachzutragen. „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht“; dies hat man anderwärts schon längst beobachtet. Wir haben hier nur die Anknüpfungspunkte entsprechend zu berichtigen.

Der reiche Stoff von Ordnungen verwaltungsrechtlicher Natur, die nur durch Krieg und Kriegsnot veranlaßt waren, bleibt hier planmäßig unberücksichtigt. Für die rechtswissenschaftliche Erkenntnis geht damit kaum etwas verloren.

Der zweite Band wird diesmal erheblich kürzer ausfallen. Nachdem in der vorigen Auflage diese meist nicht so beachteten Teile einmal etwas breiter behandelt werden konnten, glaube ich jetzt zu dem richtigen Ebenmaß gekommen zu sein.

Möchte der Leser den Eindruck gewinnen, daß unser deutsches Verwaltungsrecht doch schon eine Wissenschaft geworden ist, an der man Freude haben kann.

Heidelberg, den 29. August 1923.

Otto Mayer.

Abb. 28: Vorwort zur Drittauflage von Mayers Verwaltungsrecht, 1924

Dieses heute weitgehend vergessene Stadium des deutschen Verwaltungsrechts betonte etwa auch Loening in seinem 1884 erschienenen „Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts“ wie folgt: „Das Recht Elsass-Lothringens in die Darstellung einzubeziehen, hat der Verfasser für nothwendig erachtet, da dasselbe zugleich Gelegenheit bot, das Französische Verwaltungsrecht in der Gestalt, welche es im Jahre 1870 hatte, zu erörtern. Es dient dies einerseits zur Vergleichung mit dem Rechte der anderen Deutschen Länder, andererseits konnte hierdurch der Einfluss nachgewiesen werden, den das Französische Verwaltungsrecht in früheren Zeiten auf das Deutsche ausgeübt hat.“<sup>84</sup> Erst 1977 konnte ein Verwaltungsverfahrenrecht auf Bundesebene für Deutschland in Kraft treten, das allerdings nur für die Bundesbehörden gilt.

1911 erschien im ersten Band der zweiten Auflage des dreibändigen „Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts“ Mayers Artikel „Elsass-Lothringen“. Dieser Artikel erstreckte sich auf knapp sechs Seiten und war in die beiden Abschnitte „Verfas-

84 Loening, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 1884, S. Vf.

sungsentwicklung“ und „Behördenorganisation“ unterteilt. Zur „rechtlichen Natur des Reichslandes“ hieß es im ersten Abschnitt: „Sie ist im Wesentlichen immer noch die einer gemeinsamen Eroberung der deutschen Staaten, die, zum Reiche verbunden, es als ihr gemeinsames Nebenland beherrschen.“ Mayer suchte in der deutschen Rechtsgeschichte nach Vergleichen und sah einen solchen in der Rechtslage „des Herzogtums Lauenburg nach der förmlichen Besitzergreifung des Königs von Preußen mittelst Patents v. 13.9.65“. Denn das Herzogtum hätte dem preußischen König als „Preußisches Nebenland“ zur Verfügung gestanden. Auch zog Mayer eine Parallele zu den nordamerikanischen Bundesstaaten.<sup>85</sup>

Schon zuvor hatte Mayer in der DJZ zu elsass-lothringischen Verfassungsfragen Stellung bezogen. 1905 kommentierte er dort – seit 1903 zur Universität Leipzig gewechselt – eine in den Reichstag eingebrachte Resolution, dass „die verbündeten Regierungen“ dem Reichstag einen Gesetzentwurf mit dem Inhalt vorlegen sollten, Elsaß-Lothringen „eine selbständige Vertretung im Bundesrat“ zu geben. Der Reichstag habe dem entsprochen „und damit jedenfalls sein Vertrauen in das bisherige Reichsland bekundet. Setzen wir Elsaß-Lothringen in den Sattel, reiten wird es schon können.“<sup>86</sup>

1907 äußerte sich Mayer in der DJZ zu dem Streit, ob ein vom elsass-lothringischen Landesausschuss beschlossener Gesetzentwurf dem Bundesrat vorgelegt werden musste. So wollte der Landesausschuss erreichen, dass das reichseigene „schwunghafte Eisenbahnunternehmen“, das in Elsaß-Lothringen bestand, Gewerbesteuer in Elsaß-Lothringen abzuführen hatte. Vom deutschen Kaiser war die Weiterleitung an den Bundesrat abgelehnt worden. Dadurch hatte er den Landesausschuss gegen sich aufgebracht, was Mayer mit den Worten quittierte: „Jedermann ist klar, dass sachlich nichts zu erreichen ist, wenn der Kaiser nicht will; es ist nur eine Frage der richtigen Form des Verfahrens, eine Doktorfrage, möchte man sagen; man darf es dem Landesausschuss aber nicht verübeln, wenn er, in seiner besonderen Lage, noch empfindlicher ist als andere Volks-

85 Mayer, Artikel „Elsaß-Lothringen“, S. 712 f., in: Fleischmann (Hrsg.), Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1: A bis F, 2. Aufl. 1911, S. 711 ff.

86 Mayer, Die Elsaß-Lothringische Verfassungsfrage, DJZ 1905, 369 (369).



Abb. 29: Meyers Universitätsdarstellung, 1920

vertretungen und sogleich auch den Ehrenpunkt berührt fühlt.“ Mayer befand die Rechtslage als nicht „besonders durchsichtig“ und schloss: „Es wäre den Elsaß-Lothringern zu gönnen, dass sie endlich einmal eine Verfassung erhielten, der gegenüber nicht mehr, wie in diesem Fall, ihre ganze Volksvertretung einmütig bekunden müsste, dass sie sie nicht mehr verstehen kann.“<sup>87</sup>

Seine Beschreibung von 1920 begann Mayer mit dem Vorlesungsverzeichnis der nunmehr wieder französischen Universität Straßburg für das Universitätshalbjahr 1919/20 und mokierte sich über den „Ton der Anpreisung“ der guten Studienverhältnisse, „wie wir ihn unsererseits nur etwa gelegentlich eines neu eröffneten Luftkurortes zu vernehmen gewohnt sind“. Denn diese Verhältnisse beruhten maßgeblich auf der vorangegangenen deutschen Universität. Statt diesen Bezug herzustellen, spreche das Verzeichnis von einer „citadelle avancée du germanisme“, was Mayer zu der Bemerkung veranlasste, dass Deutschland damals die Universität nicht „als eine Art Zwing-Uri in’s Land gestellt“ habe: „Wir glaubten ja in unserem Rechte zu sein, als wir die Elsässer aus der Umschlingung der französischen Gewalt befreiten, die mehr und mehr begann, sie ihrer deutschen Art zu entfremden, entgegen dem Befehl: ‚Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.‘ Dem entsprach aber unsere Aufgabe, es ihnen möglichst zu erleichtern,

87 Mayer, Landesausschuss und Bundesrat, DJZ 1907, 617 (617).

dass sie sich wieder bewusst wurden, wohin sie gehörten.“ Mayer beschrieb den vorangegangenen Niedergang der Universität Straßburg unter dem Stichwort: „Aber alles, das nach Deutschtum aussah, wurde jetzt selbstverständlich auf dem Altar der ‚großen Nation‘ als Opfer gefordert.“

Es folgte eine Skizzierung der Neugründungsphase. Zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät führte Mayer aus, dass aus der französischen Juristenfakultät die Übernahme französischer Professoren nicht möglich gewesen sei: „[E]s wären höchstens zwei ihrer Mitglieder in Betracht gekommen und das waren stramme Nationalfranzosen, mit denen nichts anzufangen war.“ Der Eröffnungstag – der 1. Mai 1872 – war für Mayer „eines der schönsten Feste, die das zum neuen Reich geeinte Deutschland begehen durfte“. Allerdings ging Mayer auch auf die internen Spannungen zu der Berliner Reichsregierung und vor allem zu Kaiser Wilhelm II. ein, der von der Universität Straßburg erwartete, zum Abbau der mit der Annexion verbundenen Konflikte beizutragen: „Sie sollte an allem Schuld sein, weil sie die ‚Wunder‘ nicht getan, die man törichter Weise von ihr erwartet hatte.“ Mayer schilderte eine Situation, in der die Universität Straßburg gegen studentische Korps vorging, die den Militärs sehr nahe standen und sich gegenüber der „übrigen Studentenschaft ungefähr“ so verhielten „wie das Offizierskorps zu den gemeinen Soldaten“. 1897 kam es zu einem größeren Konflikt zwischen der elsässischen und der reichsdeutschen Studentenschaft, als ein elsässischer Student wegen grober Beleidigung eines reichsdeutschen Studenten disziplinarrechtlich der Universität verwiesen wurde.<sup>88</sup>

Aus heutiger Sicht liest sich Mayers Büchlein stark revanchistisch. Es endete mit folgenden beiden Sätzen: „Mag auch jetzt alles untergegangen scheinen in einem trüben Meere, so wird das deutsche Volk nicht aufhören, den heimatlichen Glocken der versunkenen Stadt zu lauschen, deren Töne immer noch darüber schweben. Wer ein besonders hohes helles Lied daraus vernimmt, soll unserer Kaiser-Wilhelms-Universität gedenken.“<sup>89</sup> So wie sich Mayer über die

---

88 Vgl. näher Roscher (Fn. 11), S. 107 ff.

89 Mayer, Die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, 1920, S. 5 ff., 19, 24, 79 f., 87 ff. und 112.

fehlende Bezugnahme in dem Vorlesungsverzeichnis ärgerte, griff die DJZ 1921 die gerade begonnene „Revue juridique d'Alsace et de Lorraine“ an. Anders als die „Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen“ erscheine diese „Neuaufgabe ... nicht im Lande, sondern unter der Leitung eines französischen ‚directeur‘, dessen Namen freilich auf elsässische Herkunft hindeutet, in Paris“, und werde auch nicht in Elsass-Lothringen gedruckt: „Die Elsass-Lothringer, die das Ziel ‚Elsass-Lothringen den Elsass-Lothringern‘ früher so beharrlich verfolgten, sind eben auch in dieser Beziehung ihrem Ziele durch die Umwälzung nicht näher gekommen. Ist etwa deshalb in der Einführung jede Erwähnung der deutschen Vorgängerin unterblieben? Oder will man auch hier den vergeblichen Versuch unternehmen, die Spuren der 48jährigen deutschen Arbeit im Lande aus dem Gedächtnis seiner Bewohner zu tilgen?“ Der anonyme Verfasser warf einigen Mitarbeitern an der neuen Zeitschrift eine Wendehalsmentalität vor. Unter anderem hieß es zu dem im Ministerium für Elsass-Lothringen tätig gewesenen Wilhelm als einem der beiden Redakteure: „Wenn gar Herr Wilhelm behauptet“, dass nun Elsass und Lothringen zu ihrem Heimatland zurückgekehrt seien, „so weiß man wirklich nicht, ob man sich mehr über die Keckheit wundern soll ... oder über die Gesinnungslosigkeit eines Mannes, der immer den Anschein eines loyalen Deutschen zu erwecken versucht hat, solange er davon Nutzen ziehen konnte“.<sup>90</sup>

Mit der abermaligen Neugründung einer deutschen Universität 1941 – erneut einer direkt der Zentralregierung unterstehenden so genannten Reichsuniversität – versuchte das NS-Regime an die Zeit vor 1918 anzuknüpfen.<sup>91</sup> Schwander als stellvertretender Vorstand des Frankfurter Elsass-Lothringen-Instituts und letzter Kaiserlicher

---

90 Anonym, Eine französische „Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen“, DJZ 1920, 569 (570).

91 Vgl. eingehend zur Reichsuniversität Straßburg Schäfer, Juristische Lehre und Forschung an der Reichsuniversität Straßburg 1941–1944, 1999, und skizzenhaft Hausmann, Wissenschaftsplanung und Wissenschaftslenkung an der Reichsuniversität Straßburg (1940–1944), in: Dinçkal/Dipper/Mares (Hrsg.), Selbstmobilisierung der Wissenschaft – Technische Hochschulen im „Dritten Reich“, 2010, S. 187 ff. Warum der zweitgenannte Beitrag in einem Sammelband zu technischen Hochschulen aufgenommen wurde, erschließt sich nicht, da die Universität Straßburg eine klassische Universität war.

Statthalter von Elsass-Lothringen sprach bei der „Eröffnung der Reichsuniversität Straßburg am 23. November 1941“ davon, dass „die Arbeiten des Instituts ... eine Brücke zwischen dem Torschluss der deutschen Universität Straßburg und der heutigen Wiedereröffnung ihrer Tore bauten“.<sup>92</sup> Rektor Schmidt wandte sich „mit einem besonderen Gruß an die alten Lehrer dieser Hochschule“, die „in einer äußerlich glücklichen Zeit in Straßburg leben und schaffen durften“ und nun in der Eröffnungsfeier vertreten waren: „Viele von Ihnen sind, wie ich aus Ihrem Munde weiß, die Straßburger Jahre die schönsten ihrer akademischen Erinnerungen, ja die schönsten ihres Lebens ... Sie dürfen versichert sein, dass wir uns bemühen werden, die ruhmreiche Tradition, die Sie in der Straßburger Kaiser-Wilhelms-Universität gepflegt haben, fortzusetzen, und wir hoffen, vor der Geschichte der Wissenschaft Ihnen gegenüber gerechtfertigt dazustehen, wenn wir von Straßburgs Hoher Schule scheiden müssen.“<sup>93</sup>

Mit dem Berliner Strafrechtler Kohlrausch ergriff einer dieser „alten Lehrer“ das Wort. Kohlrausch – 1874 geboren und damit vier Jahre älter als Frick – hatte an der Universität Straßburg studiert, war dort von 1913 bis 1918 Inhaber eines strafrechtlichen Lehrstuhles gewesen und engagierte sich nun beim Aufbau einer spezifischen NS-Strafrechtswissenschaft, indem er unter anderen in der Strafrechtskommission des Reichsministeriums der Justiz mitarbeitete. In der Eröffnungsfeier beglückwünschte er „im Namen der Dozenten der alten Kaiser-Wilhelms-Universität“ zu „der wundervollen Möglichkeit, neu aufzubauen, wie es auch vor sieben Jahrzehnten die jungen Gelehrten konnten, die damals der Straßburger Hochschule sofort einen Platz in der vordersten Reihe der wissenschaftlichen Welt eroberten. Ein Zug jugendlichen Kämpfertums blieb ihr eigen. ‚Litteris et patriae!‘ war allzeit die Losung.“ Als „deutsche Professoren haben wir hier ohne aufdringliche Worte, aber auch ohne Zweideutigkeiten und falsche Zugeständnisse gelebt und gelehrt,

---

92 Schwander, Ansprache, S. 42, in: Reichsuniversität Straßburg (Hrsg.), Reden und Ansprachen bei der Eröffnung der Reichsuniversität Straßburg am 23. November 1941, 1942, S. 42 f.

93 Schmidt, Schlussansprache, S. 45, in: Reichsuniversität Straßburg (Fn. 92), S. 44 ff.

und gerade von da aus haben wir auch das Elsass als deutsches Land lieben gelernt“. Während damals „vielleicht noch nicht klar genug gesehen“ worden sei, „dass Wissenschaft und Vaterland nicht zwei verschiedene selbständige Leitsterne sein können“, seien „Sie, meine Herren, da glücklicher. Ihnen ist die unlösbare Verbundenheit der Wissenschaft mit dem Vaterland kein Problem, sondern ein Axiom“. Denn „heute wissen wir, dass auch die Wissenschaft dem Vaterland dient, dass sie auf ihre Weise und mit ihren Waffen zu kämpfen hat für Deutschlands Ansehen im Reiche des Geistes und für sein Leben im Kreise der Völker.“<sup>94</sup>

Bereits im Herbst 1944 und damit weniger als drei Jahre später mussten die deutschen Professoren erneut aus Straßburg scheiden, wobei viele von ihnen nicht „vor der Geschichte der Wissenschaft gerechtfertigt“ dagestanden haben dürften. Erinnerung sei nur an die grausige Skelettsammlung, für die 86 KZ-Gefangene ermordet wurden und die in der Anatomie der Universität Straßburg gelagert wurde. Unter den Professoren, die auf Grund einer mangelhaften Evakuierungsplanung Hals über Kopf Straßburg in Richtung der Universität Freiburg verließen, befand sich auch der Protagonist des NS-Staatsrechts und Schmitt-Schüler Ernst Rudolf Huber.

Der Historiker Ernst Anrich verlor ebenfalls seinen Lehrstuhl. Er war mit Unterstützung der SS maßgeblicher Organisator der Errichtung der Reichsuniversität Straßburg gewesen. Sein Vater, der Kirchenhistoriker Gustav Adolf Anrich, hatte 1900 eine Professur an der Universität Straßburg erhalten.<sup>95</sup> In seiner Straßburger Rede „zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1916“ sprach er im Großen Saal der Aubette – im Allgemeinen Kollegiengebäude der Universität Straßburg war ein Kriegslazarett untergebracht – über „Deutsche und französische Kultur im Elsass in geschichtlicher Beleuchtung“. Er sah eine „Neuentfaltung des eigenen deutschen Wesenskernes durch innere Verbindung mit dem Ganzen eben der Volksgemeinschaft, deren Glied zu sein ein unverlierbares Recht unserer Geburt ist“, und „im Geiste unser

---

94 Kohlrausch, Ansprache, S. 40 f., in: Reichsuniversität Straßburg (Fn. 92), S. 40 f.

95 Vgl. zu Anrich den Artikel „Anrich, Gustav Adolf“, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), S. 306.

Elsass als Glied der großen deutschen Volksgemeinschaft zu neuer Blüte emporwachsen“. Der Kaiser habe mit seinem „Weitblick unser Schwert geschärft, unserm Reich neue weltpolitische Ziele gegeben“. <sup>96</sup>

Von 1924 bis 1930 war Anrich der Vorsitzende des Instituts der Elsass-Lothringer im Reich. Auf der „Ersten Zusammenkunft der losen Vereinigung der ehemaligen Straßburger Dozenten und Studenten“, die im Juni 1928 in Frankfurt a.M. stattfand, äußerte er sich zu dem so genannten Colmarer Komplottprozess, der einen Monat zuvor stattgefunden hatte. In ihm waren zunächst vier Autonomisten auf schmaler Beweislage zu Haftstrafen verurteilt, jedoch angesichts allgemeiner Empörung im Elsass kurz darauf bereits wieder amnestiert worden: „Es habe, so heißt es, als deutsche Propaganda-Anstalt an der Wiege der autonomistischen Bewegung gestanden und habe zu ihren Führern bedeutungsvolle Beziehungen unterhalten, und die schlichte Mitgliedschaft Einzelner bei unserem Institut ist als politischen Vergehen ausgebeutet worden.“ <sup>97</sup>

---

96 Anrich, Deutsche und französische Kultur im Elsass in geschichtlicher Beleuchtung, 1916, S. 28 und 30.

97 Anrich, Eröffnungsansprache, S. 9, in: Wissenschaftliches Institut der Elsass-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt (Hrsg.), Bericht über die erste Zusammenkunft der losen Vereinigung der ehemaligen Straßburger Studenten und Dozenten – Frankfurt am Main/8. bis 10. Juni 1928, o.J. (1928), S. 6ff. Einer der Verurteilten war Henri Solveen, der den auf der hinteren inneren Umschlagseite des vorliegenden Heftes abgebildeten Kalender herausgegeben und mitgestaltet hat. In einem Folgeprozess wurde René Caesar Ley am 12.6.1928 in Abwesenheit verurteilt. Der Stempel seiner Bibliothek findet sich offenbar auf dem Titelblatt der deutschsprachigen Textausgabe, die vorliegend Abbildung 25 zeigt.

## IV. Das Weinrecht im Reichsland Elsass-Lothringen

Aus dem beschriebenen staatsrechtlichen Kontext ergibt sich, dass das französische allgemeine und regionale Recht in Elsass-Lothringens nach 1871 zunächst weitergalt. Das Reichsrecht fand bis 1874 nur durch besondere Anordnung des deutschen Kaisers Anwendung. Der dadurch entstandene komplexe Rechtszustand in Elsass-Lothringen spiegelt sich in der im Verlag von Karl J. Trübner ab 1880 herausgegebenen sechsbändigen offziösen „Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze“ – auch nach dem Initiator der Sammlung als „Möller’sche Sammlung“ bezeichnet – wider.<sup>98</sup> Diese enthielt in dem 1.007 Seiten umfassenden Band 2 von 1881 unzählige – so der Titel dieses Bandes – „Französische Einzelgesetze“, die nach wie vor in Kraft waren. Als Beispiel einer weinbezogenen Bestimmung sei Art. 1 Unterabs. 3 des Fünften Abschnittes des „Gesetzes betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche und die Feldpolizei vom 6. Oktober 1791“ genannt. Dort wurde abweichend von dem in Unterabs. 2 enthaltenen Grundsatz, dass jeder Eigentümer die Ernte jederzeit einbringen kann, geregelt: „Indessen kann in Gegenden, wo das Ausrufen des Anfangs der Weinlese gebräuchlich ist, darüber von dem Gemeinderath“ – gemäß einer Fußnote seit 1837 vom Bürgermeister – „jährlich eine Verordnung erlassen werden, jedoch nur für die nicht eingefriedeten Weinberge. Die Beschwerden, welche gegen die Verordnung etwa erhoben werden, gehen an das Direktorium des Bezirks, welches nach vorgängigem Gutachten des Distrikts-Direktoriums darüber entscheidet.“<sup>99</sup>

---

98 Vgl. kurz zum Streit zwischen Trübner und dem Kaiserlichen Statthalter von Mantuffel über diese Publikation Ziesak (Fn. 41), S. 171.

99 Althoff//Förtsch/Harleim/Keller/Leoni (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 2: Französische Einzelgesetze, 1881, S. 58 f.

Ab 1900 wurde die bis 1895 reichende Möller'sche Sammlung durch die ebenfalls offiziöse „Systematische Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze“ abgelöst, die in zwei Abteilungen die chronologisch angelegte Möller'sche Sammlung für die Zeit seit 1896 fortführte sowie die bis 1895 verzeichneten Rechtsakte systematisch zusammenfasste. Beide Abteilungen blieben unvollständig. Als die Sammlung 1918 abgebrochen werden musste, war die chronologische Abteilung bis 1905 gelangt, während die systematische Abteilung lediglich das Privatrecht erfasste.<sup>100</sup> Das Privatrecht wurde dabei in zwei Bände aufgeteilt, während Band 1 die Gesetzbücher und dazu ergangenen begleitenden Rechtsakte enthielt, fasste Band 2 in chronologischer Reihung die anderweitigen Regelungen des Privatrechts zusammen. Entsprechend enthielt Band 2, der 1901 erschien, eine lange Liste französischer Regelungen von 1607 bis 1869 in vollständiger oder auszugsweiser Form.<sup>101</sup> Dies zeigte, dass auch 1901 noch französisches Recht aus der Zeit vor 1871 in größerem Umfang in Elsass-Lothringen in Kraft war.

Da es bis zum Weingesetz von 1892 kein reichsweit geltendes Weinrecht gab, konnte der Kaiser auch nicht dessen Anwendung anordnen. Als ab 1874 die Reichsverfassung in Elsass-Lothringen eingeführt wurde, kam auf einen Schlag das gesamte Reichsrecht zur Anwendung, soweit nicht nun umgekehrt Ausnahmen davon angeordnet wurden. Das Weingesetz von 1892 galt mithin in Elsass-Lothringen grundsätzlich ohne Einschränkung, da es keine speziellen Regelungen für Elsass-Lothringen enthielt. Gleiches war für die Weingesetze von 1901 und 1909 der Fall. Besondere Bedeutung für

---

100 In den Verlagsanzeigen des Verlages Karl J. Trübner im Anhang zu Bruck, Die Gemeindeordnung für Elsass-Lothringen vom 6. Juni 1895, 2. Aufl. 1905, nach S. 444, findet sich als Band 3 der systematischen Abteilung „Öffentliches Recht, 1. Teil“ angekündigt. Zudem wird dort allgemein erläutert: „Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat auch eine neue Bearbeitung der alten Möller'schen Sammlungen nötig gemacht, da sie durch die neue Gesetzgebung und damit verbundene Aufhebung einer großen Anzahl alter Gesetze nur noch in beschränktem Umfange gebrauchsfähig ist. Auf Anweisung des Kaiserlichen Ministeriums erscheint die neue Ausgabe nicht mehr chronologisch, sondern systematisch nach den einzelnen Rechtsmaterien geordnet.“

101 Paffrath/Großmann (Hrsg.), Systematische Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Abt. 1: Privatrecht, Bd. 2, 1901.

den Weinbereich entfalteten zudem das Nahrungsmittelgesetz von 1879 und das Warenzeichengesetz von 1894, die beide ebenfalls in Elsass-Lothringen galten. Entsprechend führte auch Bruck das Nahrungsmittelgesetz von 1879 und das Weingesetz von 1901 in dem 1909 erschienenen zweiten Band seiner Darstellung des öffentlichen Rechts von Elsass-Lothringen an.<sup>102</sup> In dem zeitgenössisch durchgehend annotierten Exemplar des Autors der vorliegenden Schrift findet sich neben dem Abschnitt zum Weingesetz von 1901 handschriftlich notiert: „jetzt Gs. vom 7.4.09“.

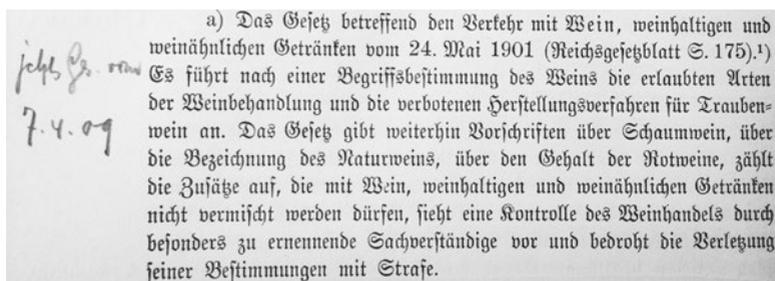


Abb. 30: Handschriftliche Notiz in Brucks Band 2, 1909

Indes war das reichsrechtliche Weingesetz nicht abschließend. Das Weinrecht der deutschen Einzelstaaten galt daher weiter, soweit das Reichsrecht keine Regelungen enthielt. Folglich dürften auch Teile des französischen Weinrechts in Elsass-Lothringen prinzipiell in Kraft geblieben sein. Allerdings war dieses Recht jedenfalls auf zentralstaatlicher Ebene offenbar nicht besonders umfangreich. So wies die Einleitung zur Kodifikation des französischen Weinrechts, die 1936 unter dem Titel „Code du vin“ vorgenommen wurde, nur zwei Rechtsakte auf, die von vor 1871 stammten.<sup>103</sup> Es ist jedoch zu beachten, dass zwischen 1871 und 1936 bereits anderweitige auf den Weinbereich bezogene Rechtsakte aus der Zeit vor 1871 aufgehoben worden sein könnten.

102 Bruck, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen, Bd. 2, 1909, S. 222 und 224.

103 Journal Officiel de la Republique Française 1936, 13268.



Abb. 31: Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsass-Lothringen, 1891

Hinzu traten örtliche Bestimmungen, zu denen beispielsweise lokale Weinsteuern und die nach dem Gesetz von 1791 möglichen lokalen Regelungen zur Weinlese zählten. Zudem existierten in gewissem Umfang neue landesrechtliche Bestimmungen Elsass-Lothringens. Diese wurden entweder im „Gesetzblatt für Elsass-Lothringen“ oder im „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsass-Lothringen“ verkündet. Zwei Beispiele aus dem zweitgenannten Verkündungsblatt sind die „Bekanntmachung betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten vom 19. Mai 1891“ und die das Weingesetz von 1901 betreffende „Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 10. August 1901“.<sup>104</sup> Eine systematische Sammlung des in Elsass-Lothringen geltenden Weinrechts hat der Verfasser nicht ausfindig zu machen vermocht. Folglich bleibt nur die mühsame Durchsicht der Verkündungsorgane und der allgemeinen Gesetzessammlungen.

<sup>104</sup> Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsass-Lothringen – Hauptblatt, 1891, 91, und 1901, 301. Bei Bruck (Fn. 102), S. 224, finden sich Nachweise weiterer weinrechtlicher Bekanntmachungen Elsass-Lothringens.

Unter den allgemeinen Gesetzessammlungen Elsass-Lothringens ist die erwähnte Möller'sche Sammlung besonders bedeutsam. Als frühester weinbezogener Rechtsakt der neuen deutschen Zivilverwaltung ist dort die „Verfügung des Kommissars betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen vom 8. August 1871“ abgedruckt.<sup>105</sup> Der 1886 herausgekommene Band 4, der den Zeitraum von 1881 bis 1885 abdeckte, enthielt einen eigenen Abschnitt „Reblaus“. Dieser bot neben dem

156. Reblaus.		
1881. 3. Nov.	Internationale Reblaus-Konvention. . . . .	126
1882. 7. Juli.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. den Beitritt Belgiens zur Reblaus-Konvention. . . . .	200
1882. 15. Sept.	Desgl. betr. den Beitritt Luxemburgs . . . . .	223
1883. 3. Juli.	G. betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit . . . . .	323
1883. 4. Juli.	B. betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und jungen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues . . . . .	329
1883. 12. Juli.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen zc. . . . .	333
1883. 23. Juli.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge. . . . .	340
1883. 1. Nov.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr von Pflanzen zc. . . . .	349
1883. 22. Nov.	Bfm. des Min., betr. die Ausfuhr von Pflanzen zc. . . . .	353
1884. 2. Jan.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. den Beitritt der Niederlande zur Reblaus-Konvention . . . . .	367
1884. 23. Jan.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr von Pflanzen zc. . . . .	370
1884. 31. Jan.	Desgl. . . . .	370
1884. 26. Febr.	Desgl. . . . .	371
1884. 18. März.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge. . . . .	379
1884. 16. April.	G. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 . . . . .	394
1884. 24. Mai.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken . . . . .	402
1884. 26. Mai.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr von Pflanzen zc. . . . .	403
1884. 4. Juni.	Desgl. . . . .	413
1884. 16. Juni.	Bf. des Min., enthaltend Bestimmungen über die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus-Krankheit . . . . .	416
1884. 24. Aug.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken . . . . .	489
1884. 8. Okt.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Weinbaubezirke. . . . .	492
1884. 24. Okt.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. den Beitritt Serbiens zur Reblaus-Konvention. . . . .	510
1884. 10. Nov.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken . . . . .	519
1885. 8. Febr.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr von Pflanzen zc. . . . .	577
1885. 18. Febr.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Weinbaubezirke. . . . .	579

Abb. 32: Band 4 der Möller'schen Sammlung, 1886

<sup>105</sup> Althoff//Försch/Harlem/Keller/Leoni (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 3: Deutsche Einzelgesetze, 1881, S.133ff.

umfangreichen Reichsrecht auch das elsass-lothringische „Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883“, das vom 16. April 1884 datierte, und zwei einschlägige Bekanntmachungen des Ministeriums für Elsass-Lothringen.<sup>106</sup>

Der 1896 erschienene Band 6, der von 1891 bis 1895 reichte, brachte neben dem Weingesetz von 1892 die „Verordnung des Ministeriums über die Weinbaubezirke vom 4. September 1895“, mit der Elsass-Lothringen in vier Bezirke aufgeteilt wurde. In dem in Band 6 enthaltenen Gesamtinhaltsverzeichnis zur Möller'schen Sammlung tauchten die sieben weinbezogenen Stichworte Wein, Weinbaubezirke, Weinberge, Weinfälschung, Weinlager, Weinlesebann und Weinsteuer auf. Unter dem Stichwort „Weinberge“ wurde unter anderem auf „Pacht 1774 CGB“ verwiesen, was § 1774 des Code Civil meinte. Der Code Civil war in deutscher Übersetzung in Band 1 der Möller'schen Sammlung, der „Verfassungsrecht und Gesetzbücher“ umfasste, enthalten.<sup>107</sup> Ferner befand sich in Band 6 als Anhang ein „Verzeichnis der Gemeinden, in welchen das Grundbuch angelegt ist“.<sup>108</sup> Hierdurch wurden auch Grundstücke mit Rebflächen erfasst.

In dem „Verwaltungsrecht“ von Leoni/Wandel fanden sich 1895 die drei wichtigsten weinbezogenen Rechtsbereiche für Elsass-Lothringen wieder. So wurde auf mehreren Seiten zunächst die Weinsteuer dargelegt, die 1873 das „etwas verwickelte Besteuerungssystem“ für Wein aus der französischen Zeit ersetzt hatte. Es folgte die Erwähnung des Weingesetzes von 1892. Schließlich erläuterten

---

106 Althoff/Förtsch/Harleim/Keller/Leoni (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 4: Gesetze aus der Zeit von 1881 bis 1885, 1886, S. 126 ff.

107 Althoff/Förtsch/Harleim/Keller/Leoni (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 1: Verfassungsrecht und Gesetzbücher, 1880, S. B 3 ff. Im dortigen Vorwort wurde, S. V, zu den zahlreichen Anmerkungen ausgeführt, dass sie der Bewältigung der „so mannigfach hervorgetretenen Schwierigkeiten“ bei der Feststellung des geltenden Rechts“ dienen würden. Diese Schwierigkeiten seien durch einen „stetig fortschreitenden Weiterbau des Rechts“ verursacht worden, in dem „auch der Hauptgrund der vielen Klagen über die Ungewissheit des Rechts in Elsass-Lothringen zu erkennen ist“.

108 Althoff/Förtsch/Harleim/Keller/Leoni (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 6: Gesetze aus der Zeit von 1891 bis 1895, 1896, S. 330 f., 923, 947 ff. und 1067.



Abb. 33: Band 2 des Werkes von Leoni/Wandel, 1895

Leoni/Wandel, wie „das Reich in die landwirthschaftliche Polizei“ – d. h. das so genannte Feld- und Forstpolizeirecht, das grundsätzlich Landesrecht war – „durch die Gesetze ... über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit eingegriffen“ habe. Die „Kosten der Ausführung“ und die „Kosten für die Entschädigung für die reichsgesetzlich zugelassenen Eingriffe in das Privateigenthum“ müssten die Bundesstaaten tragen. Das elsass-lothringische Ausführungsrecht habe diese Kosten der Landeskasse auferlegt. Über „Grund und Höhe der Entschädigung“ entscheide das Ministerium für Elsaß-Lothringen. Für die einschlägigen Rechtstexte verwiesen Leoni/

Wandel auf den erwähnten Abschnitt in Band 4 der Möller'schen Sammlung.<sup>109</sup>

In dem 1910 erschienenen Kommentar von Günther und Marschner zum Weingesetz von 1909 sind in dem Abschnitt „Landesrechtliche Bestimmungen zum Vollzuge des Weingesetzes“ in Bezug auf Elsass-Lothringen eine Verordnung des Ministeriums für Elsass-Lothringen „betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz vom 7. April 1909“ und eine Bekanntmachung des Ministeriums für Elsass-Lothringen „betreffend die Ausführungsbestimmungen zur Weinzollordnung“ abgedruckt. Weiterhin findet sich dort die 1909 im „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsass-Lothringen“ angeordnete Festlegung der elsass-lothringischen Weinbaubezirke, die hinsichtlich der örtlichen Beschränkung der Zuckerrückführung erfolgte, wiedergegeben. Schließlich wird noch ausgeführt, dass „elsass-lothringische Weinnamen, z. B. Rappoltsweiler Zahnacker, Gebweiler Kodderle, Türkheimer Brand stets wahre Ursprungsbezeichnungen geblieben sind“.<sup>110</sup>

Es gab auch in Elsass-Lothringen gedruckte Ausgaben des Weingesetzes. Genannt sei das 1909 in Colmar verlegte Werk „Weingesetz vom 7. April 1909 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und des Kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen – Weinzollordnung nebst den elsass-lothringischen Ausführungsbestimmungen“, in dessen Anhang von Preiss die „wesentlichen Bestimmungen des neuen Weingesetzes“ sowie von Kehren und Rieder die „Lagerbuchführung des elsässischen Weinhändlerverbandes“ erläutert wurden.<sup>111</sup>

Die „Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen“, die Gerichtsentscheidungen, Abhandlungen und Rezensionen

---

109 Leoni/Wandel (Fn. 58), S. 28 ff., 189 und 238. Der Stempel auf dem Titelblatt lautet „Tribunal de Bailliage de Masevaux – Alsace“ und stammt vermutlich aus der Zeit nach 1919. Masevaux liegt im Unter-Elsass.

110 Günther/Marschner, Weingesetz vom 7. April 1909 mit den Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Bundesstaaten, der Weinzollordnung und Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines, 1910, S. 96, 131 und 564 ff.

111 Weingesetz vom 7. April 1909 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und des Kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen – Weinzollordnung nebst den elsass-lothringischen Ausführungsbestimmungen, 1909.

enthielt, verfolgte gleichfalls das Weinrecht. Der Jahrgang 1881 bot zum einen mit dem Urteil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1881 eine sehr frühe weinbezogene höchstrichterliche Entscheidung zum Nahrungsmittelgesetz von 1879. In ihr ging es unter anderem um die Einziehung von „Kunstwein“. Das Reichsgericht befand die Einziehung für rechtmäßig, da es sich „um schwere südfranzösische Weine“ gehandelt habe, die „zur Erhöhung ihrer Farbe ... gegypst“ gewesen seien. Das Gypsen wäre „unter Umständen der Gesundheit schädlich“ und würde vor allem dazu führen, dass kein „reiner Naturwein“ vorläge, als der der Wein verkauft worden sei.<sup>112</sup> Leider sind die Vorinstanzen nicht angegeben. Vermutlich ist das Urteil jedoch in die Zeitschrift aufgenommen worden, weil es sich um elsass-lothringische Vorinstanzen handelte.

Zum anderen druckte die Zeitschrift ein Urteil des OLG Colmar vom 12. Februar 1881 zum elsass-lothringischen Weinsteuerrecht ab. Darin ging es um die Strafbarkeit des Transporteurs von Wein, der ohne „vorgängige steueramtliche Anmeldung“ versandt worden war. Sowohl das Amtsgericht Metz wie das Landgericht Metz hatten auf Freispruch erkannt, indem sie den Transporteur als bloßen Gehilfen des versendenden Weinhändlers einstufte. Gegen diesen Freispruch ging die Zollverwaltung vor. Das OLG Colmar hob den Freispruch auf, da das Transportieren ohne gültigen Steuerschein ein eigenständiger Straftatbestand war.<sup>113</sup> Damit befinden sich in diesem Jahrgang der Zeitschrift mit der Kunstweinproblematik und dem Weinsteuerrecht zwei wichtige Themen, die die Weinwirtschaft in Elsass-Lothringen beschäftigten, vertreten. Das vorliegend benutzte Exemplar des Jahrganges 1881 trägt den Stempel des „Kaiserlichen Landgerichts zu Zabern“ und damit desjenigen Gerichts, aus dem die standhaften Landrichter traten, die im Zuge der Zabern-Affäre vom deutschen Militär mitverhaftet wurden.

---

112 Reichsgericht, Urt. v. 10.2.1881, Az. 136/81, Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen VI (1881), 200 (200).

113 OLG Colmar, Urt. v. 12.2.1881, Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen VI (1881), 214 (214 ff.).

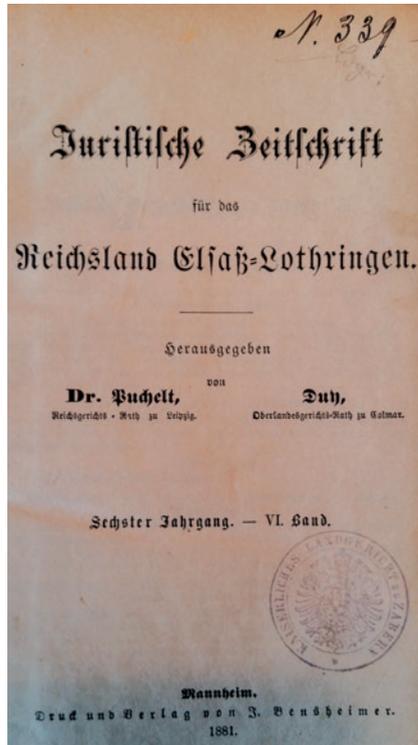


Abb. 34: Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen, 1881

Im abermals nach dem Zufallsprinzip herangezogenen Jahrgang 1884 wiederholten sich die beiden Themen. Wieder waren je ein Urteil des Reichsgerichts und des OLG Colmar abgedruckt. Das Reichsgericht entschied am 19. Januar 1884 über einen Fall, in dem ein Weinhändler „den in zwei im Keller befindlichen Fässern enthaltenen saureren Wein mit dem in einem anderen Fass vorgefundenen halbfertigen Kunstwein verschnitten“ hatte.<sup>114</sup> Die Entscheidung des OLG Colmar vom 5. April 1884 betraf die ausgebliebene Steueranzeige eines Weinhändlers über den Erhalt „im März 1883

<sup>114</sup> Reichsgericht, Urt. v. 19.1.1884, Az. 2839/83, Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen IX (1884), 111 (112).

erhaltener 1.990 Liter verzollten französischen Rothweines“. So war die Sendung zwar von einem „Steuerschein“ begleitet worden, der sich jedoch auf das „Privatlager“ des Weinhändlers bezog, während der Weinhändler den Wein tatsächlich in sein „Weingroßhandlungslager“ übernommen hatte. Das OLG Colmar musste in diesem Zusammenhang klären, ob ein unzutreffender Steuerschein von der Notwendigkeit der Steueranzeige befreite.<sup>115</sup>

Ein drittes Urteil, welches das OLG Colmar ebenfalls am 5. April 1884 verkündete, fußte auf einem französischen Lizenzgesetz vom 28. April 1816 und bejahte die Strafbarkeit eines Weingroßhändlers, der nicht die vorgesehene Lizenzgebühr entrichtet hatte. In einer der seltenen Anmerkungen der Redaktion wurde zu dem Urteil ausgeführt, dass Art. 98 des Gesetzes vom 28. April 1816, dessen Auslegung in dem Strafverfahren streitig war, nicht „in die ‚Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze‘ aufgenommen“ sei. Daher teilte die Anmerkung den französischen Wortlaut dieses Artikels mit und verwies zusätzlich auf eine Zolldienstvorschrift vom 4. Oktober 1876, auf die beiden französischen Urteilssammlungen Dalloz und Sirey sowie ein Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom 28. Februar 1879.<sup>116</sup> Hieran zeigt sich, in welcher Weise die deutschen Gerichte auf das französische Recht zurückgriffen, welche Rolle die erwähnte Gesetzessammlung spielte und wie die Zeitschrift versuchte, dem Leser den französischsprachigen Zusammenhang näherzubringen.

Wird in das Gesamtregister für die von 1896 bis 1905 erschienenen Jahrgänge 21 bis 30 der Zeitschrift hineingesehen, so tauchen dort die sechs weinbezogenen Stichworte Wein, Weinfälschung, Weinfass, Weinlesebann, Weinsteuer und Weinsteuergesetzgebung auf. Dazu werden insgesamt dreizehn Fundstellen angeführt.<sup>117</sup> Ein Nachschlagen dieser Fundstellen im Jahrgang 1897 führt wiederum zunächst zu einem Urteil des Reichsgerichts, das am 12. Mai 1896

---

115 OLG Colmar, Ur. v. 5.4.1884, Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen IX (1884), 222 (222 f.).

116 OLG Colmar, Ur. v. 5.4.1884 mit Anmerkung, Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen IX (1884), 226 (226 ff.).

117 Gesamtregister zu den Jahrgängen 21–30 (einschließlich) der Juristischen Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen, 1908, S. 474.

entschied, dass die Angabe eines Ortes auf einer Restaurantweinkarte und einem Etikett nach der Verkehrsauffassung den Ort der Herstellung meint. Im konkreten Fall waren Trauben aus der Champagne in Luxemburg zu einem Schaumwein verarbeitet worden, der anschließend als Champagner und mit der Ortsbezeichnung „Champagne“ vermarktet wurde. Hierin sah das Reichsgericht einen Verstoß gegen das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Denn „die Begriffe Beschaffenheit und Werth einer Waare“ seien „nicht im rein objektiven Sinne zu verstehen“. Vielmehr bildeten „für Verhältnisse, wie die hier in Frage stehenden, die Imponderabilien des Geschmacks der Konsumenten – sei es des physischen, sei es des intellektuellen Geschmacks – Faktoren der Beschaffenheit und des Werths der Waaren“.

Zum Schluss hob das Reichsgericht hervor, „dass die Angabe des Fabrikationsorts einer Waare in den Augen des Konsumenten eine gewisse Garantie dafür bietet, dass der Rohstoff echt und die Fabrikationsweise richtig“ ist, „so dass der hierüber erregte Irrthum auch hiernach nicht ohne Beziehung zu der objektiven Beschaffenheit des Fabrikats ist“.<sup>118</sup> Ohne Erwähnung des höchstrichterlichen Urteils kam das OLG Colmar am 31. August 1896 zu einem entgegengesetzten Ergebnis, in dem es den Zusatz „in unserer Filiale in Sablon auf Flaschen gefüllt“ unter Verweis auf die Gesetzesmaterialien als ausreichend ansah, um eine Täuschung auszuschließen: „Eine im Ganzen der Wahrheit entsprechende und für keinen Kundigen mit der Gefahr einer Täuschung verbundenen Waarenbezeichnung aber kann nicht als eine fälschliche angesehen werden.“<sup>119</sup>

---

118 Reichsgericht, Urt. v. 12.5.1896, Az. D. Nr. 1220/96, Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen XXII (1897), 7 (7 ff.).

119 OLG Colmar, Urt. v. 31.8.1896, Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen XXII (1897), 58 (58 ff.).

## V. Der Weinbau im Reichsland Elsass-Lothringen

Von dem skizzierten allgemeinen historischen Hintergrund und dem beschriebenen elsass-lothringischen Weinrecht ausgehend soll nun der Inhalt der Dissertation von Frick näher betrachtet werden. Die eigentliche Arbeit ist in 148 Seiten Text, 75 Seiten Anmerkungen sowie 30 Seiten statistische Tabellen aufgeteilt und bietet insgesamt eine überbordende Fülle statistischen Materials, das Frick mit offenbar erheblichem Aufwand zusammengetragen hat. Ein Inhaltsverzeichnis fehlt leider.

### 1. Fricks Darstellung und Analyse

In der Einleitung sprach Frick von der „Annexion“ und dem „occupierten Gebiete“ sowie etwas spöttisch davon, dass, „während in Frankreich die deutschen Soldaten durch den Mund der Kanonen sprachen, daheim die Abgeordneten und die Regierungen mit der ewigen Gründung des neuen Deutschen Reichs sich beschäftigten“. Anschließend wies er darauf hin, dass der „elsässische Winzer“ unzutreffende Vorstellungen von den Folgen der Annexion gehabt habe und sich die eingesetzte deutsche Zivilverwaltung ebenfalls zu Beginn nicht klar war, wie sie mit der elsass-lothringischen Weinwirtschaft umgehen sollte. Hingegen hätten die „wirtschaftlich interessierten Zollvereinsstaaten“ in Erwartung des Entfallens der Zollgrenze zu Elsass-Lothringen eine „höchst lebhafteste Agitation“ ihrer „Sonder-Interessen“ verfolgt. Insgesamt ging Frick davon aus, dass die Eingliederung Elsass-Lothringens in das Deutsche Reich für Elsass-Lothringen gesamtwirtschaftlich positiv gewesen ist, da er von den „bald vier Dezennien“ sprach, in denen „die Früchte der deutschen Annexion“ in Elsass-Lothringen genossen werden konnten.

a) *Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse des elsässischen Weinbaues*  
Der erste Teil stellte die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des elsässischen Weinbaues dar. Von der Hektarfläche her hatte sich der Weinanbau gegenüber 1866 kaum verändert. Frick gab eine Fläche zwischen 24.800 und 26.500 Hektar an. Zugleich sprach er sich für eine dringliche Modernisierung der Anbaumethoden und die Einführung neuer Sorten aus. In größerer Zahl bestanden Kleinst- und Nebenerwerbsbetriebe. Frick war für eine Mischung aus Tischweinen und Qualitätsweinen. Das Weingesetz von 1892 sah er als eine Ursache für den stetigen Rückgang der Bodenpreise für Rebflächen an. Die sinkenden Weinpreise hätten zu zahlreichen Überschuldungen geführt. Auch würde vielen der kleinen Winzer das erforderliche ökonomische Wissen fehlen.

Anders als in der übrigen Landwirtschaft habe kein allgemeiner technischer Aufschwung stattgefunden. Zusammen mit der weiter wachsenden Industrie und dem damit verbundenen Verlust an Arbeitskräften im Weinbau sei eine allgemeine „Krise im Weinbau“ eingetreten. Die elsässische Weinwirtschaft habe es nicht geschafft, neue Absatzgebiete im Deutschen Reich zu erlangen. Im Gegenteil fänden minderwertige Weine den Weg ins Reichsgebiet: „Damit kann man doch nicht neue Absatzgebiete erobern und der heimischen Produktion dienen.“ Allerdings gab es auch andere Stimmen. So hieß es 1906 in dem in Trier erscheinenden Fachblatt „Der deutsche Wein“, dass „von einer eigentlichen Weinkrise, wie sie z. B. zur Zeit im Süden Frankreichs oder allenfalls an der Ahr besteht“, nicht die Rede sein könne: „Kenner der einschlägigen Verhältnisse schreiben auch die angebliche Notlage des elsässischen Weinbaues weniger den Absatzschwierigkeiten als anderen Faktoren zu.“ Vor allem die gestiegenen Bewirtschaftungskosten wurden genannt.<sup>120</sup>

b) *Der elsässische Weinhandel*

Der zweite Teil von Fricks Arbeit thematisierte den „Weinhandel im Allgemeinen“. Frick beschrieb das französische System des amtlich vereidigten Weinhandelsmaklers, der als „Weinsticher“ bezeichnet

---

120 H.G., Zur Lage des elsässischen Weinbaues, Der deutsche Wein 1906, 243 (245).

wurde und auf den Hertzog bereits 1886 näher eingegangen war.<sup>121</sup> Seine Courtage wurde „Stichgeld“ genannt, das er im Allgemeinen hälftig vom Winzer und Weinkäufer erhielt. Viele der Sticher unterhielten selbst eine Weinwirtschaft. Frick war der Ansicht, dass es sich eigentlich um Kaufleute handelte und deshalb die entsprechenden Regelungen des deutschen HGB nun auf sie Anwendung fanden, so wie es schon Hertzog vertreten hatte.

Anschließend ging Frick auf den Weingroßhandel ein und kam nach Darstellung der Verhältnisse zu dem Ergebnis, dass die Bedingungen des Weinhandels im Elsass sehr intransparent waren, was ihn zu einem „dringenden Appell an die Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit“ führte. Er beklagte den „biertrinkenden Winzer“ und überhöhte Weinpreise, durch die der Weinkonsum – nach Frick die „edle Gottesgabe in ihrem Naturzustande“ – in Elsass-Lothringen rückläufig sei.

### c) *Die elsass-lothringische Weinsteuer*

Der dritte Teil behandelte unter dem Titel „Die Stellungnahme der öffentlichen Körper zu Weinbau und Weinhandel“ zunächst eingehend den „Kampf um die Besteuerung des Weines“. Frick schilderte das 1871 vorerst weiterhin gültige französische Weinbesteuerungsrecht, das Bestandteil eines 1816 geschaffenen Systems für indirekte Abgaben bei Getränken gewesen war, und bezeichnete es als „das umfassendste, kühnste und durchschlagendste, das die französische Steuergesetzgebung wohl kennt“. Das beschriebene Urteil des OLG Colmar vom 5. April 1884 legt von diesem Recht Zeugnis ab.

---

121 Vgl. später auch Hertzog, Eine elsässische Mäklerzunft, Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens VIII (1892), 209, wo er zum Schluss, S. 225, derartige Untersuchungen mit „der hohen wirtschaftlichen Wichtigkeit des Weinbaues und des Weinhandels für unser Land“ begründete. In anderen Jahrgängen dieses Jahrbuchs, das vom Vogesen-Club herausgegeben wurde, finden sich noch weitere weinbezogene Beiträge von Hertzog. Auch in anderen Periodika publizierte Hertzog, so etwa den Beitrag „Die Weinjahre von Elsass-Lothringen in der Vergangenheit – nach den Chroniken zusammengestellt“ in den „Mitteilungen der Naturhistorischen Gesellschaft in Colmar“ von 1905/06. Frick zog von Hertzog erstaunlicherweise nur einen Artikel in der Zeitschrift „Der Elsässer“ von 1885 – „Die Organisation des Weinmarktes im Elsass“ – heran, d. h. kannte offenbar noch nicht einmal Hertzogs Straßburger Dissertation. Augenscheinlich bemerkten weder das Preisgericht noch die Gutachter der Dissertation diesen Mangel bei der Literaturauswertung.

Das französische Getränkesteuersystem sei jedoch für den Weinbereich so kompliziert und zugleich wirtschaftlich so ungerecht gewesen, dass die französischen Steuerbeamten nur einen kleineren Teil der Steuern hätten eintreiben können. Aber nicht nur dies hätte gegen dessen Beibehaltung gesprochen. Die vorhandenen elsässischen Steuerbeamten seien nach der Annexion nicht besonders kooperativ gewesen, während es zugleich ein „Unvermögen der deutschen Beamten“ gegeben hätte, „sich in der komplizierten und verwickelten Materie überhaupt bald fruchtbar durchzuarbeiten“.

Hinzugetreten sei die Notwendigkeit, „die übernommenen französischen Gesetze in nationaldeutschem Geiste weiterzubilden“. Wie schon Leoni/Wandel 1895 beschrieben hatten, kam es folglich in Elsass-Lothringen schon 1873 und damit äußerst zügig zu einem neuen Weinsteuergesetz<sup>122</sup>, das an die Versendung des Weines anknüpfte und ausschließlich für den Bereich der Weinsteuer das französische Gesetz von 1816 ablöste: „Alle Kreise und Interessenten hatten die Vorteile des Gesetzes erkannt und ruhig hingenommen.“ Dass das neue Gesetz nicht zuvor mit dem Berufsstand in Elsass-Lothringen beraten worden war, führte Frick darauf zurück, „dass durch die Annexion der Elsässer einer Staatsgewalt unterworfen wurde, der er zum Teil innerlich feindlich, teils passiv gestimmt war“. Daher sei an „eine erspriessliche Beteiligung kompetenter Teile des Volkes an den Gesetzesberatungen vorerst nicht zu denken“ gewesen.

Nachdem sich der Landesausschuss konstituiert hatte, konnte gemeinsam mit dem Berufsstand eine Verbesserung des Weinsteuergesetzes von 1873 diskutiert werden, wenngleich die Abgeordneten noch „im Dienste einer radikalen politischen Strömung“ standen und die Abschaffung der „unpopulären, Thalersteuer“ – gemeint war damit die Versendungssteuer – forderten. 1877 kam es zu einer punktuellen Reform. Die Diskussion setzte sich jedoch anschließend unvermindert fort. Im Vordergrund stand zunächst die Eindämmung des gestiegenen Alkoholkonsums, der mit der wachsenden

---

122 Vgl. dazu Knapp Bernhardt, *Geschichte des Weinrechts im Deutschen Kaiserreich (1871–1918)* – Mit einem Überblick zur Vorgeschichte und Weiterentwicklung bis zur Gegenwart, 2012, S. 86 f. Ansonsten wird die Rechtslage zum Weinrecht in Elsass-Lothringen in dieser Arbeit nicht näher dargestellt.

Anzahl an Schankwirtschaften verbunden wurde. 1880 fand sich daher eine Schanksteuer eingeführt.

Bei dem „Gesetz betreffend die Weinsteuer vom 20. März 1873“, wie es amtlich hieß, handelte es sich um das wohl wichtigste weinbezogene Gesetz des Reichslandes Elsass-Lothringen und zugleich um eine gewisse Besonderheit im Deutschen Reich. Nur Baden und Württemberg besaßen ebenfalls durchgehend eine Weinsteuer, während zwar andere deutsche Einzelstaaten damit experimentiert, sie jedoch schlussendlich – so Preußen bereits 1865 und Hessen 1900 – wieder aufgehoben hatten. Im Reichstag wurde seit 1893 über eine Reichsweinsteuer diskutiert, die sich allerdings im Kaiserreich nicht durchzusetzen vermochte. Einen trefflichen Überblick über diese Entwicklung und auch die Weinbesteuerung in einigen außerdeutschen Staaten gibt Baumert in seinem 1913 erschienenen „Handbuch“ zum elsass-lothringischen Weinsteuerrecht.



Abb. 35: Handbuch von Baumert, 1913

Baumert war Zollsekretär im elsässischen Saargemünd. Zu Beginn betonte er den Pioniercharakter seines nicht in Elsass-Lothringen, sondern im schlesischen Verlag H. Krumbhaar herausgegebenen Werkes: „Wenn ich es unternehme, eine Bearbeitung der elsass-lothringischen Weinsteuer zu veröffentlichen, so geschieht es hauptsächlich aus der Veranlassung, dass es das erste Mal ist, dass diese Materie in die Öffentlichkeit gelangt. Im Laufe von vier Jahrzehnten hat sich ein Netz von Erlassen und Verfügungen der Behörde sowie Entscheidungen der Gerichte um das Gesetz gesponnen, so dass es längst Zeit erschien, wieder auf die großen klaren Prinzipien des Gesetzes zurückzugehen.“<sup>123</sup> Das vorliegend benutzte Exemplar trägt den Stempel des Bürgermeisteramtes Colmar.

Im zweiten Band seiner Darstellung ging auch 1909 Bruck neun Seiten lang auf die Weinsteuer ein, die er den indirekten Steuern zuordnete. Es handelt sich um eine sehr instruktive Beschreibung der komplexen Regelung, die durch zahlreiche Sonderbestimmungen und Ausnahmetatbestände gekennzeichnet war. Zu den Versandvorschriften erwähnte Bruck aus der Juristischen Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen das vorliegend angeführte Urteil des OLG Colmar vom 5. April 1884. Anders als Fricks Analyse blieb Brucks Darstellung jedoch völlig kritiklos. Die zweite von Bruck beschriebene indirekte Steuer aus dem Agrarbereich war die Biersteuer. Da 1873 beschlossen wurde, Elsass-Lothringen nicht in die Norddeutsche Brausteurgemeinschaft einzubeziehen, blieb „nach wie vor das elsass-lothringische Landesrecht in Kraft“. 1906 ersetzte ein Brausteuergesetz „die völlig veralteten der modernen

---

123 Baumert, Gesetz betreffend die Weinsteuer vom 20. März 1873 mit Dienstvorschriften, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen, den Bestimmungen über das Strafverfahren, dem Gesetz und der Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen Elsass-Lothringen und den anderen Staaten des deutschen Zollgebiets – Ein Handbuch für Zollbeamte und Steuerpflichtige, 1913, S. III und 1 ff.; vgl. zuvor die in Straßburg erschienene Textausgabe von Leyhecker (Hrsg.), Die Besteuerung des Weines in Elsass-Lothringen, 1875, und im Verlag Karl J. Trübner ders. (Hrsg.), Die Zölle und indirekten Steuern in Elsass-Lothringen – Systematische Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, regulative Bundesrathsbeschlüsse und Erlasse, 2 Bde., 1877.

Brautechnik nicht mehr entsprechenden Vorschriften“, aus dem 1907 das Biersteuergesetz hervorging.<sup>124</sup>

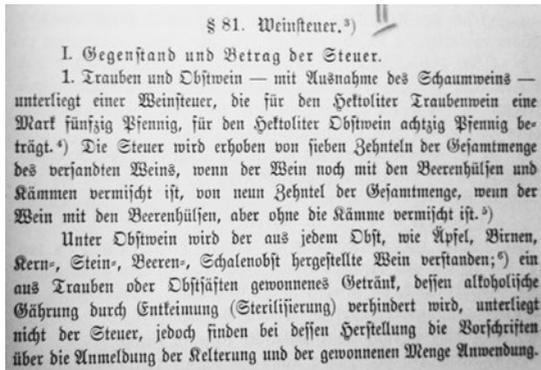


Abb. 36: Erste Seite des Abschnittes zur Weinsteuer in Brucks Band 2, 1909

In der weiteren Diskussion über die Weinbesteuerung trat die Frage in den Vordergrund, wie mit den veränderten Handelsverhältnissen umgegangen werden sollte. So bestand nun gegenüber Frankreich eine Zollgrenze, während andere deutsche Weine ungehindert nach Elsass-Lothringen gelangen konnten. Zudem kamen aus Norddeutschland große Mengen an Branntwein nach Elsass-Lothringen, da die vorherige hohe französische Branntweinverbrauchsteuer entfallen war. Hinzu trat die steigende Konkurrenz durch so genannte Kunstweine, d. h. Weine, die nicht oder nur zum Teil aus Weintrauben hergestellt waren. Die Abgeordneten im Landesausschuss vertraten hierzu durchaus unterschiedliche Positionen, während das Problem zugleich auch im Reichstag diskutiert wurde.<sup>125</sup>

1892 mündete die elsass-lothringische Debatte darin, dass in Elsass-Lothringen bestimmte Kunstweine – aus Rosinen oder Korinthen hergestellt – einer besonderen Produktionsteuer unterworfen wurden. Daraufhin verlagerte sich die Produktion auf andere Aus-

124 Bruck (Fn. 102), S. 105 ff. und 111 ff.

125 Vgl. zur allgemeinen Kunstweindiskussion im Kaiserreich Bernhardt (Fn. 122), S. 147 ff., und speziell zur Kunstweinbesteuerung S. 91 ff. mit kurzer Erwähnung der elsass-lothringischen Kunstweinbesteuerung.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 7.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Erhöhung der Weinsteuer für Feigen-, Johannisbrot- und Tamarindenwein.  
S. 13.

(Nr. 782.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Weinsteuer für Feigen-, Johannisbrot- und Tamarindenwein. Vom 18. März 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.**

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. November 1892, betreffend die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein (Gesetzbl. S. 67), finden auf Wein, welcher unter Verwendung von Feigen, Johannisbrot oder Tamarinden hergestellt wird (Feigen-, Johannisbrot-, Tamarindenwein), entsprechende Anwendung.

§. 2.

Die Besitzer der schon bestehenden Feigen-, Johannisbrot- oder Tamarindenweinfabriken haben den Erlaubnißschein für die Fabrikation spätestens innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzuziehen.

§. 3.

Das Ministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

König zu Hohenlohe-Langenburg.

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1895.

Ausgegeben zu Straßburg, den 27. März 1895.

Abb. 37: Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, 1895

gangsprodukte, was in den Folgejahren nach sich zog, auch diese Weine der besonderen Steuer zu unterziehen. §1 des Gesetzes betreffend die Erhöhung der Weinsteuer auf Feigen-, Johannisbrot- und Tamarindenwein vom 18. März 1895, das im „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen“ abgedruckt wurde<sup>126</sup>, nahm eine solche Erweiterung vor.

126 Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1895, 13. Gewebesteuer mussten die Weinbaubetriebe nicht zahlen, wie sich aus § 4 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gewerbesteuer v. 8.6.1896 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1896, 31) ergibt.

Da es jedoch keine reichsweit gültige Steuer gab, konnten günstigere Kunstweine ungehindert nach Elsass-Lothringen gelangen, so dass Frick den „Versuch, dem Kunstweinproblem vom steuerlich-protektionistischen Standpunkt aus beizukommen“, als letztlich „unwirksam“ einstufte. 1894 schrieb Lippe in seinem Werk zur Kellerwirtschaft unter der Überschrift „Die Besteuerung der Weine in Elsass-Lothringen“, dass die „Besteuerung des Rosinenweines“ zwar jährlich 1,8 Mio. Reichsmark einbringe, jedoch eine „beständige Kontrolle und Belästigung der Produzenten erfordert“.<sup>127</sup>

#### *d) Die Naturweindiskussion*

Allerdings hatte die Diskussion in Elsass-Lothringen ihren Anteil daran, dass auf Reichsebene verstärkt der Schutz des so genannten Naturweines erörtert wurde. Frick sprach dem elsass-lothringischen „Purismus“ – nur Naturwein sollte als Wein bezeichnet werden dürfen – das Wort und sah dementsprechend die Weingesetze von 1892 und 1901 als unzureichend an.<sup>128</sup> Zum Weingesetz von 1892 bemerkte er gar, dass es seine Existenz dem Handelsliberalismus verdanke und diesem für die Weinwirtschaft „schlimmen Vater“ ein noch „viel schlimmeres Kind“ hinzugefügt habe. In großem Umfang agitierten die elsass-lothringische Weinwirtschaft und der Landesausschuss gegen die Politik der Reichsregierung und forderten eine sofortige grundlegende Revision des Weingesetzes von 1901, was jedoch durch das Weingesetz von 1909 nur bedingt geschah. Von einer Exportregion für Wein wandelte sich das Elsass in großer Geschwindigkeit zu einer Importregion.

Fricks Schilderung ist zum Teil sehr detailliert und dadurch eindrucksvoll. So beschrieb er beispielsweise die Reaktion auf die erste Lesung des Gesetzentwurfs zum Weingesetz von 1901 wie folgt: „Am [15. April 1901] fand im Konferenzsaale der Versuchs-

---

127 Lippe, Die Weinbereitung und die Kellerwirtschaft, 1894, S. 270. Zudem listete Lippe die zehn Weinläger auf, die durch die verschiedenen Steuern und Zölle in Elsass-Lothringen erforderlich waren: 1) Zollkeller, 2) Zwischenlager, 3) Verschnittkeller, 4) Oktroi-Freikeller, 5) bis 8) mehrere Teilungslager, 9) Keller für Qualitätsweine und 10) „ein Keller für Weine frei, die einen Wert unter 50 Mark besitzen“.

128 Vgl. zur allgemeinen weinbezogenen Purismuskussion im Kaiserreich Bernhardt (Fn. 122), S. 43 ff.

station Colmar eine Versammlung des elsass-lothr. Weinbauvereines und der Weinbausektion Colmar statt. Unter dem Vorsitz des Landesausschuss-Abgeordneten Laugel in Anwesenheit von Preiss, Wetterlé und Oberlandesgerichtsrat Geh. Justizrat Dr. Weber und Dr. Kulisch wurde über das Ergebnis der Beratungen in der Weinkommission des Reichstages debattiert.“ Die Entwicklung des Entwurfs gehe – so das Ergebnis der Debatte – mit der Weindefinition und der Einschränkung der Zuckerung in die richtige Richtung. Es seien „aber 3 gefährliche Gegner entstanden: Die Weinzeitungen, die alle Beschlüsse bekämpft haben, die elsass-lothr. Regierung, die sich auf Seiten des Weinhandels gestellt habe und endlich die Weinhändler selbst, die durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel, auch durch persönliches Einwirken im Ministerium des Innern in Berlin, es versucht haben, die Reichsregierung für ihre Interessen zu gewinnen. Gegen diese verwerfliche Agitation der Weingrosshändler solle die Weinproduktion eine Gegenbewegung ins Leben rufen.“ Daraufhin wurde am 19. April 1901 eine Kundgebung der Winzer in Colmar initiiert.

Die Debatte um das Weingesetz fand sogar ihren Weg in die DJZ. In dem anonymen „Brief aus Elsass-Lothringen“, der einige Jahre in unregelmäßigen Abständen in der Rubrik „Vermischtes“ der DJZ erschien und rechtspolitische Themen aufgriff, hieß es im November 1906: „Durch eine Resolution des Landesausschusses wurden zwecks Linderung der Not der Winzer die Abschaffung des Reichs-Weingesetzes, Unterstellung des Weinhandels unter das Nahrungsmittelgesetz und Deklarationszwang für durch Zuckerwasser verlängerten Wein nebst Besteuerung des verwendeten Zuckerwassers gewünscht. Ferner wurden das Aufhören der als nutzlos bezeichneten, durch Reichsgesetz vorgeschriebenen Zerstörung der durch die Reblaus infizierten Rebstöcke und dafür Versuch zu ihrer Wiederanpflanzung verlangt.“<sup>129</sup> Im selben Jahrgang 1906 erschien der eingehende Aufsatz „Zur Reform des Weingesetzes“ von Krückmann.<sup>130</sup>

---

129 Anonym, Brief aus Elsass-Lothringen, DJZ 1906, 1244 (1244 f.).

130 Krückmann, Zur Reform des Weingesetzes, DJZ 1906, 1226.

Insgesamt trat Frick für eine eher liberale Weingesetzgebung ein. Es mache wenig Sinn, wenn der Weinbau versuche, sich an die jeweilige Weingesetzgebung anzupassen: „Eine Gesetzgebung, die den Interessen des ganzen deutschen Weinbaues ... dienen möchte, ohne den Handel und die Konsumption zu vernachlässigen, müsste sagen, das sehen wir in der Theorie klar ein, was erlaubt und was verboten ist, wie die Weinkontrolle durchgeführt werden müsste; ferner sollte sie eine Garantie geben, dass jeder dabei bestehen könnte, schließlich die schwierige Aufgabe lösen, wie der deutsche Weinbau und Weinhandel den ausländischen Erwerbszweigen konkurrenzfähig gehalten werden könne. Eine solche Gesetzgebung würde nicht mehr an unlogischen Widersprüchen kranken, die jeder Kompromiss in sich vereinigt.“ Frick verlangte „normale Schutzzölle, Deklarationszwang der Kunstweine durch einheitliche Reichskontrolle und Besteuerung derselben durch eine Landesweinsteuer“. Mithin wollte er offenbar in ganz Deutschland den „Kunstwein“ einer von den Einzelstaaten nur der Höhe nach zu bestimmenden Steuer unterwerfen, da „jede Spezialgesetzgebung zu sehr in die individuelle und gewerbliche Freiheit eingreift, ohne die Erfolge zu erreichen, die mit der Steuer sicher verbunden sind“.

*e) Fricks Appell an die Winzerschaft*

Frick sah unter dem Strich die elsässische Weinwirtschaft völlig unzureichend auf die neuen Verhältnisse vorbereitet. In dem vierten Teil seiner Arbeit forderte er daher, den Weinbau besser zu organisieren. In einer fast vierseitigen Endnote beschrieb er die seiner Ansicht nach schlecht aufgestellten damaligen Winzervereine und Winzergenossenschaften. Unter anderem sei deshalb eine „zentral-elsässische Winzergenossenschaft“ zu gründen. Diese müsse dafür eintreten, die Versendungsteuer herabzusetzen und die örtlichen Weinsteuern aufzuheben, um die Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen. Zudem sei im Wege der organisierten Selbsthilfe eine Verbesserung der Bewirtschaftungsmethoden zu erreichen. So stehe etwa „der einzelne Winzer der großen Aufgabe der Erneuerung des Rebsatzes im nächsten Jahrzehnt völlig hilflos“ gegenüber.

Das Vordringen der Reblaus, der die „Reichsgesetzgebung ihr eigenes Recht“ gegeben habe, „das Stoff genug zu einer juristischen Dissertation bieten dürfte“, sei im Elsass ein drängendes Problem. 1912 füllte etwa die amtliche „Sammlung der im Königreich Preußen geltenden Reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Reblaus sowie zur Bekämpfung derselben“ 304 Kleinoktavseiten.<sup>131</sup> Im Zentrum stand das Reichsgesetz betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit vom 6. März 1875, zu dem die deutschen Einzelstaaten ergänzendes Recht erließen. Auch in Elsass-Lothringen war eine amtliche Textsammlung vorhanden. So gab die für den Weinbau zuständige Abteilung des Ministeriums für Elsass-Lothringen 1886 eine „Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Bestimmungen zum Schutze gegen die Reblauskrankheit“ heraus<sup>132</sup>, die 1896 eine von Lichtenberg herausgegebene umfangreichere Neuauflage erlebte.

Lichtenberg schrieb im Vorwort, dass sich die „im Jahre 1886 amtlich herausgegebene Sammlung ... für den praktischen Gebrauch bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden und den mit der Bekämpfung des Insekts betrauten Organen als nicht mehr zureichend erwiesen“ habe. Daher sei von dem „Leiter der Ministerialabtheilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, Herrn Baron Zorn von Bulach“ der Auftrag gegeben worden, „die Sammlung von Neuem herauszugeben“. Das Werk enthielt 39 Rechtstexte und sonstige Dokumente. Zugleich listete es für den Zeitraum von 1876 bis 1894 in Bezug auf die einzelnen betroffenen elsass-lothringischen Gemarkungen 221 Herde, 607.944 vernichtete Reben (davon 20.191 infizierte und 587.753 gesunde Reben), 510.206 Quadratmeter „Flächen, für welche Entschädigungen bezahlt worden sind“, sowie 533.889 Quadratmeter „desinfizierte Bodenfläche“

---

131 Schaller (Hrsg.), Sammlung der im Königreich Preußen geltenden Reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Reblaus sowie zur Bekämpfung derselben, 1912.

132 Ministerium für Elsass-Lothringen/Abteilung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Bestimmungen zum Schutze gegen die Reblauskrankheit, 1886.



Der 1910 in Colmar tagende XXV. Deutsche Weinbaukongress widmete sich ebenfalls dieser für die Winzer existenzbedrohenden Thematik. Zu diesem Kongress erschien eine „offizielle Festschrift“, die 1910 in Colmar gedruckt unter anderem einen Beitrag „Allerlei über den Weinbau und die Weinlese im alten Reichsstädtchen Ammerschweier“ und damit dem Geburtsort Fricks enthielt.<sup>134</sup>

Seine Arbeit ließ Frick mit einem Appell an den Winzerstand – das Preisgericht hatte Fricks „langjährige Vertrautheit mit dem elsässischen Winzertum“ hervorgehoben – ausklingen, der wie folgt begann: „Wo Winzerstolz und Winzerbewusstsein gesund tätig sind, da ist kein Platz für Bierkonsum und Flaschenbierhandel.“ Dass „Eiswagen und Flaschenbierwagen mit großem Profite täglich in den größten Winzergemarkungen vorteilhaft ihre Produkte“ absetzten, sei ebenso zu beklagen wie der Umstand, dass der Winzer in der Stadt Bier trinke, „statt dass seine geübte Zunge darüber wacht, dass seine naturreinen Weine dort auch zum Ausschank gelangen“. Im Vergleich „zum Winzer, wie ihn die Geschichte kennt“, würden sich auf diese Weise „eine lange Reihe von psychologischen Gängen eröffnen, die den ehrbaren Stand im Sinken zeigt“.

Frick skizzierte in einem langen, mäandernden Satz folgendes Bild: „Erst wenn dem Winzer wieder der Mut in der Brust wächst, wenn sein freudiges Auge wieder glänzt und wenn den Winzermädchen die Freude wieder aus der Seele singt, dann hat die [zu schaffende Winzervereinigung] Lücken ausgefüllt, die heute zu einer großen Gefahr für das materielle und geistige Wohl der Winzer sich ausweiten könnten. Derjenige Winzer, der fleißig und belehrbar ist, der sich solidarisch eingliedert in einen Verband und nicht, von individualistischen Gefühlen getrieben, neidisch ist, dass des Nachbarn Reben blühen, der sich liberal die Fortschritte der Intelligenteren zu eigen macht, sein Rebland den neuen Erfahrungen entsprechend rationell bestellt, besonders auch seinem Keller die peinlichste Pflege widmet, der ferner versteht, seine Ausgaben den Einnahmen entsprechend einzurichten und zwar unter Zugrundelegung

---

134 Scherlen, Allerlei über den Weinbau und die Weinlese im alten Reichsstädtchen Ammerschweier, in: Offizielle Festschrift zum 25. Deutschen Weinbau-Kongress Colmar im Elsass, 10.–19. September 1910, 1910, S. 76 ff.

eines Durchschnittsjahres und dessen Besitz durch Parzellenhunger nicht überschuldet wird, der kann im Weinbau der Zukunft wieder wie vor der Annexion und im ersten Jahrzehnt nach der Annexion einen guten Reinertrag erzielen.“ Dass eine wichtige Basis in einem gemeinsamen solidarischen Vorgehen der Weinwirtschaft besteht, lag auch den beiden Vorträgen über das Recht der anerkannten Agrarorganisationen zugrunde, die der Autor auf den beiden vorangegangenen Weinrechtsseminaren 2017 und 2018 gehalten hat.<sup>135</sup> Die Forderung Fricks erweist sich letztlich als heute noch genauso aktuell wie vor 110 Jahren, als sie niedergeschrieben wurde.

## 2. Vergleich späterer Darstellungen mit Fricks Analyse

Da nach 1911 weitere Darstellungen des elsass-lothringischen Weinbaus entstanden sind, bietet es sich an, deren Ergebnisse mit Fricks Analyse zu vergleichen. Von 1914 stammt die offenbar letzte große Beschreibung, die während der Zeit des Reichslandes verfasst wurde. Sie bildete einen Bestandteil von Krzymowski's Werk „Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme Elsass-Lothringens“. Krzymowski war seit 1908 als Landwirtschaftslehrer im elsässischen Rufach tätig und habilitierte sich 1918 und damit im letzten Jahr des Bestehens der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg dort mit dem genannten Werk.<sup>136</sup> An dem Werk arbeitete Hertzog mit, indem er den 45 Seiten umfassenden Abschnitt „Der Weinbau“ verfasste.<sup>137</sup> Dieser Abschnitt begann mit einem ausgiebigen Literaturverzeichnis, das rund 130 Veröffentlichungen zum Weinbau in Elsass-Lothringen von 1769 bis 1913 – darunter auch die Dissertation von Frick – nachwies.

Aus dem Literaturverzeichnis ergibt sich zugleich, dass Hertzog im Anschluss an seine Dissertation beständig weiter zum elsässischen

---

135 Der 2017 in Conegliano gehaltene Vortrag ist unter dem Titel „Das Recht der anerkannten Agrarorganisationen – Ein Update 2014 bis 2017“ in: *Der Agrarbetrieb* 2/2018, 88–96, veröffentlicht, der 2018 in Blois gehaltene Vortrag „Aktuelle Entwicklungen im Agrarorganisationenrecht am Beispiel des Weinbereichs“ unveröffentlicht.

136 Vgl. Hirte, *Die deutsche Agrarpolitik und Agrarökonomik: Entstehung und Wandel zweier ambivalenter Disziplinen*, 2019, S. 707.

137 Hertzog, *Der Weinbau*, in: Krzymowski, *Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme Elsass-Lothringens*, 1914, S. 411 ff.

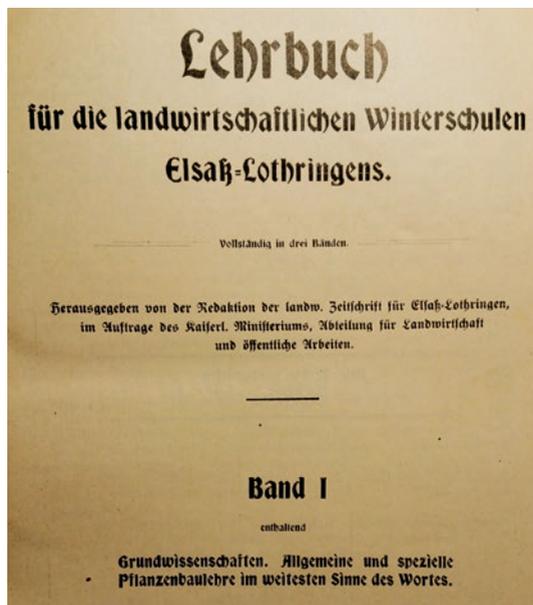


Abb. 39: Band 1 des Winterschul-Lehrbuches, 1910

Weinbau publiziert hatte. In seiner Monographie „Die bäuerlichen Verhältnisse des Kreises Saarburg i. L.“ von 1897 wird er als „früherer Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule von Saarburg“ bezeichnet.<sup>138</sup> 1910 erschien von Hertzog in Band 1 des „Lehrbuchs für die landwirtschaftlichen Winterschulen Elsaß-Lothringens“, das „von der Redaktion der landw. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, im Auftrage des Kaiserl. Ministeriums, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten“ herausgegeben wurde, der Abschnitt „Geschichte der elsass-lothringischen Landwirtschaft in den letzten 40 Jahren 1870–1910“. Zeitgleich zu Frick schrieb Hertzog hier zum Weinbau, dass dieser „ebenfalls eine harte Krise durchgemacht hat und er noch weiteren Schwierigkeiten entgegengeht“. Dem Weinbau hätten „seit Ausgang der siebziger und Anfang der achtziger Jahre

---

<sup>138</sup> Hertzog, Die bäuerlichen Verhältnisse des Kreises Saarburg i. L., 1897.

hauptsächlich drei arge Feinde aller Aufmerksamkeit auf sich gezogen: die Blattfallkrankheit, der Mehltau und die Reblaus“.

Das Weingesetz von 1909 stufte Hertzog, der als „Landwirtschaftslehrer in Metz“ bezeichnet wurde, als positiv ein: „Die Schwierigkeiten des Weinabsatzes werden durch das neue Weingesetz ohne Zweifel merklich abnehmen, nachdem der unlautere Wettbewerb der Weinfabrikation beinahe unmöglich sein wird. Mehrere, meist seit Mitte der neunziger Jahre erst entstandene Winzervereine befassen sich mit sichtbarem Erfolge zum Vorteile ihrer Mitglieder mit dem Verkaufe ihrer Erzeugnisse.“<sup>139</sup> Ebenfalls in Band 1 finden sich von „R.J. Hertzog“ – möglicherweise ein Verwandter Hertzogs und als „Landwirtschaftsinspektor in Straßburg“ angegeben – die Abschnitte „Der Weinbau“ und „Die Kellerwirtschaft“.<sup>140</sup> Im Anhang zu dem zweiten Abschnitt sind die „für den Winzer wichtigsten Bestim-

<b>6. Landwirtschaftliche Winterschulen.</b>		
<b>Unter-Elfaß:</b>		
Straßburg, Vorsteher:	Direktor	Schüle, Oberlehrer in der landw. Verwaltung (Fr Nr 4).
Schlettstadt, desgl.	Landwirtschaftsinspektor	Schend.
Weißenburg, desgl.	Landwirtschaftslehrer	Gloedler.
Buchweiler, desgl.	desgl.	Schild (auftr.).
<b>Ober-Elfaß:</b>		
Altkirch, Vorsteher:	Landwirtschaftslehrer	Schach.
Colmar, desgl.	desgl.	Dr. Peters.
Mülhausen, desgl.	desgl.	Kölmel.
<b>Lothringen:</b>		
Saarburg, Vorsteher:	Landwirtschaftslehrer	Glafer.
Saargemünd, desgl.	desgl.	Metz.
Diedenhofen, desgl.	desgl.	Fisch.
Château-Salins, desgl.	desgl.	Mayer.
Metz, desgl.	desgl.	Dr. Hertzog.
Den Winterschulen zugeteilte etatsmäßig angestellte Landwirtschaftslehrer.		
Straßburg: die Landwirtschaftsinspektoren Blacius und Hertzog.		

Abb. 40: Staatshandbuch, 1909

139 Hertzog, Geschichte der elsass-lothringischen Landwirtschaft in den letzten 40 Jahren 1870–1910, S. 437 und 454, in: Redaktion der landwirtschaftlichen Zeitschrift für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Lehrbuch für die landwirtschaftlichen Winterschulen Elsass-Lothringens, Bd. 1, 1910, S. 437 ff.

140 Hertzog, Der Weinbau, in: Redaktion der landwirtschaftlichen Zeitschrift für Elsass-Lothringen (Fn. 139), S. 363 ff.; ders., Die Kellerwirtschaft, ebenda, S. 392 ff.

mungen des Weingesetzes vom 7. April 1909“ sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Reiches und Elsass-Lothringens abgedruckt. Beide Hertzogs wurden im Staatshandbuch von 1909 im Abschnitt zu den „Landwirtschaftlichen Winterschulen“ aufgeführt, und zwar August Hertzog als „Vorsteher“ der Landwirtschaftlichen Winterschule in Metz und R. J. Hertzog unter der Überschrift „Den Winterschulen zugeteilte etatsmäßig angestellte Landwirtschaftslehrer“ als „Landwirtschaftsinspektor“ mit Sitz in Straßburg.<sup>141</sup>

In seiner Darstellung von 1914 gab Hertzog nach einer Beschreibung der geographischen Verhältnisse des Weinbaus zahlreiche statistische Daten wieder. 1907 umfasste die Rebfläche rund 31.000 Hektar, die sich auf 81.000 Betriebe verteilte. Nur 6.000 Betriebe bewirtschafteten eine Rebfläche von mehr als einem Hektar. Ein Drittel aller Betriebe wurden im Nebenerwerb geführt. Die Zahl der Betriebe hatte gegenüber 1892 um rund 11.000 Betriebe abgenommen.<sup>142</sup> Der überwiegende Teil des produzierten Weines entfiel 1910 auf Rotwein. Hertzog sprach von „sehr schwankenden“ Jahreserträgen und einer „sehr scharfen Notlage im Winzerstande“. Was Hertzogs Ansicht nach „am meisten Not tut, ist nun eine sach- und fachgemäße Organisation unserer elsass-lothringischen Winzer, um den neuen Weinbau, wie derselbe durch die nicht mehr zu beseitigende Gegenwart der Reblaus und die fleißigste Bekämpfung der Rebkrankheiten bedingt und gefordert wird, überall einzuführen und in die Volksgewohnheiten eindringen zu machen“. Ferner stellte Hertzog eingehend die historische Entwicklung der Weinsti-cher und der örtlichen Rebbauordnungen dar.<sup>143</sup> Insgesamt bestätigt der Beitrag von Hertzog das von Frick gezeichnete Bild.

In dem großen vierbändigen Werk „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.“, das 1914 rückblickend wie eine Schlussbilanz des Kaiserreiches in Friedenszeiten wirkt, wurde hingegen die Wein-

---

141 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen (Fn. 12), S. 176. Im Weiteren wird August Hertzog nur als Hertzog bezeichnet.

142 Diese Zahlen stimmen nicht vollständig mit den Angaben für das Jahr 1907 in: Statistisches Landesamt für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für Elsass-Lothringen, Sechster Jahrgang 1912, 1913, S. 57, überein. Dort ist der Umfang der Weinbaufläche mit knapp 27.000 Hektar angegeben.

143 Hertzog (Fn. 139), S. 428 ff. und 445 ff.

wirtschaft wie überhaupt das Wirtschaftsleben von Elsass-Lothringen nicht eingehender behandelt. In seinem für den ersten Band verfassten Beitrag „Staats- und Verwaltungsrecht“ schilderte der Bonner Staats- und Völkerrechtler Zorn die staatsrechtliche Entwicklung Elsass-Lothringens seit dem Verfassungsgesetz von 1911 und meinte, dass dadurch „im Wesentlichen der Charakter eines deutschen Einzelstaates“ eingetreten sei. Es hänge „lediglich von der Einsicht der Elsass-Lothringer selbst ab, dass die oben gekennzeichneten Schranken dieser Stellung beseitigt und damit die volle ‚Autonomie‘ ... hergestellt würde“. Im Abschnitt über das Recht der „Landwirtschaft“ wies Zorn auf „die besonderen Gesetze über Schutz und Sicherung des Weinbaues und Weinhandels (Weingesezt 1909)“ hin sowie darauf, dass „für Bekämpfung zweier Hauptschädlinge der Landwirtschaft, des Koloradokäfers und der Reblaus (Gesetz von 1904), internationale Vereinbarungen gewonnen wurden, die den sicheren Boden für die vorbeugende und strafende Tätigkeit der Vertragsstaaten auf diesem Gebiete schufen“.<sup>144</sup>

Eine weitere einschlägige Beschreibung stammt von Kulisch in Form des rückblickenden Beitrages „Der Weinbau in Elsass-Lothringen unter der deutschen Verwaltung“, der 1931 im Rahmen der vom Frankfurter Wissenschaftlichen Institut der Elsass-Lothringer herausgegebenen Darstellung „Die wirtschaftliche Entwicklung Elsass-Lothringens 1871–1918“ erschien. Diese Darstellung war Bestandteil des von 1931 bis 1937 erschienenen Werkes „Das Reichsland Elsass-Lothringen 1871–1918“, das auch als „Reichslandwerk“ bezeichnet wird. Seinen Beitrag konnte der Weinchemiker Kulisch aus eigener Anschauung verfassen, da er nach einer ersten Professur in Geisenheim von 1900 bis 1918 Direktor der Landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Colmar war. 1909 publizierte er in der „Zeitschrift für die Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln“ einen ausführlichen Vortrag über „Das neue Weingesezt“.<sup>145</sup>

144 Zorn, Staats- und Verwaltungsrecht, S. 140 f. und 163, in: Körte u. a. (Hrsg.), Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., Bd. 1: Deutsche Politik/Staat und Verwaltung/Entwicklung des Rechts/Die deutsche Wehrmacht/Die Kolonien, 1914, S. 139 ff.

145 Kulisch, Das neue Weingesezt: Veranlassung, grundlegende Bestimmungen, Regelung der Zuckerungsfrage, Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel sowie Gebrauchsgegenstände 12 (1909), Heft 1/2.

1913 wurde er Mitglied des Reichsgesundheitsrates und war dort an Reformarbeiten zum Weingesetz beteiligt. Im Staatshandbuch von Elsass-Lothringen fand sich sein Colmarer Institut in der Rubrik „Landwirtschaftliche Anstalten und Schulen“ als unmittelbar dem Ministerium für Elsass-Lothringen unterstehend verzeichnet.<sup>146</sup>

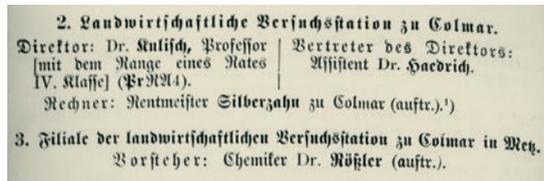


Abb. 41: Staatshandbuch, 1909

Hertzog hatte Kulisch 1910 in seinem Lehrbuchbeitrag als Person, die „an dem Zustandekommen des am 1. September 1909 in Kraft getretenen Weingesetzes tätigen Anteil genommen“ habe und „sich allgemein des Rufes eines der bewährtesten Oenologen unserer Zeit erfreut“, bezeichnet.<sup>147</sup> Umgekehrt nannte Kulisch nun Hertzog den „besten Kenner des elsässischen Weinbaues, aus dem Herzen des oberelsässischen Weinbaues stammend“. Kulischs Beschreibung der Vorkriegszeit ist trotz des Erscheinungsortes weitgehend frei von revisionistischen Zügen, allerdings größtenteils naturwissenschaftlich-technisch und daher ohne tieferes Eingehen auf die ökonomischen Fragen gehalten. Das Weingesetz von 1892 kritisierte er allerdings gleichlautend mit Frick: „So sind denn die Klagen wegen der verheerenden Wirkungen des 92er Gesetzes zuerst aus dem Elsass laut geworden.“<sup>148</sup>

Das Gegenstück zum „Reichslandwerk“ bildete das so genannte Haegy-Werk, das nach dem katholischer Geistlichen und langjährigen Redakteur des Colmarer „Elsässischen Kuriers“ benannt ist. Haegy vertrat von 1912 bis 1918 den Schlettstadter Wahlkreis 6

<sup>146</sup> Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen (Fn. 12), S. 176.

<sup>147</sup> Hertzog (Fn. 139), S. 446.

<sup>148</sup> Kulisch, Der Weinbau in Elsass-Lothringen unter der deutschen Verwaltung, S. 387 und 400, in: Schlenker (Hrsg.), Die wirtschaftliche Entwicklung Elsass-Lothringens 1871–1918, 1931, S. 381 ff.

## Der Weinbau in Elfaß-Lothringen unter der deutschen Verwaltung\*

Von

Dr. Paul Kulisch

Der Weinbau ist in den deutschen Gauen überall eine Urfache und zugleich ein Ausdruck hoher Kultur. Nicht der Wein in erster Linie ist es, der dort andere Menschen schafft, sondern die höherstehende Arbeit, die Möglichkeit dichter Siedlung und gerade im Elfaß seit dem frühen Mittelalter die Erzeugung einer wertvollen Ausfuhrware, die nach der Schweiz und auf der Wasserstraße den Rhein abwärts einen guten Absatz hatte. Das alles gilt in vollem Maße vom Weinbau des Elfaß, aber auch von dem Moseltal bei Metz, in dessen Reblagen noch gewaltige Reste aus der Römerzeit Kunde davon ablegen, daß dort früh eine höhere Kultur eingekehrt ist. Sind nicht auch die Gotteshäuser von Maursmünster und Thann Zeugen dafür, wie die geistliche Herrschaft aus der Frucht des Bodens höchste künstlerische Leistung erwachsen ließ? Und die stolzen Patrizierhäuser all der kleinen Weinorte, wie Reichenweiher, Kayfersberg, Türkheim und Ammerfchweiher, verkünden sie uns nicht heute noch den Wohlstand breiter Kreise des Bürgertums in einer frühen Kultur des Deutchtums am Oberrhein?

Abb. 42: Erste Seite des Kulisch-Beitrages, 1931

im Reichstag und hielt dort am 25. Oktober 1918 anlässlich der Beratung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Verfassung Elsass-Lothringens vom 31. Mai 1911“ die letzte Rede eines elsässischen Reichstagsabgeordneten, in der er unter Berufung auf Wilsons 14-Punkte-Programm für das Selbstbestimmungsrecht der elsass-lothringischen Bevölkerung eintrat. Er begann seine Ausführungen mit der Bemerkung, dass sie noch vor einigen Monaten getätigt zu einem Eintrag „in den geheimen Registern der Polizei ... als Revolutionär und Umstürzler“ geführt hätten: „Heute endlich, in der düsteren Situation, hat man erkannt, dass gebrochen werden musste auf dem Boden der Reichslande mit einem System, an dem man 45 Jahre lang mit bissiger Zähigkeit festgehalten hatte ...“ Als Symbol für dieses System der „Fremdherrschaft auf dem Boden unseres Landes“ erwähnte Haegy unter anderem die Zabern-Affäre.<sup>149</sup>

1932 verstarb Haegy, so dass er das 1936 im Colmarer Verlag Alsatia erfolgte Erscheinen des von ihm initiierten vierbändigen Werkes, das die Geschichte des Elsass ab 1870 darstellte, nicht mehr erlebte. Band II bot die „Geschichte der politischen Parteien und

149 Deutscher Reichstag, Plenarprotokolle, 196. Sitzung v. 25.10.1918, S. 6271 ff. (6271 f.).

der Wirtschaft“. Der Abschnitt zum Weinbau begann wie folgt: „Die elsässischen Winzer erlebten nach 1871 eine große Enttäuschung. Der erhoffte gute Absatz nach Deutschland blieb aus, und die Verwaltung unternahm nichts, um die elsässischen Weine in Deutschland bekannt zu machen. Der deutsche Weinhandel aber brachte unsere Weine nicht unter ihrer wahren Herkunftsbezeichnung in den Verkehr, sondern benützte die gewöhnlichen Sorten zum Verschnitt, besonders der Frankenweine, und verkaufte die besseren als Rhein- oder Moselweine. Unsere Weine, in Deutschland als minderwertig angesehen, wurden nur nach Säuregehalt gekauft. Da die Produktion von Qualitätsweinen nicht mehr lohnend war, gingen viele Winzer dazu über, ausschließlich säurehaltige Massenträger zu pflanzen.“ Obwohl das Elsass „zwei Fünftel der gesamten deutschen Weinernte“ geliefert habe, seien die Winzer gegenüber „der großzügigen Weinpanscherei des Handels machtlos“ gewesen.

Das immer größere Exportdefizit und der stetige Rückgang der Anbaufläche wurden auf die Überschwemmung mit „billigen ‚Rosinenweinen‘“ auf Grund des Weingesetzes von 1892, die negativen Folgen der Handelsverträge und die Gestattung der Herstellung „von ‚chemischen Weinen‘“ durch das Weingesetz von 1901, wodurch „für die Weinfälscher die schönsten Zeiten“ angebrochen seien, zurückgeführt. Zur Bekämpfung der Reblaus habe „die Regierung auf Grund des Reblausgesetzes (1904) ziemlich radikale Maßnahmen“ ergriffen: „Die Ortskommissionen und Untersuchungskolonnen rotteten ganze Reblausparzellen aus. Ihr rücksichtsloses Vorgehen erregte vielfach den Unwillen der Winzerschaft. Im Jahre 1906 waren vierzig Gemeinden von der Reblaus verseucht.“

Auch hier wurden die „herausragenden Dienste“ des „lange Jahre von Dr. Kulisch“ geleiteten „Colmarer Weinbau-Instituts“ hervorgehoben. Die elsass-lothringischen Reichstagsabgeordneten hätten „1905 eine feierliche Kostprobe elsass-lothringischer Weine im Reichstag“ erreicht: „Diese Bemühungen hatten aber im Grunde genommen so wenig Erfolg, dass die Rebbauern sich gegen 1913 in schwerer Not befanden und vollständig dem kapitalistischen Weinhandel ausgeliefert waren.“ 1912 hätten 44 Winzervereine bestanden. Dies waren etwa genauso viele Vereine wie im Tabakbereich mit

45 und im Bereich der „Rindviehzucht“ mit 41. Alle anderen Erzeugnisbereiche wiesen wesentlich geringere Zahlen auf. Im Literaturverzeichnis wurden die Dissertationen von Hertzog und von Frick angeführt.<sup>150</sup> Diese Schilderung war besser als Kulischs vorwiegend technische Beschreibung geeignet, die weinwirtschaftlichen Verhältnisse auf den Punkt zu bringen, wobei zu beachten ist, dass das Haegy-Werk genau umgekehrt zum Reichslandwerk einen tendenziell gegen die deutsche Annexion gerichteten Blickwinkel einnimmt, allerdings auch nicht profranzösisch, sondern unter katholischem Vorzeichen auf Autonomie ausgerichtet ist.

Vermutlich derselbe „A. Bleicher“, der an dem Haegy-Werk beteiligt war, verfasste das 1942 erschienene Werk „Elsass und Lothringen wirtschaftlich gesehen“. Es ist zwar teilweise einem NS-Duktus verhaftet und stammt aus dem Umkreis der deutschen Zivilverwaltung im Elsass und damit der deutschen Besatzungsmacht. So findet sich beispielsweise im Abschnitt zur Landwirtschaft eine antisemitische Passage, in der es unter anderem hieß: „Fast ganze Dörfer seufzten unter der Schuldknechtschaft der Juden; der Wucher an Boden, Häusern, Geldern, Waren, Getreide und Vieh saugte ganze Vermögen auf und zehrte am Mark des elsässischen Bauernstandes.“

Bleichers Darstellung des Weinbaus deckte sich jedoch weitgehend wörtlich mit der Beschreibung von 1936, die wiederum größtenteils Fricks Analyse bestätigte. Es hieß dort: „Eine Enttäuschung erlebte nach 1871 der Weinbau; der erhoffte gute Absatz nach Deutschland blieb nämlich aus, und die Verwaltung unternahm nichts Besonderes, um die elsass-lothringischen Weine in Deutschland bekanntzumachen.

---

150 Rossé/Sturmel/Bleicher/Deiber/Keppi (Hrsg.), Das Elsass von 1870–1932, Bd. II: Geschichte der politischen Parteien und der Wirtschaft, 1936, S. 266 ff., 273 und 282. Bei dem im Literaturverzeichnis angegebenen Beitrag von „G. Burger, Der jetzige Stand des elsass-lothringischen Weinbaues, 1911, Straßburg“ handelt es sich um einen unselbständigen Beitrag, dessen richtige Angaben lauten: Burger, Der jetzige Stand des Elsass-Lothringischen Weinbaues und seine Zukunft, in: Gesellschaft der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Unter-Elsass (Hrsg.), Festschrift anlässlich der XXVI. Landwirtschaftlichen Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Strassburg im Elsass 5.–10. Juni 1913, S. 278 ff. Das Haegy-Werk bietet in Bd. 1: Politische Geschichte, S. 17 ff., eine tiefgehende institutionelle Beschreibung des Reichslandes und, S. 391 ff., eine detaillierte Schilderung der Geschehnisse 1918/19.

Der deutsche Weinhandel aber brachte sie nicht unter ihrer wahren Herkunftsbezeichnung in den Verkehr, sondern benutzte die gewöhnlichen Sorten zum Verschnitt und verkaufte die besseren als Pfälzer-, Rhein- oder Moselweine. Da sie als minderwertig angesehen wurden, verkaufte man sie nur nach dem Säuregehalt.“ Auch hier wurde die ab 1875 einsetzende negative Exportbilanz betont, obwohl Elsass-Lothringen 40 Prozent „der gesamten deutschen Weinernte“ geliefert habe: „Die elsass-lothringischen Weinbauern waren eben machtlos gegenüber den großzügigen Weinpantechereien des Handels.“

Die auf der Grundlage des Weingesetzes von 1892 entstandene Schwemme an „billigen Rosinenweinen“ habe dazu geführt, dass „die Elsässer Naturweine unverkäuflich und in den Kellern“ liegenblieben. Hinzugetreten seien die durch die Handelsverträge begünstigten Importe und die Schäden durch die Reblaus. Von 1876 bis 1910 wären 245 Hektar Rebfläche im Zuge der Bekämpfung der Reblaus zum Opfer gefallen. Bei der Wiederbepflanzung hätten sich Kulisch und Oberlin große Verdienste erworben. Kurz vor dem Weltkrieg sah Bleicher die Winzer „in schwerster Not“. Erst der Weltkrieg habe zu höheren Preisen und damit zu „einiger Entlastung“ geführt.<sup>151</sup>

Genannt sei schließlich noch die umfangreiche Darstellung von Barth, die 1958 in zwei Bänden unter dem Titel „Der Rebbau des Elsass und die Absatzgebiete seiner Weine – Ein geschichtlicher Durchblick“ erschien. Unter anderem findet sich in Kapitel 4 „Die Weinausfuhr in der Neuzeit“ ein Abschnitt zur „Neubelebung der elsässischen Weinausfuhr“ in „deutscher Zeit (1871–1918)“, der wie folgt beginnt: „Durch den Anschluss an Deutschland im Jahre 1871 tat sich dem elsässischen Weinbau ein großes Absatzgebiet auf. Die Weinberge des Elsass und Lothringens machten 26 von 100

---

151 Bleicher, Elsass und Lothringen wirtschaftlich gesehen, 1942, S. 71 und 75 ff.; vgl. auch die kurze Bemerkung von Wentzke/Hansen, Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Industrie, S. 125, in: Elsass-Lothringen – Eine Vortragsfolge, 1938, S. 123 ff.: „Weniger erfreulich war der Absatz der elsässischen und lothringischen Weine, die zwei Drittel der gesamten deutschen Weine lieferten, aber zumeist nur zum Verschnitt im übrigen Deutschland Eintritt erhielten.“ Diese vom Wissenschaftlichen Institut der Elsass-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt im Wintersemester 1936/37 durchgeführte Vortragsreihe fasste Ergebnisse des Reichslandwerkes zusammen.

des deutschen Rebareals aus und lieferten 39 % der in Deutschland erzeugten Weinmenge.“ Hier sind zudem detaillierte Ein- und Ausfuhrtabellen für das Elsass abgedruckt.

Auch die 1896 in dem Reichsgerichtsurteil und dem Urteil des OLG Colmar so gegensätzlich entschiedene Frage des in Elsass-Lothringen produzierten Champagners wird angesprochen: „Schon etliche Jahre vor 1898 war mit dem Champagnisieren von Wein bei uns begonnen worden. Meist wurden hierfür elsässische Produkte verwendet, zum Teil auch Rohmaterial aus der Champagne.“ Ebenfalls thematisiert Barth die „Weinpantscher“ im Elsass. So erwähnt er „eine starke Einfuhr billiger und geringer Erzeugnisse aus Frankreich, die in Kellern der elsässischen Weinorte mit Zucker und möglichst viel Wasser versetzt und unter Zuhilfenahme der passenden Chemikalien ‚mundgerecht‘ gemacht wurden.“ Für die „Schädigung des elsässischen Weines“ durch die Handelsverträge beruft sich Barth auf die Dissertation von Frick. Statt die höherwertigen Rebsorten zu halten, hätten die durch die „gepantschten billigen Weine“ in Bedrängnis geratenen elsässischen Winzer schon vor 1900 begonnen, Massenträger zu pflanzen, „deren Weine trotz geringer Qualität vom Handel nicht nur ebenso teuer bezahlt wurde wie der beste Silvaner, sondern sogar mit Vorliebe gekauft wurden. Er ließ sich wegen seines hohen Säuregehaltes viel besser strecken. Was ihm an Alkohol abging, ersetzte der Zucker, und für das Bukett sorgte das Laboratorium der Parfümfabrikanten.“ Daran anschließend beschreibt Barth die Entwicklung der Naturweindebatte im Elsass und die positive Bedeutung des Weingesetzes von 1909 für die elsässischen Winzer. Als eine wichtige Quelle dienen ihm dabei Veröffentlichungen von Hecker, der dem 1911 gegründeten elsässischen Weinbauverband vorstand.<sup>152</sup>

Die geschilderten schlechten Absatzverhältnisse für elsass-lothringischen Wein spiegeln sich mit dem „Landes-Adressbuch von Elsass-Lothringen 1910“ in einem zeitgenössischen Werk. Dieses etwa 900 Seiten umfassende Adressbuch enthält mehr als 100 Sei-

---

152 Barth, Der Rebbau des Elsass und die Absatzgebiete seiner Weine – Ein geschichtlicher Durchblick, Bd. 1, 1958, S. 453 und 456 ff.



ten mit schätzungsweise über 300 Werbeanzeigen für Unternehmen quer durch alle Branchen aus Elsass-Lothringen. Während im Adressteil beispielsweise für Straßburg nicht weniger als 73 „Weinhandlungen“ verzeichnet waren<sup>153</sup>, finden sich nur fünf im Schwerpunkt auf Wein bezogene Werbeanzeigen<sup>154</sup>.

Alle fünf Anzeigen hoben Weine aus Elsass-Lothringen nicht besonders hervor. In der Anzeige für das Geschäft „Zum französischen Weinkeller“ hieß es bemerkenswerterweise: „Belohnung sind für diejenigen ausgesetzt, welcher beweisen kann, dass die Weine nicht naturrein sind.“ Zudem gab es eine Anzeige für „Der Wein am Oberrhein – Vereinsorgan des ‚Elsässischen Weinhändlerverbandes‘“, die Folgendes ausführte: „Das einzige Fachorgan des größten deutschen Weingebietes Elsass-Lothringen; auch in Baden sehr stark verbreitet. Erfreut sich eines ständig wachsenden Interesses der gesamten südwestdeutschen Fachwelt und ist deshalb eines der wirkungsvollsten Insertionsorgane für Fabrikanten von Kellerei-Artikeln, Spritzpräparaten etc. etc. ...“<sup>155</sup> Erwähnt sei noch die Anzeige des „Gasthauses E. Klipfel“ im elsässischen Barr, da dort neben „mitten in der Stadt gelegen“ und „Riegeler und Straßburger Bier“ zugleich „Weinsticher“ und „Selbstgezogene feine Weine“ hervorgehoben wurden, was die Verquickung zwischen der amtlichen Position als Weinsticher und der eigenen Weinherstellung mitsamt Verkaufs deutlich macht.<sup>156</sup>

### 3. Die Deutschen Weinbaukongresse in Colmar

Frick nahm den 25. Deutschen Weinbaukongress, der im Herbst 1910 in Colmar stattfand, in seiner Arbeit ausdrücklich in Bezug: „Die ober-elsässischen Bestrebungen haben auch auf dem deutschen Weinbaukongress in Colmar (1910) das regste Interesse bekündigt. Die Weinbautreibenden und Weinsachverständigen der deutschen Weinbaugebiete wurden in diesem Jahre in die eigenartigsten Ver-

---

153 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen, Landes-Adressbuch von Elsass-Lothringen 1910, 1910, S. I 103.

154 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen (Fn. 153), vor S. I 1, vor S. II 195, S. B 16, S. B 24 und S. B 26.

155 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen (Fn. 153), S. B 6.

156 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen (Fn. 153), S. A 8.

hältnisse eingeführt ... Wo weiss man im deutschen Weinbauland bis jetzt etwas von Hybriden, von Veredlung der Reben auf amerikanischer Grundlage u.s.w. anders als theoretisch. Diese für die Zukunft des gesamten deutschen Weinbaues ausserordentlich wichtigen Fragen sind bis jetzt nur allein in Elsass-Lothringen praktisch geworden ... Diese Gründe waren aber auch geeignet, die Sachverständigen zum Besuche des Kongresses zu veranlassen ...<sup>157</sup>

Bemerkenswert ist, dass der Kongress von 1910 nicht der einzige Deutsche Weinbaukongress in Elsass-Lothringen war. So fanden von den zwischen 1875 und 1913 veranstalteten 27 Deutschen Weinbaukongressen gleich vier – 1875, 1885, 1900 und 1910 – in Colmar und damit in Elsass-Lothringen statt. Nickenig hat 2011 die ersten zwölf Kongresse bis 1893 einer eingehenden Analyse unterzogen.<sup>158</sup> Veranstalter war der 1874 gegründete Deutsche Weinbauverein (DWV). Warum die Wahl des ersten Tagungsortes auf Colmar fiel, konnte Nickenig nicht näher ermitteln, vermutet aber, dass es an dem „neuen‘ Selbstbewusstsein des ‚neuen‘ Deutschen Reiches und dem Nachhall des Sieges gegen die Franzosen“ lag. Weiter führte er aus: „Die Kongressorganisation wurde in die Hände eines Komitees gelegt. Die Stadt Colmar, die Präsidenten des elsässischen Wein- und des Gartenbauvereins sowie der Vorsitzende des Bezirkstags in Colmar wurden schriftlich um Unterstützung gebeten. Vorsitzender des Organisationskomitees wurde der Elsässer Appellationsgerichtsrat Schlumberger, gleichzeitig zweiter Vorsitzender des DWV.“ Am Eröffnungstag erfolgte die Wahl von Schlumberger zum Kongresspräsidenten, so dass ein Jurist dem ersten Kongress vorsaß. Schlumberger war zugleich Bezirkstagsmitglied und Präsident der Colmarer Garten- und Weinbaugesellschaft, wie dem offiziellen Kongressbericht zu entnehmen ist.<sup>159</sup> 1875 besaß der DWV 335

---

157 Frick (Fn. 1), S. 140 f.

158 Nickenig, Deutsche Weinbaukongresse in der Ära Blankenhorn und Buhl 1875 bis 1893, 2011 (Schriften zur Weingeschichte – Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weins, Nr. 173). Die folgende Darstellung und nachfolgenden Zitate sind den S. 6, 18 f., 27, 77, 112 und 115 ff. entnommen.

159 Von Langsdorff, Bericht über die Verhandlungen des internationalen Weinbaucongresses und die Sitzungen des Ausschusses und der General-Versammlung des deutschen Weinbauvereins zu Colmar im September 1875, 1877, S. 2 f.



Abb. 50: Bericht zum ersten Deutschen Weinbau-Kongress, 1875

Mitglieder, von denen 39 und mithin rund zehn Prozent aus der neuen deutschen Weinbauregion Elsass-Lothringen kamen.

Zu jedem Kongress wurde ein Themenkatalog vorbereitet. Eines der Themen für den ersten Kongress war ein „Vergleichendes Referat über die Weinsteuerverhältnisse im deutschen Reich mit besonderer Berücksichtigung der Reichslande“. Dieses Referat hielt der gebürtige Elsässer Grad, der nach der Annexion vorübergehend eine Professur an der Universität Nancy innehatte. 1877 erfolgte in Colmar seine Wahl zum Reichstagsabgeordneten, wobei er zu den Protestlern gehörte. Sein Referat wurde 1875 unter dem Titel „Die Weinsteuer-Gesetzgebung“ in Straßburg gedruckt.<sup>160</sup>

Es handelt sich um eines der ganz wenigen Referate zu genuin juristischen und ökonomischen Themen, die auf den ersten zwölf

160 Grad, Die Weinsteuer-Gesetzgebung – Bericht an den internationalen Weinbau-Kongress zu Colmar, 1875; vgl. auch den Bericht über das Referat und die Aussprache in: von Langsdorff (Fn. 159), S. 105 ff.

Kongressen gehalten wurden. In der Übersicht von Nickenig für diese Kongresse taucht kein einziges weiteres juristisches Thema auf. In ökonomischer Hinsicht wurden 1876 „Welche Aussichten auf Rentabilität hat der Weinbau gegenüber anderen Zweigen der Landwirtschaft?“, 1879 „Herbstzwang oder Herbstfreiheit?“, 1884 die Hagelversicherung und 1885 – anlässlich der erneuten Tagung in Colmar – die „Importierung fabricirter Weine in Elsass-Lothringen“ behandelt. Nickenig hält dazu fest: „Ökonomische Fragen, Handelsfragen, Steuerfragen, Ausbildungs- und Fortbildungsthemen wurden viel kürzer behandelt als ursprünglich bei den ersten Entwürfen geplant ...“ und sieht dies vor allem im Zusammenhang mit der ebenfalls weitgehenden ausgeklammerten Frage der „Weinfabrikation“ kritisch, weil sich dadurch der DWV nicht den drängenden politischen Aspekten des Weinbaus gestellt habe.

Ein Grund dafür war, dass die breite Mehrheit im DWV zunächst dem Purismus zuneigte, so dass beispielsweise 1885 in Colmar folgende Resolution beschlossen wurde: „Eine entsprechende Besteuerung derjenigen Weinbereitungsmethoden, welche mit einer Vermehrung der Flüssigkeit verbunden sind und deren Ergebnis nicht ausschließlich für den Hausgebrauch dient, sondern zum Verkaufe gebracht wird, ist im Interesse der Weinproduktion dringend erwünscht.“ Zu der Festschrift zum dritten Colmarer Kongress 1900 trugen sowohl Hertzog mit dem Aufsatz „Die Entwicklung und Organisation des Elsässischen Weinbaues von der frühesten Zeit bis zu heutigen Tagen“<sup>161</sup> als auch Oberlin mit dem Aufsatz „Der Weinbau von Elsass-Lothringen“<sup>162</sup> bei. Zudem stellte Oberlin in einer „Festgabe“ für den Kongress sein „Weinbauinstitut Oberlin zu

---

161 Hertzog, Die Entwicklung und Organisation des Elsässischen Weinbaues von der frühesten Zeit bis zu heutigen Tagen, in: Fest-Schrift zum 19. Deutschen Weinbau-Congress in Colmar vom 22. bis 26. September 1900, 1900, S. 49 ff.; s. zeitgleich auch Anonym, Aus der Geschichte des elsässischen Rebbaues, Haus-Schatz für Elsass und Lothringen, Nr. 47 v. 18.11.1900, S. 726, wo es u. a. hieß: „Die 1789 ausgebrochene französische Revolution verfehlte nicht ihre Verderben bringende Wirkung auf den elsässischen Weinbau. Die großen Eigentümer wandten mit Schrecken dem Lande den Rücken ...“

162 Oberlin, Der Weinbau in Elsass-Lothringen, in: Fest-Schrift (Fn. 161), S. 110 ff.

Colmar“ vor.<sup>163</sup> Die Festschrift begann „Dr. An. Onimus“ mit einem gereimten „Festgruss“, in dem es unter anderem hieß: „Da schnüren sich die Ranzen / An Mosel, Main und Rhein / Und wo in deutschen Gauen / Man schätzet edlen Wein / Und Rebmann, Kaufherr und Jurist / Sie machten auf sich ohne Frist / Zur Pilgerfahrt nach Colmar“ sowie: „Dann lasst uns ernst berathen / Wie zu begegnen sei / Des Weinbaus Noth und Plagen ... Auf dem Congress zu Colmar!“<sup>164</sup>

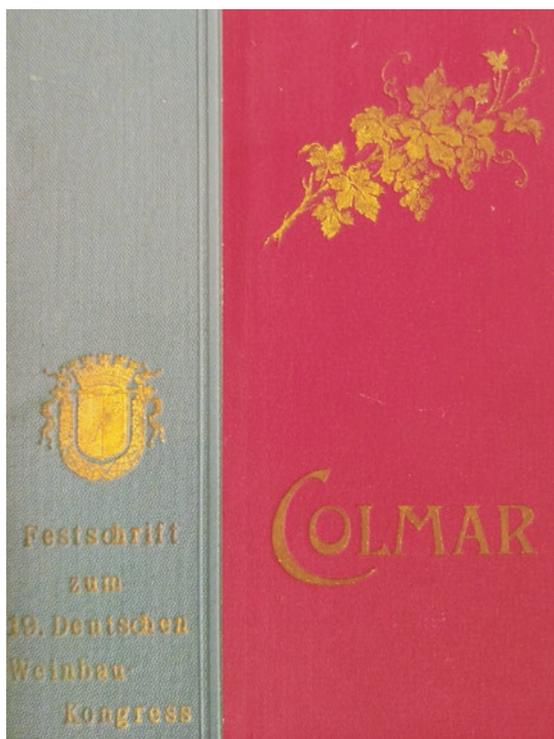


Abb. 51: Fest-Schrift, 1900

---

163 Oberlin, Weinbauinstitut Oberlin zu Colmar – Festgabe für den 19. Weinbaukongress in Colmar von 1900, 1900.

164 Dr. An. Onimus, Festgruss, in: Fest-Schrift (Fn. 161), S. III f.

## VI. Schlussbemerkungen

Der Verfasser hofft, nicht mit zu vielen historischen Fakten gelangweilt zu haben. Das Bestreben war, Fricks Dissertation als ein kleines Fenster zu einer Vergangenheit zu nutzen, die vor heute fast genau einhundert Jahren ihr Ende gefunden hat. Die schlagwortartige Darstellung sollte zugleich Impulse setzen, sich mit der Weinwirtschaft und dem Weinrecht im Reichsland Elsass-Lothringen noch eingehender zu beschäftigen und diese in die gesamtdeutsche Entwicklung einzubetten.

So erweist sich dieses Thema als in mehrerlei Hinsicht aufschlussreich und zugleich faszinierend. Der staatsrechtlich-politische Zwitterstatus eines wichtigen Weinanbaugebiets und das Aufeinandertreffen von französischer und deutscher Wein- und Rechtskultur just in einer Zeit, die handelspolitisch, verbandsorganisatorisch und weinbautechnisch bedeutende Entwicklungen durchmachte, führen zu einem äußerst facettenreichen Bild, das noch zu malen ist. Bestandteile eines solchen Bildes müssten ausgehend von einer validen statistischen Grundlage, einer Beschreibung der weinbezogenen Regierungs- und Verwaltungsstrukturen sowie der wesentlichen Protagonisten insbesondere die Bereiche Weinbinnen- und Weinaußenhandel, Naturwein contra Kunstwein, Weinsteuer, Bekämpfung der Reblaus, Entwicklung der Weinbautechnik, Auswahl der Rebsorten und Organisation der Winzer sein. Das Reichsland Elsass-Lothringen scheint in wichtigen Punkten die Vorgänge auf Reichsebene maßgeblich mit beeinflusst zu haben, was vermutlich auch daran lag, dass der deutsche Kaiser selbst die Reichsgewalt dort ausübte. Die vorliegende kursorische Darstellung hat gezeigt, dass umfangreiches zeitgenössisch publiziertes Material vorhanden ist, das sich mit Primärquellen aus den einschlägigen Archiven anreichern ließe.

Zum Abschluss sei aus einem Artikel zitiert, der im Januar 2019 auf der Titelseite der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unter Abbildung einer kaiserzeitlichen Pickelhaube wie folgt angekündigt wurde: „Elsass-Lothringen – Es gibt anscheinend nichts mehr, was so absurd ist, dass es niemand glaubt. In Frankreich wird allen Ernstes verbreitet, die Unterzeichnung des neuen deutsch-französischen Freundschaftsvertrages werde dazu führen, dass die Deutschen in Elsass-Lothringen wieder die Macht hätten. Die ‚Gelbwesten‘ ... sind in Teilen im Lager der Verschwörungstheoretiker angekommen. Ob sie von Pickelhauben der Gendarmerie Elsass-Lothringen ... träumen?“<sup>165</sup>

Ironischerweise waren es in der beschriebenen Zabern-Affäre gerade nicht die Pickelhauben – d. h. die deutschen zivilen Ordnungskräfte –, die gegen die elsass-lothringische Bevölkerung vorgingen. Sie widersetzten sich vielmehr den gewaltfixierten Wünschen der deutschen Militärs. Aber Geschichte ist bekanntlich kompliziert. Ohne Zweifel hat Elsass-Lothringen gesamtwirtschaftlich durch die „Annexion“ gewonnen. Das Deutsche Reich war bestrebt, das hinzugewonnene Gebiet fest an sich zu binden und hat daher immense Summen in den Ausbau von Industrie, Landwirtschaft und Infrastruktur investiert. Dazu gehörten auch die organisatorische Infrastruktur der Landwirtschaft einschließlich des Weinbaus sowie die Bildungsinfrastruktur der Universität Straßburg.

Die Weinwirtschaft in Elsass-Lothringen wurde mit einer gänzlich neuen Situation konfrontiert, die zunächst für sie vorteilhaft war, sich dann jedoch in ihr Gegenteil verkehrte. Die Grundgedanken einer modernen Weinwirtschaft, so wie sie Frick in seiner Arbeit verfochten hat, kamen allerdings trotzdem allmählich ebenfalls nach Elsass-Lothringen, das daher auf lange Sicht von diesem weinwirtschaftlichen Umbruch profitiert haben dürfte. Leider ist die gesamte beschriebene Geschichte aus kriegerischen Auseinandersetzungen – der so genannten Erbfeindschaft zwischen Deutschland und Frankreich – geboren worden und in die Schrecken des Ersten und des Zweiten Weltkrieges gemündet. Dass heute das Projekt

---

165 Anonym, Artikel „Wer’s glaubt ...“, F.A.Z., Nr. 17 v. 21.1.2019, S. 1.

„Europäische Union“ die Regionen grenzüberschreitend verbindet, ist daher ein großartiges Geschenk, das unbedingt bewahrt werden sollte. Denn dann lässt sich auch die gemeinsame Geschichte objektiv betrachten.



Abb. 52: Postkarte von der Front des Hauptgebäudes der Universität Straßburg, nach 1918

Als Zeichen hierfür mag die schon vorliegend in Bezug auf das Universitätsmotto „*litteris et patriae*“ angeführte Front des wilhelminischen Universitätshauptgebäudes gelten. Während das Motto auch auf die ab 1919 wieder bestehende französische Universität Straßburg passte und die beiden angegebenen Gründungsjahre 1657 und 1872 ebenfalls unangetastet blieben, entfernte Frankreich etwas Anderes aus der Front. So befanden sich zwei große Statuen in Nischen rechts und links auf halber Höhe. Die linke Statue war als „*Argentina*“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich um den bis ins Mittelalter genutzten lateinischen Namen für Straßburg. Die rechte Statue zeigte „*Germania*“ als Symbol für das Deutsche Reich. 1919 wurde diese rechte Statue entnommen, wie sich auf zeitgenössischen Postkarten erkennen lässt. Tritt man heute vor das Gebäude, so sind



Abb. 53: Ausschnitt aus der Front des Hauptgebäudes der Universität Straßburg, 2019



Abb. 54: Emblem aus der Festschrift anlässlich der XXVI. Wanderausstellung, 1913

beide Nischen mit offensichtlich frisch restaurierten Statuen gefüllt, so dass die historische Frontansicht – ergänzt um den zusätzlichen Schriftzug „Universität de Strasbourg“ – wieder vollständig ist.

### *Nachtrag*

Erst nach Fertigstellung des Manuskripts konnte der Autor das einzige im KVK verzeichnete Exemplar der in Fußnote 150 angeführten Festschrift der „Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Unter-Elsass“ einsehen, die 1913 aus Anlass der vom 5. bis 10. Juni 1913 in Straßburg veranstalteten „XXVI. Landwirtschaftlichen Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“ erstellt wurde. Da die Festschrift gleich sieben weinbezogene Beiträge enthält, jedoch in der vorliegend herangezogenen Literatur nicht näher beschrieben wurde, soll sie kurz dargestellt werden. Die 1799 gegründete Gesellschaft hat sich gemäß dem Eingangsbeitrag unter anderem mit dem Weinbau umfangreich befasst. Als erster einschlägiger Bericht wird angeführt: „Stoltz, officier de santé in Andlau, sendet 1826 eine Notiz über die elsässischen Reben und Weine. Er gibt interessante Einzelheiten an über die Fülle der Weinlesen vom 13. bis 16. Jahrhundert sowie die wichtigsten Ursachen der Gepriesenheit unserer Weine und über die Notwendigkeit, unsern elsässischen Weinbau zu schützen.“

1880 wurde eine besondere „Rebbausektion“ gegründet, „welche wir der Initiative einer Gruppe von Weinpflanzern verdanken; dieselbe behandelte eine Anzahl

von hochinteressanten Fragen und Arbeiten; es wurden Kellereien angekauft, um die Untersuchungen zu erleichtern“. Die Gesellschaft „war vom lebhaften Wunsche be-seelt, dazu beizutragen, dem Elsass sein Rebge-lände, welches einen seiner Edelstei-ne bildet, zu erhalten, zu verschö-nern und ihm in der Welt den Rang zu verschaffen, welcher ihm zusteht“. Als jüngste Arbeit fand sich der in Fußnote 150 erwähnte Bei-trag von Burger erwähnt, der „hohes Interesse erweckt“ habe.<sup>166</sup> Vermutlich sind die meisten der Festschriftbeiträge zuvor separat gedruckt worden oder stammten aus den seit 1877 erschienenen „Monatsberichten“ der Gesellschaft. Burgers Beitrag war ein 1911 gehaltener Vortrag, wie sich aus dessen Beginn ergibt: „Ist der Weinbau in Elsass-Lothringen so wichtig, dass man Vorträge darüber abhält oder anhört? Spielt er denn eine so große Rolle in unserer Nationalökonomie, dass sich in letzter Zeit Regierung, Volksvertretung und Vereine so sehr für ihn interessieren?“

Als Antwort nannte Burger den „im letzten Jahr (1910)“ erheblich zurückge-gangenen Mostertrag: „Also über 30 Millionen Mark sind im letzten Jahr infolge Peronospora und Wurminvasion dem Lande verloren gegangen und allgemein wird der Schaden als katastrophales Landesunglück bezeichnet.“ Burger ging anschlie-ßend vor allem auf die Reblausbekämpfung ein und meinte: „Es ist begreiflich, dass der Staat strenge Gesetze erlassen musste, um dem Eroberungszug der Reblaus entgegenzutreten. Diese Gesetze sind jedoch veraltet; es wäre Zeit, sie abzuändern. Wir haben die Reblaus und müssen mit ihr leben, und wollen daher nicht mit chi-kanösen Paragraphen in der Entwicklung unseres Weinbaues gehemmt werden.“ Zum Schluss machte Burger einige Vorschläge, um den Weinbau „vor dem gähnen-den Abgrund“ zu bewahren.<sup>167</sup>

Ansonsten waren in der Festschrift Kuhlmann (Bericht über die im Jahre 1900 gemachten Versuche zwecks Bekämpfung des Oidium tuckery), Kulisch (Ueber die Aufgaben des Weinbau-Instituts Oberlin auf dem Gebiete der Kellerwirtschaft), Laugel (Bericht über einen Besuch des Instituts Oberlin zu Colmar durch unsere Gesellschaft), Münck (Die Rebe und die elsässischen Weine) und Oberlin (Betreten wir den richtigen Weg, um unsern Weinbau in eine bessere Lage zu versetzen?) ver-treten. Dass in der der gesamten Landwirtschaft gewidmeten Festschrift von den 21 Fachbeiträgen ein Drittel dem Weinbau zugehörig war, zeigt noch einmal die Bedeutung des Weinbaus für Elsass-Lothringen.

---

166 Anonym, Geschichtliches über die Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Unter-Elsass, S. 5, 11 und 16, in: Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Unter-Elsass (Fn. 150), S. 1 ff.

167 Burger (Fn. 150), S. 278, 286 f. und 298 f. Nach Diel, Die Entwicklung des Elsässischen Weinbaues, unter besonderer Berücksichtigung der politischen Veränderungen von 1871 und 1918 und deren Einfluss auf Standort, Produktion und Absatz, Diss. Bonn 1953, S. 66 ff., besaß Burger ein Weingut nahe Colmar und wurde 1909 Präsident des „Weinbau-Vereins für Elsass-Lothringen“. Unter seiner Ägide kam es zu einer erheblichen Belebung des von ihm in „Elsässischer Weinbau-Verband“ umbenannten Verbandes, dessen Verbandsorgan die vorliegend bereits erwähnte Zeitschrift „Wein am Ober-rhein“ wurde. Diels Schilderung der Zeit des Kaiserreiches fußt maßgeblich auf Fricks Dissertation. Für die Zeit danach ist vorliegend von besonderem Interesse, dass gemäß Diel, S. 53 ff., das deutsche Weinrecht in Konflikt mit dem französischen Weinrecht trat und auf Drängen der elsässischen Winzer Übergangsrecht geschaffen wurde.

## Literaturverzeichnis

- Adlberger, Wilhelm Kisch – Leben und Wirken (1874–1952). Von der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg bis zur nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht, 2007
- Althoff/Förttsch/Harlein/Keller/Leoni (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 1: Verfassungsrecht und Gesetzbücher, 1880
- dies. (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 2: Französische Einzelgesetze, 1881
- dies. (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 3: Deutsche Einzelgesetze, 1881
- dies. (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 4: Gesetze aus der Zeit von 1881 bis 1885, 1886
- dies. (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 6: Gesetze aus der Zeit von 1891 bis 1895, 1896
- Anonym, Aus der Geschichte des elsässischen Rebbaues, Haus-Schatz für Elsass und Lothringen, Nr. 47 vom 18.11.1900, S. 726
- Anonym, Brief aus Elsass-Lothringen, DJZ 1906, 1244
- Anonym, Geschichtliches über die Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Unter-Elsass, in: Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Unter-Elsass (Hrsg.), Festschrift anlässlich der XXVI. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Strassburg im Elsass 5.–10. Juni 1913, 1913, S. 1 ff.
- Anonym, Eine französische „Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen“, DJZ 1920, 569
- Anonym, Die Geschichte von Elsass-Lothringen, 1935
- Anonym, Artikel „Wer’s glaubt ...“, F.A.Z., Nr. 17 vom 21.1.2019, S. 1
- Anrich, Ernst, Geschichte der deutschen Universität Straßburg, in: ders./Stein, Zur Geschichte der Deutschen Universität Straßburg, 1942, S. 7 ff.
- Anrich, Gustav Adolf, Deutsche und französische Kultur im Elsass in geschichtlicher Beleuchtung, 1916
- ders., Eröffnungsansprache, S. 9, in: Wissenschaftliches Institut der Elsass-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt (Hrsg.), Bericht über die erste Zusammenkunft der losen Vereinigung der ehemaligen Straßburger Studenten und Dozenten – Frankfurt am Main/8. bis 10. Juni 1928, o.J. (1928), S. 6 ff.
- Anschütz, Zabern, DJZ 1913, 1457
- Architekten- und Ingenieur-Verein für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Straßburg und seine Bauten, 1894
- Artikel „Anrich, Gustav Adolf“, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), S. 306
- Barth, Der Rebbau des Elsass und die Absatzgebiete seiner Weine – Ein geschichtlicher Durchblick, Bd. 1, 1958
- Baumert, Gesetz betreffend die Weinsteuer vom 20. März 1873 mit Dienstvorschriften, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen, den Bestimmungen über das Strafverfahren, dem Gesetz und der Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen Elsass-Lothringen und den anderen Staaten des deutschen Zollgebiets – Ein Handbuch für Zollbeamte und Steuerpflichtige, 1913
- Becker (Hrsg.), Kurt Tucholsky – Gesamtausgabe, Bd. 14: Texte 1931, 1998
- Bericht über die Preisaufgaben für das Jahr 1909/1910, in: Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (Hrsg.), Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 1. Mai 1909, S. 123 ff.

- Bernhardt, Geschichte des Weinrechts im Deutschen Kaiserreich (1871–1918) – Mit einem Überblick zur Vorgeschichte und Weiterentwicklung bis zur Gegenwart, 2012  
Bibliographisches Institut (Hrsg.), Meyers Großes Konversations-Lexikon, 6. Aufl., Bd. 5, 1906
- Bieber, Die Geschichte des Elsass, 2. Aufl. 1941
- Bleicher, Elsass und Lothringen wirtschaftlich gesehen, 1942
- Boldt/Grathoff/Hepp (Hrsg.), Kurt Tucholsky – Gesamtausgabe, Bd. 1: Texte 1907–1913, 1997
- Bruck, Die Einigung im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1900
- ders., Die Gemeindeordnung für Elsass-Lothringen vom 6. Juni 1895, 2. Aufl. 1905
- ders., Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen, Bd. 1, 1908, und Bd. 2, 1909
- Burger, Der jetzige Stand des Elsass-Lothringischen Weinbaues und seine Zukunft, in: Gesellschaft der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Unter-Elsass (Hrsg.), Festschrift anlässlich der XXVI. Landwirtschaftlichen Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Strassburg im Elsass 5.–10. Juni 1913, S. 278 ff.
- Busse, Das Recht der anerkannten Agrarorganisationen – Ein Update 2014 bis 2017, Der Agrarbetrieb 2/2018, 88
- Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsass-Lothringen – Hauptblatt, Jahrgang 1891
- Der Sonntag – Illustriertes Wochenblatt für die Familie, 12. Jahrgang, Nr. 43 vom 25.10.1942
- Deutscher Reichstag, Plenarprotokolle, 196. Sitzung vom 25.10.1918, S. 6271 ff.
- Diel, Die Entwicklung des Elsassischen Weinbaues, unter besonderer Berücksichtigung der politischen Veränderungen von 1871 und 1918 und deren Einfluss auf Standort, Produktion und Absatz, Diss. Bonn 1953
- Dr. An. Onimus, Festgruss, in: Fest-Schrift zum 19. Deutschen Weinbau-Congress in Colmar vom 22. bis 26. September 1900, 1900, S. 49 ff.
- Du Prel, Die deutsche Verwaltung in Elsass-Lothringen 1870–1879: Denkschrift mit Benutzung amtlicher Quellen, Lieferung 1, 1879
- Ebert, Das Elsass – Wegzeichen europäischer Geschichte und Kultur zwischen Oberrhein und Vogesen, 10. Aufl. 1989
- Eißlinger, Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters in Elsass-Lothringen und des Reichsstatthalters – Eine Gegenüberstellung (abgeschlossen nach dem Stand vom 1. Januar 1934), Diss. Erlangen 1934
- F. A. Brockhaus (Hrsg.), Der Neue Brockhaus – Ein Allbuch in vier Bänden und einem Atlas, Atlasband, 1938
- Fisch, Das Elsass im deutschen Kaiserreich (1870/71–1918), in: Erbe (Hrsg.), Das Elsass – Historische Landschaften im Wandel der Zeit, 2003, S. 123 ff.
- ders., Der Übergang des Elsass vom Deutschen Reich an Frankreich 1918/19, in: Erbe (Hrsg.), Das Elsass – Historische Landschaften im Wandel der Zeit, 2003, S. 147 ff.
- Fischbach, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen, 1914
- Frick, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass seit 1871, Diss. Straßburg 1911
- ders., Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass seit 1871, 1911
- Gesetzblatt für Elsass-Lothringen, Jahrgang 1895 und 1896
- Grad, Die Weinsteuer-Gesetzgebung – Bericht an den internationalen Weinbau-Kongress zu Colmar, 1875

- Gruber (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz – Deutsche Ausgabe mit französischer Übersetzung, 1. Aufl. 1898, 2. Aufl. 1900 und 3. Aufl. 1909
- Günther/Marschner, Weingesetz vom 7. April 1909 mit den Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Bundesstaaten, der Weinzollordnung und Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines, 1910
- H. G., Zur Lage des elsässischen Weinbaues, *Der deutsche Wein* 1906, 243
- Hachenburg, *Juristische Rundschau*, DJZ 1914, 73
- Hausmann, Festschrift zur Einweihung der Neubauten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, 1884
- ders., Die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, ihre Entwicklung und ihre Bauten, 1897
- Hausmann, Wissenschaftsplanung und Wissenschaftslenkung an der Reichsuniversität Straßburg (1940–1944), in: Dinçkal/Dipper/Mares (Hrsg.), *Selbstmobilisierung der Wissenschaft – Technische Hochschulen im „Dritten Reich“*, 2010, S. 187 ff.
- Heim, Das elsass-lothringische Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 – Nebst dem Wahlgesetz und der ergänzenden Verordnungen, 1911
- Hertzog, Die bäuerlichen Verhältnisse im Elsass durch Schilderung dreier Dörfer, 1886
- ders., Eine elsässische Mäklerzunft, *Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens VIII* (1892), 209
- ders., Die bäuerlichen Verhältnisse des Kreises Saarburg i.L., 1897
- ders., Die Entwicklung und Organisation des Elsässischen Weinbaues von der frühesten Zeit bis zu heutigen Tagen, in: *Fest-Schrift zum 19. Deutschen Weinbau-Congress in Colmar vom 22. bis 26. September 1900*, 1900, S. 49 ff.
- ders., Die Weinjahre von Elsass-Lothringen in der Vergangenheit – nach den Chroniken zusammengestellt, *Mitteilungen der Naturhistorischen Gesellschaft in Colmar*, 1905/06
- ders., Geschichte der elsass-lothringischen Landwirtschaft in den letzten 40 Jahren 1870–1910, in: *Redaktion der landwirtschaftlichen Zeitschrift für Elsass-Lothringen* (Hrsg.), *Lehrbuch für die landwirtschaftlichen Winterschulen Elsass-Lothringens*, Bd. 1, 1910, S. 437 ff.
- ders., Der Weinbau, in: Krzymowski, *Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme Elsass-Lothringens*, 1914, S. 411 ff.
- Hertzog, R.J., Der Weinbau, in: *Redaktion der landwirtschaftlichen Zeitschrift für Elsass-Lothringen* (Hrsg.), *Lehrbuch für die landwirtschaftlichen Winterschulen Elsass-Lothringens*, Bd. 1, 1910 S. 363 ff.
- ders., Die Kellerwirtschaft, in: *Redaktion der landwirtschaftlichen Zeitschrift für Elsass-Lothringen* (Hrsg.), *Lehrbuch für die landwirtschaftlichen Winterschulen Elsass-Lothringens*, Bd. 1, 1910, S. 392 ff.
- Hiery, Reichstagswahlen im Reichsland – Ein Beitrag zur Landesgeschichte von Elsass-Lothringen und zur Wahlgeschichte des Deutschen Reiches 1871–1918, 1986
- Hirte, *Die deutsche Agrarpolitik und Agrarökonomik: Entstehung und Wandel zweier ambivalenter Disziplinen*, 2019
- Höflich, *Affaire Zabern – Mitgeteilt von einem der beiden „Missetäter“*, 1931
- Holland, *Das lokale Recht Elsass-Lothringens – eine regimerechtliche Analyse, dargestellt unter besonderer Berücksichtigung des französischen Rhein- und Moselschiffrechts*, 2002
- Holthöfer/Nüse, *Das Lebensmittelgesetz*, Bd. II, Teil 3, 3. Aufl. 1957
- Jacob, *Die Erwerbung des Elsass durch Frankreich im Westfälischen Frieden*, 1897

- Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen, 1908  
 Journal Officiel de la Republique Française 1936  
 Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen, Jahrgänge 1908, Gesamtregister zu den Jahrgängen 21–30 (einschließlich)  
 Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Winter-Halbjahr 1903/04, 1903  
 dies., Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Winter-Halbjahr 1906/07, 1906  
 dies., Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Sommer-Halbjahr 1907, 1907  
 dies., Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Winter-Halbjahr 1907/08, 1907  
 dies., Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Sommer-Halbjahr 1908, 1908  
 dies., Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Winter-Halbjahr 1908/09, 1908  
 dies., Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Sommer-Halbjahr 1909, 1909  
 dies., Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studenten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Sommer-Halbjahr 1910, 1910  
 Kapp, Ist Elsass-Lothringen als autonomer Bundesstaat denkbar?, 2.–7. Tausend, 1918  
 Katterfeld, Die Vertretung Straßburgs auf dem westfälischen Frieden, Diss. Straßburg 1912  
 Kisch, Elsass-lothringisches Landesprivatrecht, 1905  
 ders., Vorwort, in: Heim, Das Elsass-Lothringische Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 nebst dem Wahlgesetz und den ergänzenden Verordnungen, 1911, S. III ff.  
 Klute, Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und des Kaiserlichen Statthalters von Elsass-Lothringen, Diss. Straßburg 1913  
 Knapp, Bemerkung des Herausgebers, in: Hertzog, Die bäuerlichen Verhältnisse im Elsass durch Schilderung dreier Dörfer, 1886  
 Kohlrausch, Ansprache, in: Reichsuniversität Straßburg (Hrsg.), Reden und Ansprachen bei der Eröffnung der Reichsuniversität Straßburg am 23. November 1941, 1942, S. 40 f.  
 Kritische Online-Edition der Tagebücher Michael Kardinal von Faulhabers (1911–1952), abrufbar über: [www.faulhaber-edition.de](http://www.faulhaber-edition.de) (zuletzt abgerufen am 13.10.2019)  
 Krückmann, Zur Reform des Weingesetzes, DJZ 1906, 1226  
 Kulisch, Das neue Weingesetz: Veranlassung, grundlegende Bestimmungen, Regelung der Zuckerungsfrage, Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel sowie Gebrauchsgegenstände 12 (1909), Heft 1/2  
 ders., Der Weinbau in Elsass-Lothringen unter der deutschen Verwaltung, in: Schlenker (Hrsg.), Die wirtschaftliche Entwicklung Elsass-Lothringens 1871–1918, 1931, S. 381 ff.  
 Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1894  
 ders., Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und der Wiedererrichtung des deutschen Kaiserthums am 27. Januar 1896 in der Aula der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg, 1896  
 ders., Deutsches Reichsstaatsrecht, 5. Aufl. 1909  
 ders., Die Kommandogewalt und die Kabinettsorder von 1820, DJZ 1914, 185

- Leoni, Das Staatsrecht der Reichslande Elsass-Lothringen, in: Laband/Leoni, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches – Das Staatsrecht der Reichslande Elsass-Lothringen, 1. Aufl. 1883, S. 215 ff.
- ders., Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen, Bd. 1: Verfassungsrecht, 1892
- ders./Wandel, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen, Bd. 2: Verwaltungsrecht, 1895
- Leydhecker (Hrsg.), Die Besteuerung des Weines in Elsass-Lothringen, 1875
- ders. (Hrsg.), Die Zölle und indirekten Steuern in Elsass-Lothringen – Systematische Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, regulative Bundesratsbeschlüsse und Erlasse, 2 Bde., 1877
- Lichtenberg (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Bestimmungen zum Schutze gegen die Reblauskrankheit – Zusammengestellt im Auftrage des Ministeriums für Elsass-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, 1896
- Liebmann, Zivilrechtliche Übergangserscheinungen in Elsass-Lothringen, in: Verlag von Otto Liebmann (Hrsg.), Festgabe für Dr. jur. h.c. Otto Liebmann, 1920, S. 91 ff.
- Lindenau, Neuordnung der Militär-Polizeigewalt, Deutsche Juristen-Zeitung 1914, 622
- Lippe, Die Weinbereitung und die Kellerwirtschaft, 1894
- Loening, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 1884
- Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bde., 1. Aufl. 1895/96, 2. Aufl. 1914–1917, 3. Aufl. 1924
- ders., Le droit administratif allemand, 3 Bde., 1903–1905
- ders., Die Elsass-Lothringische Verfassungsfrage, DJZ 1905, 369
- ders., Landesausschuss und Bundesrat, DJZ 1907, 617
- ders., Artikel „Elsass-Lothringen“, in: Fleischmann (Hrsg.), Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1: A bis F, 2. Aufl. 1911, S. 711 ff.
- ders., Die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, 1920
- Mehring, Carl Schmitt – Aufstieg und Fall. Eine Biographie, 2009
- Ministerium für Elsass-Lothringen/Abteilung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Bestimmungen zum Schutze gegen die Reblauskrankheit, 1886
- Neumann, Jahresbericht, in: Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (Hrsg.), Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 30. April 1910, S. 3 ff.
- Nickenig, Deutsche Weinbaukongresse in der Ära Blankenhorn und Buhl 1875 bis 1893, 2011
- Nitsche (Hrsg.), Durchfall in Zabern – Eine Militärdemontage, 1982
- Nohlen, Baupolitik im Reichsland Elsass-Lothringen 1871–1918 – Die repräsentativen Staatsbauten um den ehemaligen Kaiserplatz in Straßburg, 1982
- Oberlin, Der Weinbau im Elsass, in: Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Das Reichsland Elsass-Lothringen – Landes- und Ortsbeschreibung, Bd. 1: Allgemeine Landesbeschreibung, 1898–1901, S. 186 ff.
- ders., Der Weinbau in Lothringen, in: Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Das Reichsland Elsass-Lothringen – Landes- und Ortsbeschreibung, Bd. 1: Allgemeine Landesbeschreibung, 1898–1901, S. 191 ff.
- ders., Der Weinbau in Elsass-Lothringen, in: Fest-Schrift zum 19. Deutschen Weinbau-Congress in Colmar vom 22. bis 26. September 1900, 1900, S. 110 ff.
- ders., Weinbauinstitut Oberlin zu Colmar – Festgabe für den 19. Weinbaukongreß in Colmar von 1900, 1900

- OLG Colmar, Urte. vom 12.2.1881, Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen VI (1881), 214
- dass., Urte. vom 5.4.1884 mit Anmerkung, Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen IX (1884), 226
- dass., Urte. vom 5.4.1884, Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen IX (1884), 222
- dass., Urte. vom 31.8.1896, Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen XXII (1897), 58
- OLG Darmstadt, Urte. vom 24.7.1912, Az. StS. S. 36/12, DJZ 1913, 1328
- Ortwein (Hrsg.), Rappoltstein 1905–2005, Teil I: Die Straßburger Jahre 1905–1918, 2005
- Paffrath/Großmann, Systematischen Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Abt. 1: Privatrecht, Bd. 1, 1901
- Päßler, Das Elsass in der Zwischenkriegszeit (1919–1940), in: Erbe (Hrsg.), Das Elsass – Historische Landschaften im Wandel der Zeit, 2003, S. 153 ff.
- Pfleiderer, Der Begriff „nahegelegen“ in § 6 Abs. 1 des Weingesetzes, DJZ 1913, 859
- Preibusch, Verfassungsentwicklungen im Reichsland Elsass-Lothringen 1871–1918 – Integration durch Verfassungsrecht?, 2006
- Referentenentwurf einer Novelle zum Weingesetz, Deutsche Wein-Zeitung 1960, 65
- Rehm, Reichsland Elsass-Lothringen – Regierung und Verwaltung 1871 bis 1918, 1991
- Reichsgericht, Urte. vom 10.2.1881, Az. 136/81, Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen VI (1881), 200
- dass., Urte. vom 19.1.1884, Az. 2839/83, Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen IX (1884), 111
- dass., Urte. vom 12.5.1896, Az. D. Nr. 1220/96, Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen XXII (1897), 7
- dass., Urte. vom 9.12.1913, Az. II. 688/13, DJZ 1914, 702
- Riedel, Preußens erste Kolonie – Die Geschichte des Elsass von 1870 bis 1918, 2001
- Roscher, Die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg 1872–1902, 2006
- Rossé/Sturmel/Bleicher/Deiber/Keppi (Hrsg.), Das Elsass von 1870–1932, Bd. I: Politische Geschichte und Bd. II: Geschichte der politischen Parteien und der Wirtschaft, 1936
- Rother, Die theologischen Fakultäten der Universität Straßburg – Ihre rechtlichen Grundlagen und ihr staatskirchenrechtlicher Status von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2001
- Ruland, Elsass-Lothringen und die internationale Lüge, 2. Aufl. 1918
- Schäfer, Juristische Lehre und Forschung an der Reichsuniversität Straßburg 1941–1944, 1999
- Schaller (Hrsg.), Sammlung der im Königreich Preußen geltenden Reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Reblaus sowie zur Bekämpfung derselben, 1912
- Schenk, Der Fall Zabern, 1927
- Scherlen, Allerlei über den Weinbau und die Weinlese im alten Reichsstädtchen Ammerschweier, in: Offizielle Festschrift zum 25. Deutschen Weinbau-Kongress Colmar im Elsass, 10.–19. September 1910, 1910, S. 76 ff.
- Schlüter, Reichswissenschaft, Staatsrechtslehre, Staatstheorie und Wissenschaftspolitik im Deutschen Kaiserreich am Beispiel der Reichsuniversität Straßburg, 2004
- Schmidt, Schlusssprache, in: Reichsuniversität Straßburg (Hrsg.), Reden und Ansprachen bei der Eröffnung der Reichsuniversität Straßburg am 23. November 1941, 1942, S. 44 ff.

- Schwander, Ansprache, in: Reichsuniversität Straßburg (Hrsg.), Reden und Ansprachen bei der Eröffnung der Reichsuniversität Straßburg am 23. November 1941, 1942, S. 42 f.
- Solveen (Hrsg.), Elsass-Lothringen – Ein Kalender auf das Jahr 1926, 1925
- Spenger, Vollständige Abhandlung über den Weinbau, 3 Bde., 1766–1778
- Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1909 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1909), o.J. (1909)
- Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1914 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1914), o.J. (1914)
- Statistisches Landesamt für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Die Reichstagswahlen von 1912 und die Reichstagswahlen seit 1874 in Elsass-Lothringen, 1912
- Statistisches Landesamt für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für Elsass-Lothringen, Sechster Jahrgang 1912, 1913
- Studentenwerk Frankfurt a.M. e.V. (Hrsg.), Frankfurter Universitäts-Kalender 1936/37, o.J. (1936)
- Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen, Landes-Adressbuch von Elsass-Lothringen 1910, 1910
- Verzeichnis der im Studienjahr 1910/11 promovierten Herren, in: Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (Hrsg.), Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 1. Mai 1911, S. 76 ff.
- Vogler, Geschichte des Elsass, 2012
- Vogt, Paul Laband, DJZ 1925, Sonderausgabe: Jus und Jux, Sp. 31
- Von Langsdorff, Bericht über die Verhandlungen des internationalen Weinbaucongresses und die Sitzungen des Ausschusses und der General-Versammlung des deutschen Weinbauvereins zu Colmar im September 1875, 1877
- Von Müllenheim und von Rechberg, Die Annexion des Elsass durch Frankreich, 1896
- Wagner/Caleb (Hrsg.), Handbuch des in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle geltenden französischen Handelsrechts mit zahlreichen Formularen für den praktischen Gebrauch, 1935
- Wehler, Elsass-Lothringen von 1870 bis 1918 – Das „Reichsland“ als politisch-staatsrechtliches Problem des zweiten deutschen Kaiserreiches, in: ders. (Hrsg.), Krisenherde des Kaiserreichs 1871–1918, 2. Aufl. 1979, S. 9 ff.
- ders., Der Fall Zabern von 1913/14 als Verfassungskrise des Wilhelminischen Kaiserreichs, in: ders. (Hrsg.), Krisenherde des Kaiserreichs 1871–1918, 2. Aufl. 1979, S. 70 ff.
- Weingesetz vom 7. April 1909 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und des Kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen – Weinzollordnung nebst den elsass-lothringischen Ausführungsbestimmungen, 1909
- Wentzke/Hansen, Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Industrie, in: Elsass-Lothringen – Eine Vortragsfolge, 1938, S. 123 ff.
- Wieland, Der Begriff „nahegelegen“ in § 6 Abs. 1 des Weingesetzes, DJZ 1913, 1067
- Wikipedia, Eintrag „Amerschwihir“ (zuletzt abgerufen am 12.10.2019)
- Ziesak, Der Verlag Walter de Gruyter 1749–1999, 1999
- Zorn, Staats- und Verwaltungsrecht, in: Körte u. a. (Hrsg.), Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., Bd. 1: Deutsche Politik/Staat und Verwaltung/Entwicklung des Rechts/Die deutsche Wehrmacht/Die Kolonien, 1914, S. 139 ff.

## Abbildungsverzeichnis mit Quellenangabe

- Heftvorderseite Frick, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass ab 1871, Diss. Straßburg 1911, S. I
- Abbildung 1 F.A. Brockhaus (Hrsg.), Der Neue Brockhaus – Ein Allbuch in vier Bänden und einem Atlas, Atlasband, 1938, S. 194
- Abbildung 2 Der Sonntag – Illustriertes Wochenblatt für die Familie, 12. Jahrgang, Nr. 43 vom 25.10.1942, S. 685
- Abbildung 3 Frick, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass ab 1871, Diss. Straßburg 1911, Ausschnitt aus S. I
- Abbildung 4 Frick, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass ab 1871, Diss. Straßburg 1911, S. III
- Abbildung 5 Fotografie des Autors, Straßburg September 2019
- Abbildung 6 Frick, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass ab 1871, Diss. Straßburg 1911, S. VI
- Abbildung 7 Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (Hrsg.), Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 1. Mai 1909, Titelseite
- Abbildung 8 Bericht über die Preisaufgaben für das Jahr 1909/1910, S. 126, in: Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (Hrsg.), Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 1. Mai 1909, S. 123 ff.
- Abbildung 9 Verzeichnis der im Studienjahr 1910/11 promovierten Herren, S. 77, in: Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg (Hrsg.), Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 1. Mai 1911, S. 76 ff.
- Abbildung 10 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1909 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1909), o.J. (1909), Titelblatt
- Abbildung 11 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1909 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1909), o.J. (1909), S. 112
- Abbildung 12 Frick, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass ab 1871, Diss. Straßburg 1911, S. V
- Abbildung 13 Frick, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsass ab 1871, Diss. Straßburg 1911, S. 145
- Abbildung 14 Hertzog, Die bäuerlichen Verhältnisse im Elsass durch Schilderung dreier Dörfer, 1886, S. III
- Abbildung 15 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1909 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1909), o.J. (1909), S. 2 f.
- Abbildung 16 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1909 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1909), o.J. (1909), S. 177
- Abbildung 17 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1909 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1909), o.J. (1909), S. 174
- Abbildung 18 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1909 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1909), o.J. (1909), S. 175
- Abbildung 19 Heim, Das elsass-lothringische Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 – Nebst dem Wahlgesetz und der ergänzenden Verordnungen, 1911, Titelblatt
- Abbildung 20 Bruck, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen, Bd. 2, 1909, vor dem Titelblatt

- Abbildung 21 Laband/Leoni, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches – Das Staatsrecht der Reichslande Elsass-Lothringen, 1. Aufl. 1883, Titelblatt
- Abbildung 22 Laband/Leoni, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches – Das Staatsrecht der Reichslande Elsass-Lothringen, 1. Aufl. 1883, Stempel
- Abbildung 23 Laband, Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und der Wiedererrichtung des deutschen Kaiserthums am 27. Januar 1896 in der Aula der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg, 1896, Titelblatt
- Abbildung 24 Bruck, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen, Bd. 1, 1908, Titelblatt
- Abbildung 25 Gruber (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz – Deutsche Ausgabe mit französischer Übersetzung, 2. Aufl. 1900, Titelblatt
- Abbildung 26 Kapp, Ist Elsass-Lothringen als autonomer Bundesstaat denkbar?, 2.–7. Tausend, 1918
- Abbildung 27 Wagner/Caleb, (Hrsg.), Handbuch des in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle geltenden französischen Handelsrechts mit zahlreichen Formularen für den praktischen Gebrauch, 1935, Titelblatt
- Abbildung 28 Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1924, Bd. 1, S. VI
- Abbildung 29 Mayer, Die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, 1920, Titelseite
- Abbildung 30 Bruck, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen, Bd. 2, 1909, S. 224
- Abbildung 31 Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsass-Lothringen – Hauptblatt, 1891, S. 91
- Abbildung 32 Althoff/Förtsch/Harleim/Keller/Leoni (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 4: Gesetze aus der Zeit von 1881 bis 1885, 1886, S. XXf.
- Abbildung 33 Leoni/Wandel, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen, Bd. 2: Verwaltungsrecht, 1895, Titelblatt
- Abbildung 34 Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen 1881, Titelblatt
- Abbildung 35 Baumert, Gesetz betreffend die Weinsteuer vom 20. März 1873 mit Dienstvorschriften, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen, den Bestimmungen über das Strafverfahren, dem Gesetz und der Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen Elsass-Lothringen und den anderen Staaten des deutschen Zollgebiets – Ein Handbuch für Zollbeamte und Steuerpflichtige, 1913, Titelblatt
- Abbildung 36 Bruck, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen, Bd. 2, 1909, S. 111
- Abbildung 37 Gesetzblatt für Elsass-Lothringen 1895, S. 13
- Abbildung 38 Lichtenberg (Hrsg.), Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Bestimmungen zum Schutze gegen die Reblauskrankheit – Zusammengestellt im Auftrage des Ministeriums für Elsass-Lothringen, Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten, 1896, Titelblatt
- Abbildung 39 Redaktion der landwirtschaftlichen Zeitschrift für Elsass-Lothringen (Hrsg.), Lehrbuch für die landwirtschaftlichen Winterschulen Elsass-Lothringens, Bd. 1, 1910, Titelblatt
- Abbildung 40 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1909 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1909), o.J. (1909), S. 176

- Abbildung 41 Statistisches Bureau für Elsass-Lothringen, Staatshandbuch für Elsass-Lothringen 1909 (Nach dem Stande vom 1. Mai 1909), o.J. (1909), S. 176
- Abbildung 42 Kulisch, Der Weinbau in Elsass-Lothringen unter der deutschen Verwaltung, in: Schlenker (Hrsg.), Die wirtschaftliche Entwicklung Elsass-Lothringens 1871–1918, 1931, S. 381
- Abbildung 43 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen, Landes-Adressbuch von Elsass-Lothringen 1910, 1910, vor S. I 1
- Abbildung 44 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen, Landes-Adressbuch von Elsass-Lothringen 1910, 1910, vor S. II 195
- Abbildung 45 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen, Landes-Adressbuch von Elsass-Lothringen 1910, 1910, S. B 16
- Abbildung 46 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen, Landes-Adressbuch von Elsass-Lothringen 1910, 1910, S. B 24
- Abbildung 47 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen, Landes-Adressbuch von Elsass-Lothringen 1910, 1910, S. B 26
- Abbildung 48 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen, Landes-Adressbuch von Elsass-Lothringen 1910, 1910, S. B 6
- Abbildung 49 Verlag des Landesadressbuches von Elsass-Lothringen, Landes-Adressbuch von Elsass-Lothringen 1910, 1910, S. A 8
- Abbildung 50 Von Langsdorff, Bericht über die Verhandlungen des internationalen Weinbaucongresses und die Sitzungen des Ausschusses und der General-Versammlung des deutschen Weinbauvereins zu Colmar im September 1875, 1876, Titelblatt
- Abbildung 51 Fest-Schrift zum 19. Deutschen Weinbau-Congress in Colmar vom 22. bis 26. September 1900, 1900, Einbandvorderseite
- Abbildung 52 Carte Postale, Straßbourg – Le Monument Pasteur et l'Université, Imp. Edit. BRAUN & Cie, Dornach (Hat.-Rhin), unbeschrieben, nach 1918 (erworben im September 2019 in Straßburg)
- Abbildung 53 Fotografie des Autors, Straßburg September 2019
- Abbildung 54 Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Unter-Elsass (Hrsg.), Festschrift anlässlich der XXVI. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Strassburg im Elsass 5.-10. Juni 1913, 1913, Einbandvorderseite
- Hintere innere Umschlagseite Solveen (Hrsg.), Elsass-Lothringen – Ein Kalender auf das Jahr 1926, 1925: Kalenderblatt „Weinmonat“ für die erste Oktoberwoche

Sämtliche fotografische Vorlagen zu den Abbildungen stammen vom Autor.



